# DIE HAFTUNG DES SPORTLERS BEI SPORTUNFÄLLEN

Jochen R. Fritzweiler

1976

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41523702_0032

# DIE HAFTUNG DES SPORTLERS BEI SPORTUNFÄLLEN

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

durch die

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität

B o n n

vorgelegt von

JOCHEN R. FRITZWEILER

Burghausen/Oberbayern

1976

DISSERTATIONSDRUCK -SCHÖN- 8 München 40, Belgradstraße 11

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

| | |
|---|---|
| Dekan: | Prof. Dr. P.Schönfeld |
| Erstberichterstatter: | Prof. Dr. G. Beitzke |
| Zweitberichterstatter: | Prof. Dr. W. Gerhardt |
| Tag der mündlichen Prüfung: | 2o. November 1976 |

Meinen Eltern
in Dankbarkeit

Seite

INHALTSVERZEICHNIS

LITERATURVERZEICHNIS ..... III

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS ..... XII

VORBEMERKUNG ..... XIV

ERSTER TEIL
Einführung ..... 1

1. Kapitel: Der Sport und Sportunfall ..... 1

I. Die soziale Erscheinung des Sports ..... 1

II. Begriffliche Abgrenzung ..... 2

III. Die Einteilung der verschiedenen Sportarten ... 4
1. Sport neben- und miteinander ..... 4
2. Sport gegeneinander..... 6

IV. Der Sportunfall ..... 8
2. Kapitel: Haftungsnormen ..... 12

ZWEITER TEIL
Haftung aus vertraglichen Beziehungen ..... 17

1. Kapitel: Vertragliche Beziehungen zwischen Sportlern 19

I. Beim Amateur-Sport ..... 19
1. Sport neben- und miteinander ..... 19
2. Sport gegeneinander ..... 21

II. Beim Profi-Sport ..... 24
1. Sport neben- und miteinander ..... 25
2. Sport gegeneinander ..... 25

III. Besonderheiten ..... 29
1. Bei privaten Unterrichts und Betreuungsverhältnissen ..... 29
2. Bei Mitgliedschaften in Sport-Vereinen oder Zusammenschlüssen zu Gesellschaften ..... 34
3. Bei öffentlich-rechtlichen Dienst- und Gewaltverhältnissen ..... 37

2. Kapitel: Vertragliche Beziehungen zwischen Sportlern und Helfern, Schiedsrichtern, Zuschauern ... 4o

I. Amateur-Sport ..... 4o

II. Profi-Sport ..... 41

DRITTER TEIL
Haftung nach deliktsrechtlichen Bestimmungen ..... 44

1. Kapitel: Die Tatbestände ..... 45

I. Haftung aus § 823 I BGB ..... 45

II. Haftung aus § 823II BGB..... 51

III. Haftung aus § 826 BGB ..... 56

2. Kapitel: Die Rechtswidrigkeit ..... 57

I. Ihre allgemeine Feststellung ..... 57
1. vorsätzliches Verhalten ..... 57
2. fahrlässiges Verhalten ..... 58
a) Meinungsstreit ..... 58
b) Stellungnahme ..... 61
c) Konkretisierung des sozialadäquaten Verhaltens im Sport durch Sport- und Spielregeln ..... 75
A) Verhältnis Sportler gegen Mitsportler ... 76
B) Verhältnis Sportler gegenüber anderen Beteiligten (Schiedsrichtern, Helfern, und Zuschauern) und Unbeteiligten ..... 94
3. Konsequenzen für die weitere Untersuchung .. 96

II. Rechtfertigungsgründe, insbesondere die Einwilligung ..... 96

3. Kapitel: Die Schuld .....1o3

I. Vorsatz.....1o3

II. Fahrlässigkeit .....1o5

III. Merkmale individueller Vorwerfbarkeit .....1o7

VIERTER TEIL
Haftung nach den Bestimmungen der Gefährdungshaftung ..1o9

1. Kapitel: Gefährdungshaftung beim Reit- und Pferdesport .....113

2. Kapitel: Gefährdungshaftung beim Auto- und Motorradsport .....116

3. Kapitel: Gefährdungshaftung beim Luftsport .....12o

FÜNFTER TEIL
Haftungsausschluß und Haftungsbeschränkung .....123

1. Kapitel: Haftungsausschluß .....124

I. Ausdrücklicher Haftungsausschluß .....124

II. Stillschweigender Haftungsausschluß oder das "Handeln auf eigene Gefahr" .....125

2. Kapitel: Haftungsbeschränkung .....133

I. Mitwirkendes Verschulden des Verletzten .....133

II. Haftungsbeschränkung unter dem Gesichtspunkt des 'gefahrgeneigten Sports' .....137

SECHSTER TEIL
Beweislastverteilung .....143

ANHANG
A) Schutzgesetze i.S.d.§ 823 BGB für den Sport ..... 1

B) Sport- und Spielregeln der einzelnen Sportverbände.. 11

C) Beispiele vertraglicher Vereinbarungen im Sport .... 32

D) Die Rechtsprechung zu Sportunfällen ..... 36

LITERATURVERZEICHNIS

A) LEHRBÜCHER, MONOGRAPHIEN, KOMMENTARE, AUFSÄTZE


| | |
|---|---|
| Ballerstedt, Kurt | Der gemeinsame Zweck als Grundbegriff des Rechts der Personengesellschaften, JUS 1963, 253 ff. |
| Becker, W. | Sportverletzungen und Strafrecht, DJ 1938, 1720 ff. |
| Baumann, Jürgen | Die Rechtswidrigkeit der fahrlässigen Handlung, MDR 1957, 646 |
| Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann | Kommentar zur ZPO, 34. Aufl., München-Berlin 1976 (zitiert: Baumbach-Lauterbach) |
| Beer, Manfred | Erlaubnispflicht für Minigolfanlagen? BayVBl. 1961, 178 ff. |
| Beitzke, Günther | Familienrecht, ein Studienbuch, 17.Aufl., München 1974 |
| Binding, Karl | Die Normen und ihre Übertretung Bd.I,II, IV, Leipzig 1890-1919 (zitiert: Normen, Bd.) |
| Böhmer, Emil | Einwilligung in die Körperverletzung, eine lebensfremde Konstruktion, Jur. Rundschau, 1969, 54-55 |
| Borchert, Werner | Die Haftung bei Motorsportveranstaltungen, VersR 52, 415 |
| Brecht, Theo | Arbeitsverhältnis und Sport in Neue Wirtschaftsbriefe Fach 26.,S. 823, Berlin 1968 |
| Brendel | Die Einwilligung in rechtsvergleichender und rechtspolitischer Hinsicht, Diss. Halle 1936 |
| Brodmann | Über die Haftung für Fahrlässigkeit, insbesondere die Haftung des Schiffers, AcP 99, 327 ff. |
| Brunner, Albert | Die Sportverletzungen im schweizerischen Strafrecht, Diss. Zürich 1950 |
| Burghardtsmeyer | Der Ringkampf im Strafrecht, Diss. Rostock 1913 |
| Byrne, W.J. | A dictionary of English Law, London 1923 |
| v.Caemmerer,Ernst | Wandlungen des Deliktsrechts, Festschrift zum DJT, Bd.2, S. 49 ff.,Karlsruhe 1960 |
| Dersch-Knoll-Brockhoff | Kommentar zur RVO, 2. Aufl., Wiesbaden1967 |

| | |
|---|---|
| Deutsch, Erwin | Fahrlässigkeit und erforderliche Sorgfalt, Köln 1963 |
| " " | Grundmechanismen der Haftung nach deutschem Recht, JZ 1968, 721 ff. |
| " " | Methode und Konzept der Gefährdungshaftung, VersR 1971, 1 ff. |
| " " | Die Mitspielerverletzung im Sport, VersR 1974, 1045 ff. |
| " " | Haftungsrecht, 1.Bd., Köln 1976 |
| Diem, Carl | Weltgeschichte des Sports und der Leibeserziehung, Stuttgart 1960 |
| Dunz, W. | Das verkehrsrichtige Verhalten, NJW 60,507 |
| Enneccerus-Lehmann | Recht der Schuldverhältnisse, 15. Aufl., Tübingen 1958 |
| Enneccerus-Nipperdey | Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., Bd. 1 u.2 , Tübingen 1960 |
| Engisch, Karl | Die Einheit der Rechtsordnung, Heidelberg 1935 |
| " " | Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht, Berlin 1930 (zitiert: Vorsatz und Fahrlässigkeit) |
| Erman, Walter | Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd.I.u.II,5./6.Aufl., Münster 1972/1975 |
| Esser, Josef | Schuldrecht 1. Bd.,4.Aufl.,Karlsruhe 1970 |
| " " | Schuldrecht 2. Bd.,4.Aufl.,Karlsruhe 1971 (zitiert:Esser u. die §§ der jeweiligen Kapitel) |
| " " | Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, 2.Aufl.,München-Berlin 1969 (zitiert: Esser, Gefährdungshaftung) |
| " " | Die Zweispurigkeit des Haftpflichtrechts, JZ 53, 129 ff. |
| Exner, Franz | Das Wesen der Fahrlässigkeit, Leipzig-Wien 1910 |
| Faller, Arthur | Sport und Strafrecht, Diss.Heidelberg 1953 |
| Fikentscher,Wolfg. | Schuldrecht, 4.Aufl., Berlin 1973 |
| Fischer, H.A. | Die Rechtswidrigkeit mit besonderer Berücksichtigung des Privatrechts,München 1911 |
| Flad | Handeln auf eigene Gefahr, DR 1919,13-20 |
| Flume, Werner | Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd.II, Das Rechtsgeschäft, Köln-Berlin 1965 |
| " " | Urteilsanmerkung, JZ 1961, 605 |
| Forsthoff, Ernst | Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd.I, 9. Aufl., Berlin 1966 |

| | |
|---|---|
| Friedrich, Paul | Die Haftung des Sportlers aus § 823 Abs.1 BGB, NJW 1966, 755 ff. |
| Garraud, M. | Les sports et le droit pénal, Revue international de droit pénal, Bd. 1, S. 212 ff., Paris 1924 |
| Gawron, Franz-J. | Die strafrechtliche Beurteilung der Körperverletzung im Sport, Diss.München 1956 |
| Geigel, Reinhard und Robert | Der Haftpflichtprozeß, 14. Auf., München, 1969 |
| Gernhuber, Joachim | Lehrbuch des Familienrechts, 2. Aufl., München 1971 |
| " " | "Drittwirkungen im Schuldverhältnis kraft Leistungsnähe", in Festschrift für Nikisch, Tübingen 1958 |
| Grunsky, Wolfgang | Zur Haftung bei Sportunfällen, JZ 1975, 1o9 |
| Hafferburg, A. | Der Begriff der Fahrlässigkeit im Zivilrecht, NJW 59, 1398 |
| Hauk, Felix | Die zivilrechtliche Haftung bei Sportverletzungen, Diss. Jena 1954 |
| Heinze | Urteilsanmerkung, JR 75, 288 |
| Hellgardt, Klaus | Die Haftung für Sportverletzungen, Diss. Köln 1973 |
| Hellwig | Über die Grenzen der Vertragsmöglichkeit, Erlanger Rektoratsrede 1895; AcP 86, (1896); S. 223 ff. |
| Herschel, Wilhelm | Regeln der Technik, NJW 1968, 617 ff. |
| Hippel, Eike von | Schadensausgleich bei Verkehrsunfällen, NJW 67, 1729 ff. |
| Hofacker, Werner | Die Verkehrssicherungspflicht, Berlin 1929 |
| Hofacker, Wilhelm | Sport und Körperverletzung, DJZ 1927,454ff. |
| Hortleder, Gert | Die Faszination des Fußballspiels, Frankfurt 1974 |
| Hueck, Alfred | Lehrbuch des Gesellschaftsrechts, 15.Aufl., München 197o |
| Hueck-Nipperdey | Lehrbuch des Arbeitsrechts, 1.Bd. I, 7. Aufl., Köln 1963 |
| Huizinga, Johan | Homo Ludens, Vom Ursprung der Kultur und Spiel, deutsche Ausgabe, Hamburg 1939 |
| Hummel, Dieter | Nochmals: Die Haftung bei Skiunfällen, NJW 65, 525 |
| " " | Verkehrssicherungspflicht für Skipisten, NJW 74, 17o |

| | |
|---|---|
| Jagusch, Heinrich | Kommentar zum Straßenverkehrsrecht, 22. Aufl., Berlin 1976 |
| Jellinek, Georg | Allgemeine Staatslehre, Berlin 1929 |
| Karding | Straflose vorsätzliche Körperverletzung bei Bewegungsspielen, Diss.Leipzig 19o3 |
| Kählitz, Gerhard | Verkehrsrecht auf Binnenwasserstraßen, Kommentar zur Rheinschiffahrtspolizei-Verordnung u.a., Berlin 1957 |
| Kettnaker, Hans | Ein Unfall im Skikurs, VersR 63, 5o9 |
| " " | Der Skiunfall, Überblick und Kritik der bisherigen Rechtsprechung, VersR 64,212 |
| Klee, Karl | Selbstverletzung und Verletzung eines Einwilligenden in Goltd.Arch.Bd.48,177 ff.; Bd. 49, 246 ff.; Bd.5o, 364 ff. |
| Kleppe, Peter | Die Haftung bei Skiunfällen in den Alpenländern, Berlin 1967 |
| Knefeli, Wilhelm | Die Haftung bei Sportverletzungen, Diss. Jena 1937 |
| Kost | Die Straflosigkeit des sportlichen Eingriffes in die körperliche Unversehrtheit, Greifswald 1928 |
| Kötz, Hein | Deliktsrecht, Frankfurt/Main 1976 (zitiert: Kötz) |
| " " | Haftung für besondere Gefahr -Generalklausel für Gefährdungshaftung,AcP 17o,1 ff. |
| Krüger, Arnd | Sport und Politik, Hannover 1975 |
| Krüger, Herbert | Allgemeine Staatslehre, Stuttgart 1974 |
| " " | Rechtsetzung und technische Entwicklung, NJW 1966, 617 ff. |
| Kummer, Max | Spielregel und Rechtsregel, Bern 1973 |
| Larenz, Karl | Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., Berlin 1969 |
| " " | Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 3.Aufl., München 1975 |
| " " | Lehrbuch des Schuldrechts, Bd.I,9. Aufl., 1968, Bd.II, 1o. Aufl., München-Berlin 1972 (zitiert:Larenz und die §§ der jeweiligen Kapitel) |
| " " | Möglichkeiten einer Begrenzung der Haftung über Kausalität, Rechtswidrigkeit, Verschulden, Karlsruher Forum 1959,S.13ff. (Zeitschrift-Anlage zu VersR) |
| Leer, Eugen | DieFIS-Verhaltensregeln für den Skifahrer, Schriftenreihe des Deutschen Skiverbandes Heft 6, November 1976 |

| | |
|---|---|
| Lehmann, Heinrich | Begrenzung der Rechtswidrigkeit unter vergleichender Berücksichtigung des schweizerischen Rechts in Festschrift für Hedemann, Berlin 1958 |
| Lindenmaier, Fritz | Adäquate Ursache und nächste Ursache, ZHR 113, 207 ff. |
| v.Liszt-Schmid | Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 26. Aufl., Berlin 1932 |
| Lorenz, Werner | Beweisfragen bei der Produzentenhaftung, AcP 170, 367 |
| Mahling, Günther | Die strafrechtliche Behandlung von Sportverletzungen, Diss. Berlin 1940 |
| Martius | Der Bergführervertrag, Diss.Heidelberg 1906 |
| Mang-Maunz-Mayer-Obermeyer | Staats- und Verwaltungsrecht in Bayern, 4. Aufl., München 1975 (zitiert: Mang-Maunz) |
| Maurach, Reinhart | Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Besonderer Teil, 4./5. Aufl., Karlsruhe 1971/69 |
| Medicus, Dieter | Bürgerliches Recht, 6.Aufl.,Berlin-Köln 1973 |
| Mehl, Gerd | Strafbarkeit der Körperverletzung im Sport, Diss. Tübingen 1954 |
| Mletzko, Karl-Werner | Strafrechtliche Behandlung der Körperverletzung und Tötung beim Sport, Diss. Erlangen 1935 |
| Model | Funktionen und Bedeutung des Sports in ökonomischer und soziologischer Sicht, Winterthur 1955 |
| Münzberg, Wolfgang | Verhalten und Erfolg als Grundlagen der Rechtswidrigkeit und Haftung, Frankfurt 1969 |
| Mugdan, B. | Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich (Recht der Schuldverhältnisse), Berlin 1899 |
| Neumann-Duesberg, Horst | Das Haftungsbeschränkungsprinzip bei schadensgeneigter Tätigkeit außerhalb des Arbeitsverhältnisses, JZ 1964,433 ff. |
| Niese, Werner<br>" " | Streik und Strafrecht, Tübingen 1954<br>Die moderne Strafrechtsdogmatik und das Zivilrecht, JZ 56, 457 ff. |

| | |
|---|---|
| Nicklisch, Fritz | Buchbesprechung "Sport und Recht", NJW 74, 2122 |
| Nipperdey, Carl | "Rechtswidrigkeit, Sozialadäquanz, Fahrlässigkeit, Schuld im Zivilrecht", NJW 1957, 1777 ff. |
| " " | Tatbestandsaufbau und Systematik der deliktischen Grundtatbestände, NJW 1967, 1985 ff. |
| Nirk, Rudolf | Die Haftung bei Skunfällen, NJW 1964, 1829 ff. und NJW 1965, 526 |
| " " | Urteilsanmerkungen, NJW 66, 3o5 und NJW 66, 24o4 |
| Nürck, Stefan | Sport und Recht, die Leibesübungen in Gesetz und Rechtsprechung, Berlin 1936 |
| Ortega y Gasset | in Klöhn, Leibeserziehung und Sport in der modernen Gesellschaft,Berlin 1961 |
| Paczynski, Dieter | Die Haftung für Unfälle, die sich bei Kfz.-Rennen ereignen, Diss. Main 1957 |
| Palandt | Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 35. Aufl., München-Berlin 1976 (zitiert: Palandt u.der jeweilige Bearbeiter) |
| Pawlowski, Enka | Der Prima-facie-Beweis bei Schadensersatzansprüchen aus Vertrag und Delikt, Göttingen 1966 |
| Petev, Valentin | Zum Problem der Rechtswidrigkeit in Bezug auf die zivilrechtliche Haftung für Sportunfälle, VersR 1976, 32o |
| Plessner | Die Soziologie des Sports, Deutsche Universitätszeitung 1952, Nr. 22 -24 |
| Plog-Wiedow-Beck | Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, Bonn 1958 |
| Prescher, Hans-Günther | Sport, Segen oder Fluch unserer Epoche, Frankfurt 1961 |
| Prölls, Jürgen | Beweiserleichterungen im Schadensersatzprozeß, München 1966 |
| Raape | Die Beweislast bei positiver Vertragsverletzung, AcP 147, 217 |
| Reichert, Bernhard | Grundriß des Sportrechts und des Sporthaftungsrechts, Darmstadt-Berlin 1968 |
| Reinecke, Horst | Objektive Verantwortung im zivilen Deliktsrecht, Düsseldorf 1965 |
| Reinhardt, Markus | Die strafrechtliche Bedeutung der FIS-Regeln, St. Gallen 1976 |

| | |
|---|---|
| Rother, Werner | Haftungsbeschränkung im Schadensrecht, Berlin-München 1965 |
| Rümelin, Max<br>" " | Der Zufall im Recht, Freiburg 1896<br>Gründe der Schadenszurechnung und Stellung des Bürgerlichen Gesetzbuches zur objektiven Schadensersatzpflicht, Freiburg-Leipzig 1896 |
| Saurbier, Bruno | Geschichte der Leibesübungen, Frankfurt 1955 |
| Sauter-Schweyer | Der eingetragene Verein, 9.Aufl., München 1974 |
| Schaffstein,Friedr. | Soziale Adäquanz und Tatbestandslehre, ZStW 72, 369 ff. |
| Schleicher-Abraham-Reimann | Das Recht der Luftfahrt, 4. Aufl., Bd.II, Berlin 1966 (zitiert: Schleicher) |
| Schmidt, Eberhard | Schlägermensur und Strafrecht, JZ 54,369ff. |
| Schmidt, H.W. | Die Sorgfaltspflichten des Golfspielers, VersR 1963, 1102 |
| Schmidt, Reimer | Die Obliegenheiten, Studien auf dem Gebiet des Rechtszwanges im Zivilrecht unter besonderer Berücksichtigung des Privatversicherungsrechts, Karlsruhe 1953 |
| Schmidt, Rudolf | Praktisch wichtige Auswirkungen der neuen Schuldtheorie im Zivilrecht, NJW 1958,488 |
| Schnell, Karl | Über die Haftung bei Skiunfällen, NJW 61, 97 ff. |
| Schönke-Schröder | Kommentar zum Strafgesetzbuch, 18. Aufl., München 1976 |
| Schroeder-Kauffmann | Sport und Recht, Sammelband der Referate der 28. Tagung der Deutschen Richterakademie 1972, zum Thema Sport und Recht, Berlin 1972 (zitiert: Schroeder) |
| Schwankhardt,Franz | Anspruch des Bürgers auf Prozeßzinsen im Sozialrecht, NJW 67, 377 ff. |
| Soergel-Siebert | Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1 - 3, 10. Aufl., Stuttgart-Berlin, Köln-Mainz 1969 |
| Staudinger | Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I und II, 11. Aufl., Berlin 1967 |
| Staudt, Walter | Einwilligung in die Körperverletzung nach geltendem Recht und nach Entwürfen, Diss. Erlangen 1929 |

| | |
|---|---|
| Stoll, Hans | Das Handeln auf eigene Gefahr, Berlin-Tübingen 1961 |
| " " | Zum Rechtfertigungsgrund des verkehrsrichtigen Verhaltens, JZ 1958, 137 ff. |
| " " | Unrechtstypen bei Verletzung absoluter Rechte, AcP 162, 2o3 ff. |
| Stoos, Karl | Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung, Basel 1898 |
| Triffterer, Otto | Vermögensdelikte im Bundesligaskandal, NJW 75, 612 ff. |
| Thomas-Putzo | Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 8. Aufl., München 1975 |
| Trockel, Horst | Die Einwilligung Minderjähriger in den ärztlichen Heileingriff, NJW 1972,1493 |
| Vierath | Moderner Sport, Diss. Berlin 193o |
| Vollrath, Alfred | Sportkampfverletzungen im Strafrecht, Leipzig 1931 |
| Waldeyer | Rechtsverhältnisse im deutschen Sport, Diss. Marburg 1934 |
| Weimar, Wilhelm | Die Haftung bei Auto- und Motorradrennen, DAR 1974, 288 ff. |
| Weitnauer, Hermann | Die Haftung des Warenherstellers, NJW 1968, 1593 ff. |
| Welzel, Hans | Das deutsche Strafrecht, ab 6. Aufl., Berlin 1956 |
| " " | Das neue Bild des Strafrechtssystems, 3. Aufl., Göttingen 1957 |
| " " | Fahrlässigkeit und Verkehrsdelikte, Zur Dogmatik der fahrlässigen Delikte, jur. Studiengesellschaft, Karlsruhe, Heft 49, 1961 |
| " " | Studien zum System des Strafrechts, ZStW 1958, 491 ff. |
| Werner, Fritz | Sport und Recht, Tübingen 1968 |
| Wieacker | Rechtswidrigkeit und Fahrlässigkeit im Bürgerlichen Recht, JZ 1957, 535 f. |
| Wiethölter, Rudolf | Der Rechtfertigungsgrund des verkehrsrichtigen Verhaltens -Eine Studie zum zivilrechtlichen Unrecht, Karlsruhe 196o |
| Wolff, Karl | Verbotenes Verhalten, Wien-Leipzig 1923 |
| Wolff-Bachof | Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd.I, 9. Aufl., München 1974 |
| Wussow, Werner und Hans-Joachim | Das Unfallhaftpflichtrecht, 11. Aufl., Köln 1972 |
| " " | Zur Lehre von der Sozialadäquanz, NJW 1958, 891 |

| | |
|---|---|
| Zeiler | Sport und Körperverletzung, DJZ 1926, 1603 ff.; 1927, 954 ff. |
| Zeuner, Albrecht | Bemerkungen zum Problem der Rechtswidrigkeit aus zivilrechtlicher Sicht, JZ 61,41 |
| Zitelmann, Ernst | Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Allgemeiner Teil 1900 |
| " " | Anschluß der Widerrechtlichkeit, AcP 99, 1 ff. |


B) LEXIKA, PERIODIKA


| | |
|---|---|
| Brockhaus, der große | Lexikon-Nachschlagewerk, Stichwort "Sport, 11. Bd., 16. Aufl., Wiesbaden 1957 |
| Duden-Lexikon,das große | Stichwort "Sport", 7.Bd., Mannheim 67 |
| Duden | Regeln und Sprache des Sports, Bd. 1 und 2, Mannheim 1976 |
| Enzyklopädie,Kleine | Körperkultur und Sport, Leipzig 1965 |
| Handwörterbuch | der Sozialwissenschaften, Bd. 9, Stuttgart 1956 |
| Herder, der große | Nachschlagewerk, Stichwort "Sport", 8.Bd., 5.Aufl., Freiburg 1959 |
| " " | Das große Buch vom Sport, Freiburg 59 |
| Knaur, der große | Lexikon, Stichwort "Sport", 4. Bd., München 1968 |
| Nordtheim Walter und Elfie | Sport international, Disziplinen, Technik, Regeln, München 1971 |
| Sportbrockhaus | Alles vom Sport von A-Z, 2. Aufl., Wiesbaden 1973 |

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|---|---|
| a.A. | anderer Ansicht |
| aaO. | am angegebenen Ort |
| AcP | Archiv für die civilistische Praxis (Band und Seite) |
| AG | Amtsgericht |
| AHB | Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen |
| Anm. | Anmerkung |
| AUB | Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen |
| BAG | Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts |
| Bd. | Band |
| BayGVBl. | Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt |
| BayObLG | Bayerisches Oberstes Landesgericht |
| BayVBl | Bayerische Verwaltungsblätter |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BGHZ | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen |
| BGHSt | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen |
| BinnSchG | Binnenschiffahrtsgesetz |
| DAR | Deutschen Autorecht (Jahr und Seite) |
| DFB | Deutscher Fußball Bund |
| Diss. | Dissertation |
| DJ | Deutsche Justiz (Jahr und Seite) |
| DJT | Deutscher Juristentag |
| DJZ | Deutsche Juristenzeitung |
| DVBl. | Deutsches Verwaltungsblatt |
| DR | Das Recht, Deutsches Recht (Jahr u.Seite) |
| FamRZ | Zeitschrift für Familienrecht |
| Goltd.Arch. | Archiv für Strafrecht und Strafprozeß begründet von Goltdammer (Band und Seite) |
| GVBl | Gesetz- und Verordnungsblatt |
| h.A. | herrschende Ansicht |
| HansRGZ | Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift (Jahr und Seite) |
| HRR | Höchstrichterliche Rechtsprechung |
| HWB | Handwörterbuch |
| i.d.F. | in der Fassung |
| i.E. | im Ergebnis |
| i.V.m | in Verbindung mit |
| JRPV | Juristische Rundschau für Privatversicherung (Jahr und Seite) |
| JuS | Juristische Schulung (Jahr und Seite) |
| JR | Juristische Rundschau |
| JW | Juristische Wochenschrift (Jahr u.Seite) |
| JZ | Juristenzeitung |
| LG | Landgericht |

| | |
|---|---|
| LM | Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, Leitsätze und Entscheidungen, herausgegeben von Lindenmaier und Möhring |
| LuftVG | Luftverkehrsgesetz vom 4.6.68 |
| LuftVZO | Luftverkehrszulassungsordnung |
| MDR | Monatschrift für Deutsches Recht |
| m.E. | meines Erachtens |
| m.w.N. | mit weiteren Nachweisen |
| NdSRpfl. | Niedersächsische Rechtspflege (Jahr und Seite) |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| NWB | Neue Wirtschaftsbriefe |
| OLG | Oberlandesgericht |
| OLGE | Rechtsprechung der Oberlandesgerichte |
| RdK | Recht des Kraftfahrers (Jahr und Seite) |
| RdN | Randnote |
| RG | Reichsgericht |
| RGBl | Reichsgesetzblatt |
| RGZ | Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen |
| RGSt | Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen |
| RHG | Reichshaftpflichtgesetz vom 7.6.1871 |
| RVO | Reichsversicherungsordnung |
| SHG | Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen vom 29.4.194o |
| StVG | Straßenverkehrsgesetz |
| StVO | Straßenverkehrsordnung |
| StVZO | Straßenverkehrszulassungsordnung |
| VersR | Versicherungsrecht (Jahr und Seite) |
| vgl. | vergleiche |
| VRS | Verkehrsrechtliche Sammlung (Band und Seite) |
| VVG | Versicherungsvertragsgesetz |
| ZHR | Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht (Band und Seite) |
| ZStW | Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft |

## VORBEMERKUNG

Sport und Recht begegnen sich heute in vielen Bereichen unserer Rechtsordnung, so vor allem im Bürgerlichen Recht, im Arbeitsrecht, im Strafrecht und im Verwaltungsrecht. Gemessen an der phänomenalen Bedeutung des Sports in unserer Gesellschaft bestehen bei "Sportrechtsfällen" über Rechte und Pflichten der Beteiligten jedoch noch große Unklarheiten. Rechtsnormen, die tatbestandsmäßig ausdrücklich auf den Sportsachverhalt abgestellt sind, fehlen, abgesehen von einigen unbedeutenden Ausnahmefällen.

So müssen sich beispielsweise die Gerichte, die in Sportunfällen angegangen werden, im allgemeinen mit Rechtsnormen auseinandersetzen, bei deren Schaffung der Sport eine gesellschaftlich ungleich geringere Rolle gespielt hat als heute, und die daher seine rechtliche Besonderheit nur unvollkommen erfassen können. Auch Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur haben sich bisher wenig mit den aufgeworfenen Problemen befaßt[1)], obwohl gerade infolge des Ansteigens von Unfällen in manchen Sportarten -man denke insbesondere an den Skisport- in letzter Zeit eine umfangreiche Rechtsprechung vorliegt.

Sinn dieser Arbeit soll es daher sein, unter dem Aspekt des Sportunfalles die Anwendbarkeit des allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Haftungsrechts auf den Sport zu untersuchen, um damit einen Beitrag zur wissenschaftlichen Erarbeitung der Materie "Sportrecht" zu leisten.

---

1) siehe hierzu WERNER, S. 3 ff. und SCHROEDER, S.1 ff., 21 ff., der auf die Geringschätzung des Sports durch die Rechtswissenschaft hinweist

# ERSTER TEIL

# EINFÜHRUNG

## ERSTES KAPITEL

## DER SPORT UND SPORTUNFALL

### I. Die soziale Erscheinung des Sports

Immer mehr Menschen betreiben Sport. Der Sport tritt als Gegenreaktion auf die zunehmende Technisierung und Automatisierung unserer modernen Welt und dem daraus resultierenden Bedürfnis nach körperlichem Bewegungsausgleich immer mehr in Erscheinung. Hinzu kommt eine Förderung des Sports durch den Staat im Rahmen der Gesundheitspolitik, durch den Arbeitgeber, durch Vereine, durch Stiftungen und eine immer stärkere Einbeziehung des Sports in die Werbung von Industrie und Wirtschaft [1].

Auch die sich ständig weiter entwickelnde Professionalisierung der einzelnen Sportarten (z.B. Fußball, Skilauf, Tennis), die ständige Perfektionierung des Sports in Technik, Taktik und Kondition und die Entwicklung der Massenmedien, insbesondere des Fernsehens, führt dazu, daß die Bedeutung des Sports ständig im Wachsen begriffen ist [2].

---

1) Zur Bedeutung des Sports in der Bundesrepublik siehe HÄUSLER-LEHMANN in HWB d.Soz.Wiss., Bd. 9 S. 718 ff. (1956); PLESSNER, Die Soziologie des Sports, dt.Universitätszeitung 1952, Nr. 22-24; MODEL, Funktionen und Bedeutung des Sports in ökonomischer und soziologischer Sicht, Winterthur (1955); ORTEGA Y GASSET in Sammelband von KLÖHN, Leibeserziehung und Sport in der modernen Gesellschaft (1961) S.41 ff.;PRESCHER, Sport, Segen oder Fluch unserer Epoche?; VIERATH, Moderner Sport (193o); ARND KRÜGER, Sport und Politik (1975); HORTLEDER, Die Faszination des Fußballspiels -soziologische Anmerkungen zum Sport als Freizeit und Beruf- (1975)

2)vgl. hierzu HORTLEDER, S. 7o ff.; WERNER, S. 4

Die Zahl derer, die sich sportlich aktiv betätigen oder auch passiv engagieren, steigt ständig.

So beträgt die Mitgliederzahl des Deutschen Sportbundes im Jahre 1976 bereits zwölf Millionen, bei der populärsten Sportart, dem Fußball, finden wir über eine Million Fußballspieler an den verschiedenen Ligaspielen beteiligt, während die Mitgliederzahl des Deutschen Fußballbundes über drei Millionen beträgt.

## II. Begriffliche Abgrenzung

Wesentliches Merkmal des Sports ist die spielerische Bewegung nach dafür allgemein anerkannten Regeln oder nach spontan aufgestellten Normen im weitesten Sinne [3]. Daneben können andere Aspekte für die Ausübung des Sports ausschlaggebend sein, wie Leistungsmotive, Erhaltung und Förderung der Gesundheit, Erziehungsgründe, aber auch Erwerbszwecke und bei manchen Sportarten die Möglichkeiten, technische Neuerungen zu prüfen. Eine genauere Festlegung des Begriffes Sport durch Aufstellung einer Definition, wie sie teilweise versucht wurde, ist in Anbetracht der Komplexität der Randbereiche, wie z.B. Kinderspiele und Betätigungen im Vergnügungsbereich, nicht abschließend und

---

3) vgl. zum Sprachgebrauch: BROCKHAUS, 17. Bd. S. 761; KNAUR-LEXIKON (1968) 4. Bd. S. 231; HERDER, 8. Bd. S. 976; DUDEN (1967) 7. Bd. S. 550: "jede planmäßige körperliche Betätigung, die im Wettkampf mit den anderen den spielerischen Ausgleich zur Arbeitswelt sucht, zugleich aber in freiem Spiel der Kräfte die Grenzen der eigenen Persönlichkeit weitet"; zum Begriff und Wesen des Sports: HUIZINGA, Homo ludens, (1939) S. 186 ff. (deutsche Ausgabe); DIEM, Weltgeschichte des Sports und der Leibeserziehung, (1960) Einl. S. VII - XII; HERDER, Das große Buch vom Sport (1959) S. 13 ff.; SAURBIER, Geschichte der Leibesübungen (1955) S. 143 ff.; SPORT-BROCKHAUS, Stichwort "Sport", S. 444; KUMMER, S. 16

eindeutig möglich [4].

Eine präzisere Begriffsbestimmung ist in diesem Rahmen aber auch nicht notwendig, denn es geht bei der vorliegenden Untersuchung nur darum, den Sport von anderen Lebensbereichen abzugrenzen [5]. Daher genügt es festzustellen, daß von Sport dann gesprochen werden kann, wenn es sich um Betätigungen handelt, bei denen die spielerische Bewegung (körperlich oder geistig)als Zweck im Vordergrund steht, welche erlaubt sind und sich nach Regeln richten.

Sport kann auf sehr verschiedene Weise betrieben werden. Verschiedenste Sportarten haben sich unter vielfältigen geschichtlichen und kulturellen Gegebenheiten entwickelt. Jede Sportart hat ihre Eigengesetzlichkeiten bezüglich ihrer Technik und Taktik [6] und auch besondere Spiel- und Wettkampfregeln hinsichtlich ihrer wettkampfmäßigen Ausübung [7].

---

4) vgl. die Definitionen in den Diss. von KNEFELI S. 11 ff.; MLETZKO, S. 9; KOST, S. 7; MAHLING, S. 4; GAWRON, S. 5 ff; MEHL, S. 15 und VIERATH, S. 16-17; vgl. zur Abgrenzung von Sport zu anderen Bereichen: OLG Hamburg in HansRGZ 1941, B-Nr. 12 Sp 42 (Schneeballschlacht,"Gummiflitzer-Spiel");BGHSt 4,24; SCHMIDT, JZ 54, 37o ff.; HARTUNG,NJW 54, 1227 (Mensurfechten als Sport); OVG Münster in DVBl 61, 891; BEER, BayVwBl 1961, 178 (Minigolf als Sport); BundesVerwG in BayVwBl. 66, 165 (Pistolenschießen als Sport)

5) ebenso ist eine juristische Definition nicht notwendig, da keine Bestimmung des Haftpflichtrechts auf den Sport ausdrücklich abzielt

6) vgl. hierzu HERDER, Das große Buch vom Sport "Eine Darstellung der Sportarten in Übungsmethodik und Training, Technik und Taktik, Wettkampfbestimmungen und internationalen Regeln"; ebenso "Kleine Enzyklopädie", Körperkultur und Sport als Gesamtüberblick; DUDEN, Regeln und Sprache des Sports, Band 1 und 2; NORDHEIM, Sport international, "Disziplinen, Technik, Regeln", Band 1 und 2

7) zu den verschiedenen Arten von Spiel- und Wettkampfregeln siehe KUMMER, S. 15 ff.

Die Untersuchung dieser Arbeit bezieht sich auf die in Deutschland und Europa im wesentlichen gebräuchlichen Sportarten:Basketball, Berg- und Klettersport, Billard, Bob- und Schlittensport, Boxen, Eissport (Eisschnelllauf, Eiskunstlauf, Eisschießen), Fechten, Federball, Fußball, Golf, Handball, Hockey, Judo, Kegeln, Luftsport, Motorsport (Automobil- , Motorrad-, Motorboot-), Radsport, Reit- und Pferdesport, Rollschuhsport, Rudern, Rugby, Schießen (Bogenschießen, Sportschießen), Schwerathletik (Ringen, Gewichtheben), Schwimmen, Segeln, Skisport, Tanzsport, Tauchen, Tennis, Tischtennis, Turnen, Volleyball, Wasserball, Wildwasser- und Kanusport.

## III. Die Einteilung der verschiedenen Sportarten

Die Sportarten werden herkömmlicherweise nach verschiedenen Kriterien eingeteilt. Man spricht z.B. von Ballspielen [8], wenn man Fußball, Handball, Basketball und dergleichen meint, von Winter- und Sommersportarten oder auch von Mannschafts- und Einzelsportarten.

Sucht man nach Merkmalen, die für rechtliche Beurteilungen relevant sein können, so zeigt sich, daß bei der Ausübung der einzelnen Sportarten die Art der Beteiligung eine Rolle spielt. Beispielsweise hat der Skifahrer bei der Ausübung des Sports die Möglichkeit, allein eine Skiabfahrt zu befahren, dagegen kann der Fußballspieler nur zusammen mit mehreren in einer Mannschaft gegen eine andere Mannschaft ein Wettspiel betreiben. Man kann also typisieren:

1. Sport neben- und miteinander

   Sportarten wie Leichtathletik, Turnen, Schwimmer, Skilaufen, Reiten, Segeln, Golf, Auto- und Motorsport usw.

---

8) vgl. hierzu DUDEN, Regeln und Sprache des Sports, Band 1, S. 16 ff.

sind allein und individuell durchführbar. Der Sportler benötigt hier einen Gegner bei der Ausführung des Sports nicht, lediglich zum Vergleich eines Kräftemessens im Wettkampf; der Leichtathlet, Skiläufer, Reiter und Segler betreibt den Sport dadurch, daß er verschiedene Bewegungsabläufe beherrscht und seine eigene Leistung im Vergleich mit sich selbst ständig steigert.

Dem sogenannten "Leistungssportler" genügt allerdings ein Vergleich zum Zwecke der Leistungssteigerung mit sich selbst nicht, er sucht den Wettkampf mit anderen.

Das Ziel in der Ausübung der Sportart sieht er in der wettkämpferischen Auseinandersetzung mit einem Gegner.

Die Sportler sind bei der Ausübung dieser Sportarten entweder allein oder zu mehreren zusammen; letzteres dann, wenn sie eine gemeinsame Anlage benützen (der Schwimmer, Skiläufer, Segler oder Reiter), was zufällig oder beabsichtigt sein kann. Man kann deshalb sagen, diese Sportarten werden neben- und miteinander betrieben. Eine gemeinsame Beteiligung ist jedoch mit Ausnahme des Wettkampfes[9] nicht notwendig. Auch Konfrontationen, aus welchen sich für die beteiligten Sportler Berührungen bzw. körperliche Kontakte ergeben, kommen nicht vor; sie sind auch nicht erlaubt, vielmehr sind sie bei einer regelgerechten Ausübung vermeidbar.

Von dieser grundsätzlichen Situation bei den Sportarten neben- und miteinander ist allerdings eine Ausnahme zu machen. Wenn bei einer wettkampfmäßigen Betätigung gemeinsam und gleichzeitig eine Anlage benützt wird, wie z.B. bei einer Segelregatta, bei einem Autorennen oder

---

9) besonders bei der berufsmäßigen Betreibung (zum Begriff des Berufs- oder Profisports siehe unten S.24 ff.) dieser Sportarten finden Wettkämpfe statt, denn der "Marktwert" des Sportlers, aus welchem dieser seinen materiellen Gewinn erzielt, kann nur durch Leistungsvergleichung festgestellt werden

Radrennen[10], besteht eine unmittelbare Konfrontation mit dem anderen Sportler, weshalb man in diesen Fällen eine ähnliche Situation wie beim Sport gegeneinander vorfindet.

2. Sport gegeneinander

Sportarten wie Boxen, Ringen, Tennis und Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Wasserball, Eishockey, erhalten ihren Sinn und Zweck erst durch den Kampf zweier Sportler oder mehrerer Sportler gegeneinander.

Sie setzen mindestens zwei Personen voraus. Das Ziel dieser Sportarten ist die Überwindung des Gegners.

Der Fußballspieler zeichnet sich dadurch aus, daß er gegen den Widerstand seines Kontrahenten Tore erzielt. Ein Mittelstürmer kann seine Fähigkeit Tore zu schießen, nur durch Überwindung seiner Gegenspieler unter Beweis stellen; ein Boxer kann einen Sieg nur durch Schläge gegen den Körper seines Gegners erringen.

Die Konfrontation mit einem oder mehreren Gegnern ist somit primäres Merkmal dieser Sportarten; sie muß nicht unbedingt körperlicher Natur sein (z.B. Tennis), sie kann teils unmittelbarer Zweck sein (z.B. Boxen), teils eine Folgeerscheinung (Handball, Fußball).

Insgesamt kann man sagen, daß diese Sportarten gegeneinander betrieben werden[11]. Je nachdem, ob eine Auseinandersetzung gegen einen alleinigen Gegner oder Kontrahenten stattfindet, oder gegen eine Mannschaft, spricht man von Einzelsportarten und Mannschaftssportarten.

---

10) anders dagegen bei Schwimmwettkämpfen oder Leichtathletik, wo jeder Sportler vorgeschriebene Räume (Bahnen) benützt

11) vgl. hierzu BECKER, DJ 38, 1720; NÜRCK, S. 276; VOLLRATH, S. 47, nennt diese Sportarten anschaulich "Mann gegen Mann"

Bei den Einzelsportarten wie z.B. Boxen, Ringen, Judo und Fechten ist der körperliche Kontakt notwendig und erlaubt, bzw. unvermeidbarer Begleitumstand.

Diese Feststellung des notwendigen körperlichen Kontakts mag vielleicht überraschen, da man einwenden wird, es sei gerade die Kunst des Boxers oder Fechters, einen versuchten körperlichen Angriff (beim Fechten den Angriff mit der Waffe)abzuwehren und deshalb den Kontakt zu vermeiden, um nicht im Wettkampf zu unterliegen. Anderseits ist es aber auch der Sinn des Angriffs, jegliche Abwehrhandlungen des Gegners zu durchbrechen und so zu einer körperlichen Einwirkung zu kommen.

Bei den Einzelsportarten wie Tennis, Federball und Tischtennis liegt zwar eine Konfrontation vor, jedoch ist diese keine unmittelbar körperliche; sie ergibt sich vielmehr daraus, daß es gestattet ist, zu riskieren, daß der Gegner mit dem Ball getroffen wird, was einen Punktgewinn bedeutet.

Bei den Mannschaftssportarten, wie z.B. Rugby, Eishockey und Fußball, sind körperliche Kontakte zwar wesentliches Merkmal zur Erreichung des Zweckes und daher notwenig und in gewissem Umfang erlaubt. Sie sind jedoch nicht der unmittelbare Zweck der Sportart, wie z.B. beim Boxen und Ringen, sondern nur eine Folgeerscheinung und daher auch nicht so stark und intensiv.

Bei Sportarten wiederum wie Handball, Volleyball und Basketball sind Berührungen weder notwendig noch erlaubt, da harte Konfrontationen nach dem Sinn des Spieles nicht beabsichtigt sind, jedoch sind sie als Folge einer regelgerechten Sportausübung oft unvermeidbar[12].

---

12) ähnlich ist die Einteilung von Sportarten je nach Abstufung der körperlichen Kontakte bei GARRAUD, S. 213, 214; hiernach sind "sports violents" direkte Kämpfe mit unmittelbarer Gewaltanwendung (z.B. Boxen, Ringen), "sports directs" direkte Kämpfe, bei denen keine Gewalt erlaubt ist, sondern nur Geschicklichkeit (z.B. Fußball), "sports indirects" Kämpfe, bei denen keine gegenseitige Berührung vorkommt (z.B. Wettläufe und Gewichtheben); vgl. ferner KNEFELI, S. 17; MAHLING, S. 68

Bei den Sportarten gegeneinander kann sich eine unterschiedliche Betrachtung ergeben, je nachdem, ob der Sport im Rahmen eines Trainings oder eines Wettkampfes, oder einer Vorbereitung eines Wettkampfes ausgeübt wird: Beim Training geht es um die Erlernung der Technik und Taktik der jeweiligen Sportart; ähnlich ist es beim Einschlagen zweier Tennisspieler vor einem "Match" oder Einspielen zweier Fußballmannschaften. Hier gibt es überwiegend keine Konfrontation und keinen Gegner bzw. die Konfrontationslage ist noch nicht eingetreten[13]. In diesem Falle unterliegen die Sportarten gegeneinander einer ähnlichen Betrachtungsweise, wie die Sportarten neben- und miteinander.

Aus dieser Typisierung ergibt sich, daß sich die einzelnen Sportarten in ihren Zielsetzungen und Beteiligungsarten und den sich daraus ergebenden Konfrontationsmöglichkeiten unterscheiden. Jede juristische Bewertung des Sports hat hiervon auszugehen.

## IV. Der Sportunfall

Eine Vielzahl von Unfällen[14] im Sport, bei denen es zu einem Personen-, Sach- oder Vermögensschaden kommt[15],

---

13) eine derartige unterschiedliche Betrachtungsweise gibt es beim Sport neben- und miteinander nicht

14) zum umgangssprachlichen Begriff "Unfall", vgl.KÖTZ, S.96

15) zur Bedeutung der Sportunfälle sei erwähnt, daß 1o % aller Unfälle, die sich im Bundesgebiet ereignen Sportunfälle sind, 6o % der Sportunfälle wiederum davon Fußballunfälle. Laut Auskunft des Gerling-Konzern, dem größten Sportversicherer (Unfall und Haftpflicht) in der Bundesrepublik, bei welchem z.B. sämtliche dem Deutschen Sportbund eingegliederten Vereine versichert sind, ereigneten sich im Jahre 1974 ca. 92.ooo Sportunfälle. Diese teilen sich nach Auskunft des Gerling-Konzern prozentual in folgende Sportarten auf:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Fußball | 6o % | Basketball | 1 % | und alle |
| Turnen | 1o % | übrigen unter | 1 % | |
| Handball | 9 % | | | |
| Leichtathletik | 2 % | | | |
| Judo | 2 % | | | |
| Reiten | 2 % | | | |
| Ski | 2 % | | | |

wirft die Frage nach einem Schadensausgleich und möglicher Haftung auf. Der Skifahrer beispielsweise auf der Abfahrtsstrecke kollidiert mit einem anderen Skifahrer, oder der Stürmer einer Fußballmannschaft mit dem Verteidiger der gegnerischen Mannschaft, wobei es zu Verletzungen kommt. Auch kann ein Skifahrer bei einem Wettkampf beispielsweise einen "Torrichter" oder "Zielrichter" verletzen, der Fußballspieler einen "Schiedsrichter" oder "Linienrichter". Ebenfalls können Zuschauer verletzt werden, wie es zum Beispiel bei Motorsportveranstaltungen vorkommt. Auch völlig ahnungslose Unbeteiligte können in Mitleidenschaft gezogen werden, wie etwa im Rahmen eines Leichtathletikkampfes durch einen abgeirrten Diskus oder Speer, oder beim Golfspiel durch einen abgeirrten Ball.

Ausgangspunkt für haftungsrechtliche Überlegungen im Rahmen dieser Untersuchung ist der Begriff Sportunfall. Eine gesetzliche Bestimmung die tatbestandlich auf den Sportunfall abstellt[16], gibt es nicht, ein juristisches Definieren dieses Begriffes ist deshalb nicht erforderlich.

Oft werden die Begriffe "Sportunfall" und "Sportverletzung" im gleichen Sinne gebraucht, wobei auch in Literatur und Rechtsprechung zwischen beiden kein Unterschied gemacht wird[17].

Doch versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch unter Sportverletzung eher Verletzungen, die sich der Sportler selbst zufügt, bzw. die er erleidet und selbst verursacht.

---

16) wie es zum Beispiel im Straßenverkehr beim Begriff "Verkehrsunfall" in § 142 StGB der Fall ist

17) siehe FRIEDRICH, NJW 66, 755; GRUNSKY, JZ 75, 1o9; PETEV, VersR 76, 32o; für die Rechtsprechung siehe BGH in VersR 61, 276; BAG in NJW 58, 12o4; OLG München NJW 7o, 2297; OLG Bamberg, NJW 72, 182o

Verursacht dagegen ein Sportler[18] Verletzungen und Schäden bei anderen Sportlern und weiteren Beteiligten, wie z.B. bei Helfern von Sportwettkämpfen (Rundenzähler beim Motorrad- oder Autorennen, Torrichter bei Skiwettkämpfen, Schiedsrichter und Linienrichter bei Fußballwettkämpfen und Start- und Zielrichter bei Leichtathletikveranstaltungen)sowie bei Zuschauern, als auch bei völlig unbeteiligten Personen, so ist der Begriff Sportunfall als die umfassendere Bezeichnung für alle Personen, die durch einen Unfall im Sport in Mitleidenschaft gezogen werden können, der geeignetere.

Feststehende Unfallbegriffe[19] sind in anderen Rechtsgebieten bereits gebräuchlich, wie z.B. "Verkehrsunfall" im Verkehrsrecht (§ 142 StGB)[2o], "Arbeitsunfall" im Arbeitsrecht (§ 548 RVO)[21] und "Dienstunfall" im Beamtenrecht (§ 135 BBG)[22].

Man kann somit "Sportunfall" in ähnlicher Weise als festen Begriff verwenden; demgemäß soll darunter also verstanden werden jedes Ereignis im Sport, das einen Personen- oder Sachschaden auslöst und bei dem ein äußerer und innerer Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung der jeweiligen Sportart besteht. Da sportliche Betätigungen

---

18) es kommen auch andere Ursachen in Betracht, wie z.B. fehlerhafte Sportanlagen und Sportgeräte, Organisationsmängel und dergleichen

19) siehe zum Begriff "Unfall", KÖTZ, S. 97

2o) vgl. JAGUSCH, § 142 StGB Anm. 2 und BGH in VRS 4, 75 und VRS 21, 113

21) vgl. DERSCH-KNOLL-BROCKHOFF, § 548 RVO Anm. 1 und 2

22) vgl. PLOG-WIEDOW-BECK, § 135 BBG RdN 1 ff.

sinngemäß nur von aktiven Sportlern ausgeübt werden, nicht dagegen von Schiedsrichtern, Helfern, Veranstaltern oder gar Zuschauern, handelt es sich dann nicht um Sportunfälle, wenn im Rahmen sportlicher Betätigung ein Schadensereignis durch andere Personen oder Umstände als vom aktiven Sportler ausgelöst wird. Derartige Schadensereignisse unterscheiden sich nicht von allgemeinen Unglücksfällen und sind demnach nicht Gegenstand besonderer haftungsrechtlicher Überlegungen dieser Arbeit.

Die Haftung des Sportlers bei Sportunfällen bedeutet also die Haftung des Sportlers für von ihm verursachte Sportunfälle.

## ZWEITES KAPITEL

## HAFTUNGSNORMEN

Eingangs stellt sich die Frage, wann eingetretene Schäden bei Sportunfällen vom Betroffenen hingenommen werden müssen, und wann von einem anderen die Wiedergutmachung des Schadens verlangt werden kann. Denn die Rechtsordnung geht davon aus, daß grundsätzlich jeder seinen erlittenen Schaden selbst zu tragen hat und daß ein Anspruch auf Schadensausgleich nur dann besteht, wenn ein besonderer Rechtsgrund -d.h. eine gesetzliche Bestimmung- hierfür besteht, oder anders ausgedrückt, ein anderer für den Schaden haftbar gemacht werden kann.

Gesetzliche Bestimmungen im zivilen Haftungsrecht, die ausdrücklich auf Sportunfälle abstellen, gibt es nicht. Deshalb muß auf allgemeine Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts zurückgegriffen werden. Nach allgemeiner zivilrechtlicher Methodik ist daher zunächst zu prüfen, ob sich eine Haftung des Sportlers aus bestehenden vertraglichen Beziehungen ergibt, oder ob lediglich eine Haftung nach dem Deliktsrecht eintritt.

Unterschiede zwischen diesen beiden Haftungsbereichen bestehen zunächst in der Art, dem Inhalt und dem Umfang der Schadensersatzleistung. Im Rahmen der Vertragshaftung ist der gesamte Schaden zu ersetzen, den ein Geschädigter an seinem Vermögen erleidet, also jeder vermögenswerte Nachteil[1]. Bei der Deliktshaftung dagegen wird nur der Schaden

---

1) zum Schadensbegriff vgl. ESSER, §§ 41 II, 42; LARENZ, § 29 I; PALANDT-HEINRICHS, Anm. 1 ff vor §§ 249, 252 Anm. 2 und 3

ersetzt, der an den in § 823 I BGB aufgezählten geschützten Rechtsgütern entsteht; im Rahmen der Gefährdungshaftung ist dieser auf bestimmte Rechtsgüter beschränkte Schadensersatz darüber hinaus unter Umständen noch der Höhe nach begrenzt (§§ 12 StVG, 37 LuftVG).

Dieser Unterschied könnte besonders im Profi-Sport bedeutsam sein, denn hier stehen für den Berufssportler bei seiner sportlichen Tätigkeit hohe Gehälter, Prämien oder Gewinnbeteiligungen auf dem Spiel. In der Praxis wird allerdings der Unterschied zwischen Vertrags- und Deliktshaftung deshalb nicht relevant, weil derartige Vermögensschäden von der deliktsrechtlichen Bestimmung des § 842 BGB gedeckt sind, denn es handelt sich hierbei ja um Nachteile "für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten".

Ein weiterer Unterschied in der Art der Schadensersatzleistung zwischen Vertrags- und Deliktshaftung liegt darin, daß im Rahmen der Vertragshaftung nur der Vertragspartner (oder der, welcher mit dem Vertrag unmittelbar in Berührung kommt), also der unmittelbar Geschädigte, Schadensersatzforderungen hat, dagegen bei der Deliktshaftung auch die mittelbar Geschädigten(§§ 844, 845 BGB). Darüber hinaus wird bei der Vertragshaftung lediglich der materielle Schaden ersetzt, dagegen bei der Deliktshaftung auch der immaterielle Schaden im Rahmen des Schmerzensgeldanspruches (§ 847 BGB).

Unterschiede ergeben sich zwischen beiden Haftungsmöglichkeiten aber auch im Haftungsmaßstab. Im Rahmen der Deliktshaftung haftet jeder nach dem allgemeinen Fahrlässigkeitsmaßstab gemäß § 276 Abs. 1, S. 2 BGB, nämlich "wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt". Im Rahmen der Vertragshaftung kann möglicherweise die Ausnahme des § 276 Abs. 1, S. 1 BGB eintreten, nämlich "insofern nicht ein anderes bestimmt ist ....", und so eine Haftungsver -

schärfung herbeiführen[2], oder eine Haftungsmilderung (§ 277 BGB). Haftungsverschärfungen könnten bei Sportunfällen im Rahmen von Unterrichts- und Betreuungsverhältnissen eine Rolle spielen, Haftungsmilderungen bei besonderen Vertrauensverhältnissen unter Sportlern, z.B. bei Vereinen und Gesellschaftsverhältnissen.

Unterschiede zwischen beiden Haftungsmöglichkeiten ergeben sich weiter bei Haftung für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) einerseits und Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB) anderseits: Bei ersterer wird gemäß § 278 BGB für fremdes Verschulden gehaftet, bei letzterer gemäß § 831 BGB für vermutetes eigenes Verschulden bei der Auswahl und Überwachung. Bei Sportunfällen kann diese unterschiedliche Haftung z.B. bei Unterrichts- und Betreuungsverhältnissen in Betracht kommen.

Unterschiede ergeben sich ferner bei etwaigen Haftungsausschlüssen, die im Rahmen bestehender vertraglicher Beziehungen von beteiligten Sportlern vereinbart sein könnten.

Schließlich ist bei der Verjährung bedeutsam, ob aus Vertrag oder aus Delikt gehaftet wird. Bei der Vertragshaftung gelten die Verjährungsfristen der §§ 195, 196 BGB (3o Jahre, 2 Jahre) bei der Deliktshaftung die Fristen der §§ 852 BGB, 14 StVG (3 Jahre, 2 Jahre).

Bei der nun folgenden Untersuchung muß in dem Bereich der vertraglichen Haftung der Hintergrundrahmen miteinbezogen werden, in welchem der Sport ausgeübt wird: Ob der Sportler als Amateur in Freizeit und Urlaub Sport treibt, oder als Profi in der Absicht, materiellen Gewinn zu erzielen, ob er sich als Sportlehrer betätigt oder als Schüler an einem Sportunterricht teilnimmt, oder schließlich, ob er beim Sport in eine Organisation eingegliedert ist oder nicht. Diese Gegebenheiten können möglicherweise für die Rechtsverhältnisse im Rahmen der Vertragshaftung relevant sein (2. Teil), während es dagegen bei der Haftung

---

2) vgl. hierzu PALANDT-HEINRICHS, § 276 Anm. 5, 1o ; LARENZ, § 2o V

aus Delikt unterschiedslos darauf ankommt, ob der Sportler tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat (3. Teil).

Es wird weiter zu untersuchen sein, inwieweit bei der Haftung des Sportlers die Bestimmungen der Gefährdungshaftung eingreifen, welche infolge zunehmender Gefahrenbereiche in der Technik immer mehr Bedeutung gewinnen (4. Teil).

Auch wird noch zu erörtern sein, wann eine bestehende Haftung des Sportlers infolge der von allen Beteiligten am Sport übernommenen Gefährdungen und Risiken entfällt, oder wann sie sich "ermäßigt" (5. Teil).

Schließlich wird zu zeigen sein, daß es gerade bei Sportunfällen auf die Beweislastverteilung entscheidend ankommt (6. Teil).

Außer Betracht bleiben in diesem Rahmen die Rechtsnormen und vertraglichen Regelungen, welche bei bestimmten Sportunfällen Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger ausschließen, und dem Geschädigten stattdessen einen Anspruch gegen einen sogenannten Versicherungsträger gewähren. Man spricht hier von einer "Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz". Diese tritt insbesondere dann ein, wenn Sportunfälle beispielsweise gleichzeitig "Arbeitsunfälle", oder "Dienstunfälle" sind[3] und die "gesetzliche Unfallversicherung" eingreift, oder wenn beispielsweise Sportler für ihre sportliche Betätigung bei privaten Versicherungsträgern "Sportunfallversicherungen"[4] abgeschlossen haben. Derartige Schadensausgleiche basieren auf einem vom Staat besonders geschaffenen und beaufsichtigten System, welches Schäden nach dem Prinzip der Versicherung verteilt, und den Aufwand hierfür aus Beiträgen von der Gesamtheit aller potentiellen Schädiger deckt[5]. Dieses System gehört im eigentlichen Sinn

---

3) siehe hierzu oben S. 1o

4) z.B. beim Gerling-Konzern, siehe hierzu oben S.8,Fußnote 15

5) siehe hierzu z.B. KÖTZ, S. 19, 1o3

nicht zum Haftungsrecht. Vielmehr werden die Normen des Haftungsrechts verdrängt; sie sind hier nur dann relevant, wenn der Versicherungsträger, nachdem er den Geschädigten schadlos gestellt hat, beim Schädiger Regress nimmt.

## ZWEITER TEIL

## HAFTUNG AUS VERTRAGLICHEN BEZIEHUNGEN

Die Untersuchung des Bereiches einer Haftung des Sportlers aus vertraglichen Beziehungen hat sich auf zwei Kernfragen zu erstrecken, nämlich ob und unter welchen Voraussetzungen Verträge zwischen den Beteiligten bestehen, und wenn ja, welcher Art und welchen Inhalts dann Verpflichtungen vorhanden sind.

Da es sich bei Sportunfällen meist um Verletzungen und Schädigungen von Sportlern untereinander handelt, wird sich die Untersuchung hauptsächlich auf vertragliche Beziehungen zwischen diesen erstrecken.

Zuerst ist zu klären, inwieweit die sportliche Betätigung Gegenstand rechtlicher Regelung sein kann. Können bei einer Vereinbarung, zusammen Sport treiben zu wollen, überhaupt rechtliche Verpflichtungen[1] entstehen?

Bestimmte Lebensbereiche sind nach allgemeiner Auffassung dem Bereich rechtsgeschäftlicher Regelungen entzogen; auch können manche Vorgänge nicht Gegenstand rechtlicher Vereinbarungen bzw. rechtsgeschäftlicher Regelungen sein. So sind beispielsweise die verschiedenen menschlichen Beziehungen in der Familie, Liebe, Freundschaft und Gesellschaft rechtlich nicht zu regeln[2]. Wird etwa zwischen Freunden ein Spaziergang vereinbart oder der Besuch einer gemeinsamen

---

1) siehe zu den Begriffen rechtlich bedeutsamer Handlungen insbesondere Willenserklärung, Willenshandlung, Rechtshandlung, Tathandlung, STAUDINGER-COING, Einl. II vor § 104, RdN 2-17; ENNECCERUS-NIPPERDEY, (die Arten der juristischen Handlung), § 137; PALANDT-HEINRICHS, Überblick, § 104, Anm. 1, 2

2) vgl. hierzu ausführlich FLUME, § 7, 2; HELLWIG, S. 223 ff., 229

Veranstaltung, so kann aus dieser Vereinbarung ebensowenig eine Rechtswirkung bzw. Rechtsverpflichtung entstehen, wie aus der Zusage zwischen Eheleuten, sich auf immer und ewig zu lieben, oder von Freunden, gemeinsam etwas zu unternehmen. Hier handelt es sich um solche Vorgänge im gesellschaftlichen Leben, wo keinem der Beteiligten auch nur der Gedanke an eine rechtliche Verpflichtung kommt.

Ähnlich ist es beim Sport. Dieser ist seinem Sinn und Wesen nach wert- und zweckfrei, weshalb er grundsätzlich nicht Gegenstand rechtlicher Regelungen sein kann. Sehr oft allerdings stehen zugleich mit dem Sport wert- und vermögensgebundene Interessen und Aspekte auf dem Spiel. Hier ist zu klären, ob diese den Wesenskern der sportlichen Betätigung betreffen, oder ob es sich hierbei lediglich um Voraussetzungen, Nebenerscheinungen oder Folgen sportlicher Betätigungen handelt.

Vor allem werden auch vermögenswerte Aspekte beim Amateur-Sport eine andere Rolle spielen als beim Profi-Sport, bei privaten Sport-Unterrichtsverhältnissen oder bei Mitgliedschaften in Vereinen.

ERSTES KAPITEL

VERTRAGLICHE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN SPORTLERN

I. Beim Amateur-Sport

Der Amateur-Sportler betreibt Sport aus Liebhaberei, zur Erholung, Entspannung und Ertüchtigung[1]; die weit überwiegende Zahl aller Sportler sind Amateur-Sportler.

1. Sport neben- und miteinander

Beim Sport neben- und miteinander treibt jeder Sportler den Sport allein und ist auf einen Mitsportler nicht angewiesen, so z.B. beim Skifahren, bei Leichtathletik und Turnen. Oft schließen sich auch hier zur sportlichen Betätigung mehrere zusammen, sei es zur Unterhaltung oder zum Wettkampf. Dabei wollen die Sportler aber keinesfalls irgendwelche rechtlichen Regelungen treffen, bzw. sich rechtlich verpflichten. Dieser Bereich ist ähnlich wie der Spaziergang der rechtlichen Regelung entzogen. Anders liegt es möglicherweise, wenn gewisse Vorbereitungen für die sportliche Betätigung getroffen werden müssen, die verpflichtenden Charakter haben: Eine Seilschaft organisiert eine Hochgebirgstour, zwei Personen kaufen gemeinsam ein Segelboot oder ein Kanu, um Segel- oder Kanusport zu treiben oder sie fahren mit einem Pkw. zum Start- und Zielort eines Sportwettkampfes. Diese Tätigkeiten sind jedoch Vorbereitungen, um gemeinsam Sport zu treiben und deshalb keine sportliche Betätigung im eigentlichen Sinne. Sie haben genauso wie das Beschaffen von Sport-Ausrüstungsgegenständen oder das Anmieten einer Sportanlage mit der sportlichen Betätigung im

---

1) zum Begriff Amateur siehe SPORTBROCKHAUS, Stichwort "Amateur", S. 2o

eigentlichen Sinne nichts zu tun, wenn sie auch äußerlich eng damit zusammenhängen. Eine Verpflichtung, Sport zu treiben, woraus sich bei einem Sportunfall Haftpflichten ergeben könnten, wird nicht eingegangen. Ähnlich ist auch ein Eheverhältnis ohne vermögensrechtliche Aspekte nicht denkbar, wenngleich der gemeinsame Unterhalt beider Ehegatten mit dem Wesen der Ehe primär an sich nichts zu tun hat. Denn herrschender Auffassung nach sind die Beziehungen zwischen Eheleuten vielgestaltig und teils personenrechtlicher, teils vermögensrechtlicher Natur; während im Bereich der vermögensrechtlichen Beziehungen vertragliche Abmachungen möglich sind, ist eine vertragliche Ausgestaltung bei den personenrechtlichen nicht möglich, ebenso wie sich dieser Bereich in seinem Wesenskern der gesetzlichen Normierung entzieht[2)].

Eine andere rechtliche Beurteilung könnte sich ergeben, wenn mehrere Sportler sich in eine besondere Gefahrensituation begeben, z.B. wenn zwei Skifahrer oder Bergsteiger eine Tour in abgelegene Hochgebirgsgebiete unternehmen, wenn mehrere Segler auf der Hochsee unterwegs sind, oder wenn zwei Schwimmer einen See durchschwimmen.

Nach Auffassung Flume's[3)] sollen in derartigen Situationen aufgrund der besonderen sozialen Kontakte Rechtspflichten zur Unterstützung und Beistandspflichten im Sinne von § 241 BGB bestehen.

Diese Auffassung Flume's ist wohl so zu verstehen, daß in derartigen Gefahr- oder Notsituationen, die aufgrund der deliktsrechtlichen Bestimmungen bestehende Garantenpflicht

---

2) vgl. hierzu BEITZKE, Familienrecht, § 1 II; GERNHUBER, Familienrecht, § 1 II; KUMMER, S. 32 - 34

3) so FLUME, § 7, 4

in eine vertragliche Hilfeleistungspflicht umschlägt oder neben sie tritt.

Vorweg ist festzuhalten, daß es sich hier um Notsituationen handelt, für die ein vom Sportler verursachter Unfall nicht kausal sein muß. Eine nähere Erörterung der Problematik ist deshalb nicht erforderlich.

Abgesehen davon erscheint eine Ausweitung der deliktsrechtlichen Garantenpflicht in eine Vertragspflicht dogmatisch bedenklich; bei diesen außergewöhnlichen Notfällen den Beteiligten noch vertragliche Pflichten aufzuerlegen und sie ebenso wie einen Vertragspartner haften zu lassen, wäre nicht angemessen und auch von den Beteiligten nicht gewollt. Dies geht schon daraus hervor, daß in derartigen Situationen die Haftung etwa der Bergwachten und der Wasserwachten (beides Organisationen des Roten Kreuzes), wenn sie die Interessen des in eine Notsituation geratenen Sportlers wahrnehmen, gemäß dem Rechtsinstitut der Geschäftsführung ohne Auftrag auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt ist (§ 680 BGB), obwohl sie sogar aufgrund gesetzlicher Bestimmungen[4] tätig werden.

2. Sport gegeneinander

Anders könnte die Möglichkeit des Bestehens vertraglicher Beziehungen zwischen Sportlern beim Sport gegeneinander zu beurteilen sein, da hier ein Sportler zur Ausübung des Sports den anderen oder eine Mannschaft die andere benötigt. Der Fußballspieler, Eishockeyspieler, Fechter und Tennisspieler ist notwendiger Beteiligter beim Sport. Unterbricht einer der Beteiligten das Spiel, so kann der andere den Sport nicht mehr weiterbetreiben. Hier fragt sich, ob sich der eine dem anderen nicht doch in irgendeiner Weise rechtlich binden will, oder ob es sich nur um unverbind-

---

4) Die Aufgaben und die Einsatzbereitschaft der einzelnen Rettungsdienste ist z.B. in den Art. 1 ff., 3, 6 des Bayer. Gesetzes über den Rettungsdienst vom 11.1.74 (BayGVBl. 74, 1 ff.) geregelt

liche Gefälligkeiten handelt.

Zur Problematik der Abgrenzung zwischen verbindlichem Rechtsverhältnis und einer unverbindlichen Gefälligkeit werden in der Literatur und Rechtsprechung verschiedenste Auffassungen vertreten[5]. Man ist sich nur insofern einig, daß es stets darauf ankommen wird, ob unter den Beteiligten der "Leistende" rechtlich bindend handeln wollte und ob der "Leistungsempfänger" diese in diesem Sinne auffassen konnte. In einer grundsätzlichen Entscheidung hat der BGH[6] herausgestellt, daß im Einzelfall immer zu prüfen sein wird, ob sich aus der Art der Gefälligkeit, ihrem Grund und Zweck Anhaltspunkte für einen Rechtsbindungswillen ergeben; auch komme es hierbei entscheidend auf die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung insbesondere für den Empfänger an, und auf die beiderseitige Interessenlage[7]. Am klarsten hat m.E. Hellwig[8] herausgestellt, daß eine Zusage dann rechtlich verbindlich sein wird, wenn ein Versprechen vorliegt, dessen Erfüllung für den Gläubiger Vermögenswert hat. Dies sei dann der Fall, wenn die zugesagte Leistung ihrer Natur nach objektiv eine Beziehung auf das Vermögen besitze und gerade für den Gläubiger einen "pekuniären Belang" habe, indem das Ausbleiben der Leistung auf die Gestaltung seiner vermögensrechtlichen Verhältnisse einen Einfluß ausübt[9].

---

5) vgl. zum Begriff und Arten der Gefälligkeit, ESSER, § 12 I 2; FLUME, § 7, 5-7; FIKENTSCHER, § 7,3; STAUDINGER-WERNER, Einl., J 17-59 vor § 241 BGB; ENNECCERUS-NIPPERDEY, § 145 II, 1 b; MEDICUS, § 16 I 1 a; LARENZ, § 56 I S. 257

6) so BGH vom 22.6.56 in BGHZ 21, 1o2 ff.

7) so BGH, aaO. S. 1o6, 1o7

8) HELLWIG, S. 223 ff.

9) HELLWIG, S. 23o

Übertragen auf den Sport ist die sportliche Betätigung im Bereich des Amateursports vermögensfrei und birgt keinerlei vermögenswerte Aspekte in sich. Verpflichtet sich demnach ein Tennisspieler mit einem anderen, eine Stunde Tennis zu spielen, und hält er diese Verpflichtung nicht ein, weil er etwa keine Lust hat, so hat dies auf das Vermögen des anderen keinen Einfluß; es entgeht ihm allenfalls der Genuß der sportlichen Betätigung. Eine verbindliche Rechtspflicht entsteht in derartigen Fällen jedenfalls nicht[10].

Anders könnte die rechtliche Situation bei Sportarten wie Boxen, Ringen und Rugby liegen, da hier aus der unmittelbaren körperlichen Konfrontation Verletzungen entstehen und damit auch vermögensrechtliche Folgen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist jedoch ein höchstpersönliches Recht und hat keinen Vermögenswert im rechtlichen Sinne. Dadurch, daß der Sportler bei der sportlichen Betätigung nicht verletzt wird, wird sein Vermögen nicht vergrößert. Selbst wenn der Sportler sich verpflichten würde, so zu spielen oder zu kämpfen, daß der Mitspieler unter keinen Umständen verletzt wird, würde dieses Versprechen keinen Vermögenswert besitzen[11]. Sicherlich wird aber anderseits durch eine Verletzung das Vermögen des Verletzten gemindert, wenn ihm Heilungskosten entstehen. Jeder Sportler nimmt aber wiederum das Risiko verletzt zu werden gleichermaßen auf sich, weshalb sich die gegenseitigen Risiken neutralisieren.

Die Situation ist im Sport in dieser Hinsicht nicht anders als beispielsweise im Straßenverkehr: Auch im Verkehrsbereich hofft jeder Teilnehmer, daß er nicht verletzt wird; hier wäre die Annahme gegenseitiger vertraglicher Beziehun-

---

10) so auch im Ergebnis die eben zitierte Entscheidung des BGH, aaO. S. 108

11) im Ergebnis ebenso HELLWIG, S. 229 ff.

gen und Verpflichtungen, die Unversehrtheit des anderen zu wahren, ebenso verfehlt.

Ein Rechtsbindungswille des einen Sportlers gegenüber dem anderen ist daher auch beim Sport gegeneinander im Regelfall nicht vorhanden. Es handelt sich vielmehr um ein unverbindliches Gefälligkeitsverhältnis, aus welchem keine vertraglichen Verpflichtungen erwachsen.

## II. Beim Profi-Sport

Der Profi-Sportler oder Berufssportler[12] betreibt Sport, um dadurch materielle Gewinne zu erzielen, also um Geld zu verdienen[13]. Zu diesem Zwecke schließt er einen Arbeitsvertrag oder einen Dienstvertrag mit einem Veranstalter ab und steht in einem regelrechten Arbeits- oder Dienstverhältnis[14]. Auch bei den immer mehr üblichen "Erfolgsbeteiligungen" und den besonderen Prämienzahlungen der Veranstalter an die Profi-Sportler, z.B. beim Profi-Fußball, bei Tennisturnieren, Pferderennen, Motorsportveranstaltungen wird zumindest ein Dienstvertrag zugrundeliegen[15]. Rechtsbeziehungen bestehen also zwischen Veranstalter und dem Sportler aufgrund dieser einzelnen Verträge. Fraglich ist, ob sich hieraus rechtliche Beziehungen für die Sport-

---

12) zum Begriff Berufssportler siehe SPORTBROCKHAUS, Stichwort "Berufssportler", S. 61; einen interessanten soziologischen Beitrag zum Profi-Fußball bringt HORTLEDER, S. 9 ff.

13) zum Profi-Sport zählt man begrifflich auch den privaten Sportlehrer oder Trainer; dessen rechtliche Beziehungen zum Schüler jedoch werden unten, S.29ff behandelt

14) vgl. zu den einzelnen Pflichten, BRECHT, S.823-824; REICHERT, S.173 ff.; siehe hierzu auch den Musterarbeitsvertrag für Lizenzspieler des Deutschen Fußballbundes, unten Anhang, S. 32

15) zum Dienstvertrag beim Sport siehe im einzelnen insbesondere zur Abgrenzung zwischen Dienst- und Werkvertrag, unten S. 30

ler untereinander ergeben können.

1. Sport neben- und miteinander

Bei den hier in Frage kommenden Sportarten wie z.B. Golf, Pferdesport (Trab-, Galopprennen und Reitturniere), Radfahren, Motorsport (Auto-, Motorrad-Rennen), Eiskunstlauf und Skilauf, ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für Auswirkungen der Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und Sportler auf die Beziehungen der Sportler untereinander; diese Beziehungen sind nicht anders zu beurteilen, als die von mehreren Arbeitskollegen untereinander im gleichen Betrieb, die alle zum Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis stehen. Der Sportler ist allein dem Veranstalter verpflichtet, nicht aber dem anderen Sportler. Jedoch könnte man an Verträge mit Schutzwirkung für Dritte denken. Diese Frage scheint sich noch mehr als hier bei den nun im folgenden zu behandelnden Sportarten gegeneinander zu stellen[16].

2. Sport gegeneinander

Bei den Sportarten gegeneinander z.B. Tennis, Ringen, Boxen, Fußball und Eishockey tauchen wegen der hier notwendigen Beteiligung und den häufigeren Verletzungsmöglichkeiten möglicherweise andere Aspekte auf. Kann aus der "Sportleistungspflicht" des Sportlers gegenüber dem Veranstalter auch eine "Sportleistungspflicht" gegenüber dem notwendig beteiligten Mitsportler bestehen? Entspringt nicht dieser Pflicht auch eine Pflicht[17], den sportlichen Gegner nicht zu verletzen?

Auszugehen ist auch hier zunächst davon, daß sämtliche Rechte und Pflichten zwischen Profi-Sportler und Veranstalter in den jeweiligen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen

---

16) siehe hierzu deshalb unten, S.28 f.

17) siehe zu den einzelnen Pflichten aus dem Schuldverhältnis grundsätzlich, insbesondere zu den Hauptpflichten und Nebenpflichten, ESSER, § 5 II, III; LARENZ, § 1o II f.; ENNECCERUS-LEHMANN, § 4 II

abschließend geregelt sind[18]. Was die Beziehungen der Profi-Sportler untereinander anbelangt so ist dem Sinn und Zweck nach die sportliche Betätigung als solche auch beim Profi-Sport von vermögenswerten und materiellen Aspekten frei: Der Sport wird nach den gleichen Spielregeln und mit gleicher Technik und Taktik ausgeübt, wie beim Amateursport; die Erzielung einer Höchstleistung und die Überwindung des Gegners durch perfekte sportliche Technik und Taktik sind auch hier Sinn und Zweck der jeweiligen Sportart. Das kommt auch in der Einstellung der Sportler untereinander während der sportlichen Betätigung zum Ausdruck, weshalb auch in diesem Fall zwischen den Sportlern untereinander lediglich rein sportliche Beziehungen bestehen, die keinen verpflichtenden Charakter haben.

Geht man davon aus, daß in den unmittelbaren Rechtsbeziehungen der Sportler untereinander wirtschaftliche Interessen oder vermögenswerte Beziehungen keine Rolle spielen, letztere vielmehr nur zwischen dem Sportler und Veranstalter relevant sind, so fragt es sich, wie es dann zu beurteilen ist, wenn Sportler etwas anderes vereinbaren; z.B. haben in der Bundesliga mehrere Male Absprachen zwischen den Spielern verschiedener Mannschaften dahingehend stattgefunden, daß eine Mannschaft gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme absichtlich ein Wettkampfspiel verlor[19]. Die Auseinandersetzung innerhalb der Sportgerichte im Deutschen Fußballbund (DFB)[20], die mit hohen Strafen

---

18) vgl. zur Rechtsposition des Lizenzspielers im Fußball, RÜCKERT, bei SCHROEDER, S. 186 ff.; siehe auch den Musterarbeitsvertrag des Deutschen Fußballbundes (DFB), Anhang, S.

19) vgl. zum sog. Bundesligaskandal, HORTLEDER, S. 35 ff.; zur Zahlung von sog.Schmiergeldern, BGH, NJW 75, 1234; TRIFFTERER, NJW 75, 612

20) vgl. zur Sportgerichtsbarkeit des DFB, in Zusammenhang mit dem Bundesligaskandal, RÜCKERT, bei SCHROEDER, S. 175 ff.;ebendort HABSCHEID, S. 158 ff. und KINDERMANN, S. 195 ff.

und Lizenzentzügen für die Berufssportler endete und die Empörung in der Öffentlichkeit über derartige Vorkommnisse zeigen, daß diese Absprachen weder von den Sportverbänden sanktioniert, noch von der öffentlichen Meinung akzeptiert werden. Der Sport ist eben von solchen wirtschaftlichen Erwägungen freizuhalten, die seinen Wesenskern, nämlich die sportliche Auseinandersetzung nach den Spielregeln, beeinträchtigen könnten. Andernfalls würde es sich nicht mehr um Sport handeln.

Auch die Rechtsordnung würde derartige Vorkommnisse und Absprachen mit Sicherheit nicht sanktionieren. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung des § 762 BGB, nach welchem eine rechtliche Bindung durch Spiel oder Wette ausdrücklich ausgeschlossen ist[21].

Weil Sport nämlich in seinem eigentlichen Sinn Spiel ist, sowohl der Amateur-Sport als auch der Profi-Sport, muß der Sinn der gesetzlichen Regelung des § 762 BGB auch für den Sport gelten[22]. Denn wenn die Rechtsordnung nicht einmal bei Spielen und Wetten, wo äußere Tatbestände von Vertragstypen zum Teil voll erfüllt werden (Kaufvertrag, Werkvertrag)[23] rechtliche Gültigkeit gewährt, so ist hieraus zu schließen, daß dies erst recht dann der Fall ist, wenn wie beim Sport die äußeren Tatbestände von Vertragstypen von vornherein nicht gegeben sind[24].

Schließlich muß in diesem Zusammenhang noch geklärt werden, ob sich als Folge von Verträgen zwischen Sportlern und Veranstaltern, bzw. Arbeitgebern rechtliche Auswirkungen

---

21) vgl. zu Spiel- und Wettverträgen grundsätzlich LARENZ, § 2 III am Ende; ESSER, § 7 I 3 a; FLUME, S. 95; ENNECCERUS-LEHMANN, § 3 II 1

22) ähnlich WERNER, S. 13; KUMMER, S. 33, 81

23) so PALANDT-THOMAS, § 762, Anm. 1

24) aA. teilweise ERMAN-WAGNER, § 762 Anm. 2: "sportliche Wettkämpfe mit Preisen sind kein Spiel"; STAUDINGER-BRÄNDL, Vorbem. 5 und Anm. 8 zu § 762

auf das Verhältnis zwischen Sportlern untereinander nach dem Gesichtspunkt des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte ergeben.

Nach herrschender Rechtsprechung und Lehre wird ein solcher Vertrag insbesondere bei Körperschäden, aber auch bei Sach- und Vermögensschäden, dann angenommen und ein direkter Anspruch des Dritten gegen den schädigenden Schuldner anerkannt, wenn sich der Dritte neben dem Gläubiger in unmittelbarer Leistungsnähe befindet (und demnach den Gefahren einer Schlechtleistung ebenso stark ausgesetzt ist), wenn der Gläubiger weiterhin ein Interesse am Schutz des Dritten hat (z.B. wenn er diesem bei einer Schädigung ersatzpflichtig ist), und schließlich wenn beides für den Schuldner erkennbar ist[25]. Übertragen auf den Profi-Sport dürfte es jedoch bereits an der Voraussetzung der Leistungsnähe fehlen. Der Fußball-Profi erfüllt zwar gegenüber dem Veranstalter seine Pflicht, Fußball zu spielen, der Boxer seine Pflicht, den Boxkampf zu bestreiten; erfüllt aber der Fußballspieler oder Boxer seinen Vertrag gegenüber dem Veranstalter schlecht in dem Sinne, daß er regelwidrig bzw. schlecht spielt oder kämpft und dadurch eine Gefahr für den Mitsportler setzt, so ist durch diese Gefahr der Veranstalter nicht betroffen. Auch wird bei einem Sportunfall der Veranstalter nie verletzt, abgesehen von seltenen Ausnahmefällen. Der Gedanke der Schutzwirkung ist aber gerade der, daß "die mit der Leistung verbundenen Gefahren nach Anlage des Schuldverhältnisses einen Dritten mindestens ebenso stark treffen, wie den Gläubiger"[26]. Ebenso dürfte ein

---

25) vgl. zu den Voraussetzungen des Schutzwirkungsvertrages im einzelnen LARENZ, § 17 II; ESSER, § 54 I; MEDICUS, § 33 IV, 7 b; BGHZ 49, 354

26) so GERNHUBER, vgl. dessen ausführliche Untersuchung hierzu in Festschrift für NIKISCH 1958, S. 249 ff., 269; derselbe JZ 62, 553

Interesse des Veranstalters des sportlichen Wettkampfes am Schutz sämtlicher Sportler fehlen. Ein Schutzinteresse kann jedenfalls bei den Sportarten nicht vorhanden sein, bei denen nach den Spiel- und Wettkampfregeln eben Schädigungen einkalkuliert sind. Auch bei Regelwidrigkeiten fehlt ein Schutzinteresse, weil ein Schutz des Sportlers vor den Sportgefahren vom Veranstalter nicht übernommen werden kann; dies ist auch dann nicht anders, wenn ein und derselbe Veranstalter mit zwei sich bekämpfenden Sportlern Verträge schließt und damit gleichzeitig die Einhaltung von Wettkampfregeln zum Schutze vor Verletzungen vereinbart. Auf den Verlauf des sportlichen Wettkampfes nämlich hat der Veranstalter keinen Einfluß, was jeder Sportler weiß und deshalb auch nicht auf den Gedanken käme, den Veranstalter für erlittene Verletzungen verantwortlich zu machen. Es sind auch keinerlei weitere Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Veranstalter dem Sportler aufgrund von im Wettkampf erlittenen Verletzungen, schadensersatzpflichtig ist.

Rechtliche Verpflichtungen der Sportler untereinander, als Folge von Verträgen zwischen ihnen und dem Veranstalter, bestehen daher nicht.

## III. Besonderheiten

### 1. Bei privaten Unterrichts- und Betreuungsverhältnissen

Besonders bei Sportarten wie Skilaufen, Tennis, Reiten und Schwimmen, den sog. Unterhaltungs- oder Gesellschaftssportarten spielt das Unterrichts- und Betreuungsverhältnis eine Rolle. Jemand, der eine Sportart erlernen will, läßt sich von einem Sportler, der die betreffende Sportart beherrscht, unterrichten, oder es läßt sich ein unsicherer Sportler (Segeln, Bergsteigen, Skifahren) von einem erfahrenen betreuen. Hierbei kann es sich um eine Gefälligkeit des kundigen Sportlers gegenüber dem unkundigen handeln, wie es z.B. unter Freunden vorkommt, oder auch um ein regelrechtes Unterrichtsverhältnis, wo der Sport-

lehrer gegenüber dem Schüler gegen Entgelt tätig wird.

Wenn der Sportlehrer gegen Entgelt tätig wird, so liegt bei der Vereinbarung zwischen ihm und dem Schüler zweifellos ein vermögenswerter Aspekt zugrunde[27]. Beide Beteiligte sind sich auch dessen bewußt: Der Schüler weiß, daß der Lehrer nur gegen eine Bezahlung tätig wird (bzw. eine Verpflichtung zur Leistung des Unterrichts nur dann besteht), und der Lehrer weiß, daß er gegenüber dem Schüler verpflichtet ist, die sportliche Technik zu lehren und die Beaufsichtigung durchzuführen.

Besteht somit kein Zweifel, daß hier echte vertragliche Beziehungen vorliegen, dann fragt es sich weiter, welcher Art diese vertraglichen Beziehungen sind. Handelt es sich in diesen Fällen um den Abschluß eines Werkvertrages (§ 631 ff. BGB) oder um den eines Dienstvertrages (§ 611 ff. BGB) zwischen Lehrer und Schüler? Bei einem Werkvertrag wird der Unternehmer stets zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges verpflichtet, bei einem Dienstvertrag der Dienstverpflichtete dagegen zu einer bestimmten Tätigkeit[28]. Wenn auch bei einem Dienstvertrag die Tätigkeit auf einen bestimmten Erfolg abzielt, so ist doch die Zeitbestimmtheit bei diesem, im Gegensatz zur Erfolgsbestimmtheit bei jenem das wesentliche Kriterium. Die Abgrenzung zwischen beiden Verträgen kann im Einzelfall sehr schwierig sein, weil die Grenzen fließend sind; z.B. ist in Lehre und Rechtsprechung stets strittig gewesen, ob ein Schauspieler beim Theater oder Film einen Werkvertrag oder einen Dienstvertrag abschließt. Da die Bewertung des Erfolges in diesen Bereichen

---

27) vgl. zum Kriterium "vermögenswerter Aspekt" im einzelnen oben, S. 22 f.

28) vgl. zur Abgrenzung zwischen Werkvertrag und Dienstvertrag, PALANDT-THOMAS, vor § 631, Anm. 4; vor § 611 Anm. 2; LARENZ, § 52 I; STAUDINGER-MOHNEN, RdN141 ff. vor § 611; 7 ff. vor § 631; ENNECCERUS-LEHMANN, § 145 I, 1

einerseits schwer sein wird -denn sie hängt sehr von künstlerischen Auffassungen ab -, anderseits aber doch ein Erfolg notwendigerweise mit angestrebt wird, liegen hier Kriterien vor, die sowohl für einen Werkvertrag, als auch Dienstvertrag sprechen können[29].

Auch beim Verhältnis zwischen Sportlehrer und Sportschüler zielt die Tätigkeit des Sportlehrer auf einen Erfolg ab: der Sportlehrer wird verpflichtet, dem Schüler eine bestimmte sportliche Technik und Taktik zu vermitteln und anzueignen. Ob nun jedoch ein derartiger sportlicher Erfolg oder ein sportliches Ziel (Erreichung eines Gipfels auf einer Berg- oder Skitour) erreicht wird, hängt weitgehend von den Fähigkeiten und Begabungen des Schülers ab. Für einen Erfolg kann daher der Sportlehrer letzten Endes auch nicht einstehen. Wenn z.B. in einem Skikurs- oder Tennislehrgang stets ein gewisser Erfolg angesteuert wird, so hängt doch der Eintritt des Erfolges maßgeblich von der Mitarbeit des Schülers ab. Natürlich muß der Sportlehrer über ein bestimmtes Können und Niveau verfügen, damit er den Mindesterfolg herbeiführen kann. Somit werden daher in der Regel bei Sportunterrichtsverhältnissen Dienstverträge vorliegen[30].

Die Verpflichtungen des Lehrers gegenüber dem Schüler sind stets vielgestaltig. Neben der Verpflichtung zur sachgerechten Ausbildung und zur Unterrichtung in einer bestimmten Technik bestehen stets auch Fürsorgepflichten, die bei besonderen Gefahrenlagen in bestimmten Sportarten bedeutsam werden. So ist z.B. der Skilehrer verpflichtet, den

---

29) vgl. hierzu im einzelnen STAUDINGER-MOHNEN, RdN. 255 ff. vor § 611

30) so im Ergebnis für den Bergführer schon MARTIUS, Der Bergführervertrag, 1906; ebenso KLEPPE, für den Skilehrer, Skiführer und Skischulen, S. 111, 117 ff.; REICHERT, S. 187 f.

Schüler vor etwaigen Berg-, Witterungs- und Schnee-Gefahren zu schützen[31], ebenso wie der Bergführer. Der Schwimmlehrer hat den Schüler darauf aufmerksam zu machen, welche Strecke er sich bereits zumuten kann, ebenso wie der Reitlehrer verpflichtet ist, den Schüler vor den bestimmten Gefahren des tierischen Verhaltens zu warnen. Die Art und der Umfang derartiger Fürsorgepflichten ergibt sich somit aus den einzelnen typischen Sportgefahren[32]. In den Sportarten, wo die Spiel- und Wettkampfregeln genaue Bestimmungen zum Schutze vor Verletzungen der anderen Beteiligten enthalten[33], hat der Sportlehrer stets die Pflicht, den Schüler über Sinn und Zweck der Regeln und Ausmaß der Gefahren zu instruieren. Ereignet sich demnach ein Sportunfall bei einem Sportunterricht und ist die Unterrichtstätigkeit oder ein Verhalten des Sportlehrers hierfür ursächlich, so haftet dieser für die Verletzung seiner Vertragspflicht gemäß §§ 276 ff BGB.

In Sportschulen (Skischulen, Tennisschulen, Segelschulen) hat der jeweilige Inhaber ebenso für die bei ihm angestellten Sportlehrer gemäß § 278 BGB einzustehen.

Demgegenüber bestehen auch für den Sportler als Schüler nach dem Unterrichtsvertrag Pflichten, durch deren Verletzung er einen Sportunfall verursachen kann.
So hat sich der Schüler genau an die Anweisungen des Sportlehrers zu halten, was gerade beim Betreiben von Sportarten,

---

31) vgl. im einzelnen zur Pflicht des Skilehrers zur Auswahl von dem Können der Schüler angepaßtem Skigelände, Überprüfung der Ausrüstung usw., KLEPPE, S. 117 ff.

32) vgl. zur Haftung des Reitlehrers bei Auswahl von für Schulzwecke nicht geeigneten Reitpferden, LG München, VersR 53,168; ferner zur Haftung des Schwimmlehrers, BGH in VersR 62, 541; des Skilehrers, KLEPPE, S. 118 f.; KETTNAKER, VersR 63, 509

33) vgl. hierzu unten S. 76ff und Anhang, S.11ff.

die Gefahren für andere Beteiligte hervorrufen, wesentlich ist: Ein Skikursteilnehmer hat die genauen Anweisungen des Skilehrers hinsichtlich der Fahrweise und Geländebenutzung, ein Speerwerfer die Anweisungen seines Trainers hinsichtlich der Wurfrichtung des Speeres und ähnliche Sicherheitsvorkehrungen, usw. zu beachten. Je nach Art und Ausmaß der Anweisungen des Sportlehrers bestehen somit für den Schüler Pflichten[34], die er als Vertragspflichten einhalten muß, und wofür er gemäß §§ 276 ff. BGB haftet.

Sportunterricht kann jedoch auch aus Gefälligkeit unentgeltlich erteilt werden, z.B. wenn ein geübter Sportler mit einem Anfänger aufgrund von freundschaftlichen Motiven vereinbart, diesem die Technik des Bewegungsablaufes einer Sportart beizubringen. Ob sich die Beteiligten rechtlich binden, bzw. verpflichten wollen, wird wohl nur im Einzelfall zu entscheiden sein. Maßgebend sind auch hier die oben erörterten Kriterien zur Abgrenzung der unverbindlichen Gefälligkeit vom verpflichtenden Vertrag[35]. Im konkreten Fall dürfte die Frage, ob zwei Sportler zusammen lediglich Sport treiben, oder der eine dem anderen Unterricht erteilt, schwierig zu beantworten sein. Da Leistungsunterschiede im Sport immer vorhanden sind, und sich die Sportler untereinander auch Tips und Ratschläge erteilen, und Erfahrungen weitergeben, ist die Grenze zwischen Sport und Sportunterricht aus Gefälligkeit fließend. Entscheidendes Kriterium für das Vorliegen einer rechtlichen Verpflichtung des Unterrichtenden ist daher letzten Endes, wie bereits erwähnt, der Umfang der Gefälligkeit und ein erkennbares wirtschaftliches Interesse, das für den Empfänger einer Leistung eventuell auf dem Spiele steht. Wenn z.B. dem Sportler Spesen und Auslagen ersetzt werden, so wird dies für eine rechtliche Verpflichtung desselben sprechen. In diesem Falle hat der Un-

---

34) vgl. z.B. zu den Pflichten des Skischülers, KLEPPE, S. 14o, 141

35) siehe hierzu oben, S.22 f.

terrichtende dieselben Verpflichtungen wie ein Auftragnehmer gemäß §§ 662 ff. BGB und haftet hierfür nach den §§ 276 ff. BGB [36]; gleichfalls hat der Schüler Verpflichtungen wie ein Auftraggeber.

2. Bei Mitgliedschaften in Sport-Vereinen oder Zusammenschlüssen zu Gesellschaften

Treiben Sportler über einen längeren Zeitraum regelmäßig zusammen mit Gleichgesinnten Sport, so sind sie in der Regel Mitglieder in einem Sportverein, oder es liegt unter Umständen ein Zusammenschluß zu einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts vor.

Bei einer Mitgliedschaft in einem Sportverein[37] fragt es sich, ob sich aus dieser Vereinszugehörigkeit oder aus dem Zusammensein mit den anderen Sportlern rechtliche Verpflichtungen ergeben. Durch eine Mitgliedschaft in einem Verein werden personenrechtliche Beziehungen stets zwischen dem Mitglied und dem Verein begründet. Bei diesen Beziehungen handelt es sich jedoch nicht um ein Verhältnis der Gleichordnung wie etwa im Vertrags- und Schuldrecht, welches freie Vereinbarungen von Mitgliedsrechten und -pflichten gestatten würde; vielmehr unterwirft sich der einzelne der Vereinsgewalt und damit dem autonomen Vereinsrecht[38]. Personenrechtliche Beziehungen dagegen zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander werden durch eine Mitglied-

---

36) ebenso für Auftragsverhältnis beim Skiunterricht aus Gefälligkeit, allerdings ohne Begründung, KLEPPE, S. 142 ff.

37) dies kann ein "rechtsfähiger" oder "nicht-rechtsfähiger" Verein sein; zur Unterscheidung rechtsfähiger / nicht-rechtsfähiger Verein, siehe PALANDT-DANCKELMANN, § 54 Anm. 1, 2; REICHERT, S. 49; SAUTER-SCHWEYER, S.1 ff., 226 ff.

38) vgl. hierzu STERN, bei SCHROEDER, S. 148 ff., 151; BGHZ 21, 371 ff.; 28, 131 ff.

schaft nicht begründet; dies ergibt sich aus dem körperschaftlichen Wesen einer juristischen Person[39]. Bei den verschiedenen Rechtsbeziehungen zwischen dem Mitglied und dem Verein, für welche stets die Vereinssatzung maßgebend ist, handelt es sich zum einen um sog. Organschafts-, Wert- und Schutzrechte, aufgrund derer jedes Mitglied am Vereinsgeschehen mitwirken und die jeweiligen Einrichtungen des Vereins mitbenützen kann[40]. Zum anderen ergeben sich aber auch aus der Mitgliedschaft Verpflichtungen für die Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein, welche in der Satzung des Vereins (§ 25 BGB) festgelegt sind. Hier kann bestimmt werden, daß die Mitglieder beispielsweise an bestimmten sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen haben und daß bestimmte Zielsetzungen des Vereins zu beachten sind[41]. Auch kann in der Satzung eines Sport-Vereins bestimmt sein, daß sich sämtliche Mitglieder bei dem Betreiben des Sports sportlich einwandfrei zu verhalten und insbesondere die Spiel- und Wettkampfregeln zu beachten haben. Aber auch in diesem Fall handelt es sich stets um Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein als Körperschaft, nicht dagegen um Pflichten gegenüber dem anderen Vereinsmitglied. Demnach ergeben sich aus der Mitgliedschaft von Sportvereinen besondere vertragliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern, die bei der Verursachung von Sportunfällen relevant sein könnten, nicht.

---

39) gleiches gilt auch für den nicht-rechtsfähigen Verein, da auch dieser eine körperschaftliche Verfassung hat, ohne aber juristische Person zu sein, vgl. PALANDT-DANCKELMANN, § 54, Anm. 2, 3; STAUDINGER-COING, RdN 1 ff. zu § 54

40) siehe hierzu SAUTER-SCHWEYER, 181 ff.; REICHERT, S. 9ff.

41) vgl. im einzelnen SAUTER-SCHWEYER, S. 184; REICHERT, S. 10 ff.

Bei Zusammenschlüssen gleichgesinnter Sportler, die nicht in einem Verein organisiert sind, fragt es sich, ob eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts gemäß § 7o5 ff. BGB vorliegt. Dies ist dann der Fall. wenn sich die Sportler verpflichten, einen gemeinsamen Zweck durch bestimmte Beiträge anzustreben (§ 7o5 BGB)[42]. Eine derartige Gesellschaft wird jedoch stets nur dann entstehen, wenn sich sämtliche beteiligten Sportler rechtlich binden wollen. Inwieweit derartige Bindungen zwischen den Teilnehmern beabsichtigt sind, dafür kann auf die bereits oben erörterten Kriterien für das Vorliegen eines Rechtsbindungswillens verwiesen werden[43]. Es ist entscheidend darauf abzustellen, welcher Zweck zwischen den Beteiligten verfolgt wird: ob lediglich bezweckt wird, die Ausübung eines Sports vorzubereiten bzw. zu ermöglichen (z.B. eine Sportausrüstung gemeinsam zu erwerben), oder den Sport auszuüben. Ersterenfalls könnte unter Umständen eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts vorliegen, jedoch wird hierdurch der Bereich des Sports nicht tangiert, da der gemeinsame Zweck nicht die sportliche Betätigung als solche betrifft. Letzterenfalls beabsichtigen aber die Sportler ebenso, wie sie durch die Vereinbarungen zusammen Sport zu treiben, keinen rechtlich verpflichtenden zweiseitigen Vertrag eingehen wollen, auch hier nicht, einen gemeinschaftlichen Vertrag im Sinne eines Gesellschaftsvertrages abzuschließen. Ein Gesellschaftsvertrag mit dem Zweck, Sport zu treiben wird daher in diesen Fällen nicht in Betracht kommen, sodaß die Möglichkeit bei einem Sportunfall den

---

42) vgl. zu den Voraussetzungen einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts im einzelnen BALLERSTEDT, JuS 63, 253 ff.; LARENZ, § 6o I; HUECK, § 5

43) siehe oben, S. 22 ff.

milderen Haftungsmaßstab des § 7o8 BGB anzuwenden, entfällt[44].

3. Bei öffentlich rechtlichen Dienst- und Gewaltverhältnissen

Schließlich soll noch bei der Prüfung der Frage nach möglichen vertraglichen Beziehungen ein Blick auf die staatlichen Institutionen geworfen werden, wo vielfach Sport getrieben wird.

Im Gegensatz zu den organisierten Zusammenschlüssen in Sportvereinen, bei denen der Sportler stets freiwillig Mitglied ist, regelt sich hier die Zugehörigkeit aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen: Der Schüler treibt Sport in öffentlichen Schulen aufgrund der in den Landesgesetzen im einzelnen geregelten Schulpflicht, wogegen der Lehrer infolge seiner Dienstpflichten zur Leistung des Sportunterrichts verpflichtet ist. Auch Beamte anderer Bereiche, wie z.B. die im Zolldienst und Polizeidienst, sind im Rahmen beamtenrechtlicher Vorschriften oder Dienstanweisungen zur sportlichen Betätigung verpflichtet, um ihre körperliche Leistungsfähigkeit zu erhalten[45]; ebenso sind Soldaten in der Bundeswehr im Rahmen ihrer militärischen Ausbildung zur Betreibung von Sport in den verschiedensten Sportarten verpflichtet. Schließlich ist auf die Strafgefangenen in Gefängnissen hinzuweisen, von denen allerdings nur Jugendliche verpflichtet sind, am Sport teilzunehmen (§ 16 S. 2 der Jugendarrest-Vollzugsordnung).

In allen diesen Fällen liegt ein sog. besonderes Gewalt-

---

44) so im Ergebnis auch BGH vom 5.3.63 (BGHZ 39,156 = NJW 63, 1o99), der zu einem Unfall einer Automobil-Zuverlässigkeitsfahrt feststellt, "die auf kameradschaftlicher Grundlage beruhende Teilnahme an einer Sportveranstaltung kann nicht als Eingehung eines Gesellschaftsvertrages aufgefaßt werden"; a.A.REICHERT, S. 51 ff.

45) zur dienstlichen Anordnung, Sport zu treiben siehe PLOG-WIEDOW-BECK, Bundesbeamten-Gesetz, § 135, RdN 29

verhältnis des öffentlichen Rechts vor[46], was zur Folge hat, daß der Einzelne hier der staatlichen Gewalt unterworfen ist und die jeweiligen Rechte und Pflichten durch öffentlich-rechtliche Vorschriften speziell ausgestaltet sind, denn es handelt sich hier im überwiegenden Falle um erfüllung ganz bestimmter Staatsaufgaben[47]. Fraglich ist, ob es sich bei sportlichen Betätigungen in dieser Form, die ja meist zugleich eine Erfüllung von Dienstpflichten darstellen, noch um echten Sport handelt.

Beim Profi-Sportler wurde dargelegt, daß er, obwohl er Geldzuwendungen erhält, noch echten Sport betreibt. Im Bereich der öffentlichen Institutionen dagegen ist dies anders zu beurteilen, denkt man z.B. an Schüler und Wehrpflichtige, die manchmal sehr unwillig Sport treiben. Die sportliche Betätigung, deren eigentlicher Gehalt eine zweckfreie und spielerische Bewegung ist, schlägt hier überwiegend in eine Ausbildungs- bzw. Dienstpflicht um[48]. Die in diesen öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnissen für den Einzelnen geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen[49] haben deshalb auch dann Gültigkeit, wenn er Sport treibt.

---

46) vgl. zum Begriff des Besonderen Gewaltverhältnisses, WOLFF-BACHHOF, Verwaltungsrecht I, S. 212 ff.; MANG-MAUNZ, Verwaltungsrecht, S. 166 ff.

47) vgl. MANG-MAUNZ, aaO. S. 167

48) zur Grenze zwischen dienstlicher und sportlicher Veranstaltung anläßlich eines Dienstunfalles bei einer Betriebssportgemeinschaft, siehe BVerwG, DVBl. 1968, 78ff.

49) siehe hierzu z.B. die Fürsorgeleistungen des Staates bei Dienstunfällen, die sich im Rahmen einer sportlichen Betätigung ereignen (§§ 136 - 14o BBG) und die Haftung des Staates gemäß Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB für seine beamteten Sportlehrer in Ausübung hoheitlicher Funktionen bei Verletzungen oder Schädigungen

Für irgendwelche Vereinbarungen der Sportler untereinander ist daher kein Raum. Erst recht hat demnach in diesen öffentlichen Institutionen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, das zu gelten, was bereits bezüglich der Rechte und Pflichten von Vereinsmitgliedern untereinander gesagt wurde[5o)].

Beim Sport in öffentlich rechtlichen Dienst- und Gewaltverhältnissen können daher vertragliche Beziehungen zwischen den Sportlern untereinander nicht entstehen.

---

5o) siehe oben, S. 34 ff.

## ZWEITES KAPITEL

## VERTRAGLICHE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN SPORTLERN UND HELFERN, SCHIEDSRICHTERN, ZUSCHAUERN

Untersuchen wir nun, inwieweit im Rahmen sportlicher Betätigung vertragliche Beziehungen zwischen den Sportlern einerseits und Helfern bei Sportwettkämpfen, Schiedsrichtern oder Zuschauer anderseits entstehen können, so ist die Unterscheidung zwischen Sport neben- und miteinander und Sport gegeneinander nicht bedeutsam[1], da es lediglich auf die Beziehung des Sportlers zu diesen Beteiligten ankommt.

Entscheidend ist demnach, wann und unter welchen Umständen diese Personen am Sportgeschehen beteiligt sind, nämlich am Sportgeschehen des Amateur-Sports oder des Profi-Sports.

### I. Amateur-Sport

Wenn Sportler zur Entspannung und Erholung irgendeine Sportart betreiben, z.B. der Skiläufer auf einer Skiabfahrt, einige Fußballspieler auf einer Wiese eines Bades oder auf einem Vereinsplatz, so sind weder irgendwelche Helfer bei dieser sportlichen Betätigung beteiligt, noch sind in der Regel Zuschauer vorhanden. Dies ist erst dann der Fall, wenn die sportliche Betätigung ein gewisses Zuschauerinteresse erweckt, wenn z.B. bei Wettkämpfen Leistungsvergleiche zweier Mannschaften beabsichtigt sind. Keiner der Betroffenen wird aber auf den Gedanken kommen, daß zwischen ihnen vertragliche Beziehungen bestehen.

---

1) siehe oben, S. 4 ff.

Vielmehr konzentriert sich der Sportler auf seinen sportlichen Wettkampf, die Helfer leisten ihre Hilfsdienste (und stehen womöglich in einem Auftragsverhältnis zum Verein oder Veranstalter) und die Zuschauer beobachten das sportliche Geschehen. Jeder geht berechtigterweise davon aus, daß für diese Art der Beteiligung am sportlichen Geschehen besondere Abmachungen nicht notwendig sind.

Eine andere rechtliche Situation ergibt sich auch nicht, wenn bei größer organisierten Sportwettkämpfen, z.B. Ligaspielen im Fußball und Tennisturnieren, die Sportler regelmäßig einem größeren Zuschauer-Interesse gegenüberstehen. Hier ist es bei Sportveranstaltungen Aufgabe des Veranstalters, beispielsweise des Vereins, sämtliche Vereinbarungen, die zur Organisation oder auch zur Sicherheit der Beteiligten notwendig sind, zu treffen[2].

Vertragliche Beziehungen zwischen Sportler und anderen Beteiligten werden im Amateur-Sport unter normalen Umständen nicht zustande kommen.

II. Profi-Sport

Anders könnte es beim Profi-Sport sein, wo eine noch größere Organisation notwendig ist und bei Sportveranstaltungen oft viele Helfer beteiligt sein müssen -man denke an Motorsport-Veranstaltungen, Fußballspiele und Reitturniere-, und wo die sportliche Veranstaltung als Schauspiel für zahlende Zuschauer veranstaltet wird. Hier bestehen, wie oben dargelegt, ja auch vertragliche Beziehungen[3] zwischen Veranstalter und Sportler. Anhaltspunkte dagegen für das Vorliegen vertraglicher Beziehungen des

---

2) vgl. hierzu FRIEDRICH, NJW 66, 757

3) so hierzu oben, S. 24

Sportlers zum Helfer, Schiedsrichter oder Linienrichter sind nicht ersichtlich. Auch die Rechtsprechung hat deshalb stets ein Bestehen vertraglicher Beziehungen zwischen ihnen und dem Sportler abgelehnt[4].

Ebenfalls ist für rechtliche Beziehungen zwischen dem Sportler und Zuschauer kein Raum, denn diese schließen aufgrund ihrer bezahlten Eintrittsgelder lediglich Verträge mit dem Veranstalter[5].

Dagegen ist zu prüfen, ob aus dem Dienst- oder Arbeitsvertrag des Sportlers mit dem Veranstalter nicht Schutzwirkungspflichten für die übrigen Beteiligten entstehen können[6].

Man kann davon ausgehen, daß der Veranstalter ein Interesse hat, die beteiligten Helfer, Schiedsrichter und Zuschauer zu schützen, da diese in vertraglichen Beziehungen zu ihm stehen (die Helfer stehen in einem Auftragsverhältnis, während die Zuschauer durch Zahlung der Eintrittsgelder einen Werkvertrag abschließen). Er ist diesen demnach meist für Schäden, die aus Sportunfällen resultieren, schadensersatzpflichtig. Dies allein reicht jedoch für die Annahme des Vorliegens eines Schutzwirkungsvertrages nicht aus. Wenn aus einem Vertrag zwischen Veranstalter und einem Sportler die Schutzwirkung für andere Sportler mit der Begründung abgelehnt wurde, daß die Gleichartigkeit der Gefahr bzw. Leistungsnähe nicht gegeben ist[7], so trifft

---

4) vgl. z.B. OLG Stuttgart, in JW 32, 2823; RG in JRPV 1933, 55; RG in RdK 1935, 146 (sämtliche zum Motorsport)

5) so die ständige Rechtsprechung seit RGZ 127, 313 (Motorsport); BGH in VersR 57, 228 (Skispringen)

6) siehe zu den Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte, oben S. 27 f.

7) siehe hierzu oben, S. 28

dieser Gesichtspunkt in ähnlicher Weise auch hier zu. Ebenso, wie sich der Sportler gegenüber dem Veranstalter in einer anderen Sphäre befindet, sind auch diese Beteiligten in einer anderen Sphäre als der Veranstalter: Dieser kann durch den Sportler (von seltenen Fällen abgesehen) nicht verletzt werden, da er mit dem Sportler nicht in Berührung kommt; wogegen die auf dem Sportfeld tätigen Helfer und Schiedsrichter und in der Nähe befindliche Zuschauer sehr wohl in Mitleidenschaft gezogen werden können. Da aber schon der Veranstalter nicht verletzt werden kann, mit welchem die vertraglichen Beziehungen bestehen, fehlt der Ansatzpunkt für eine Ausweitung[8] der Schutzpflichten. Schiedsrichter, Helfer, Zuschauer und Veranstalter sitzen sozusagen nicht "in einem Boot", wie es etwa bei dem Mieter einer Wohnung und seinen Familienangehörigen der Fall ist, welche durch eine Handwerkervertragsleistung in gleicher Weise verletzt werden können[9].

Ein Vertrag zwischen dem Sportler und Veranstalter mit Schutzwirkung für Helfer, Schiedsrichter oder Zuschauer, aus welchem diese direkte Schadensersatzansprüche gegen den Sportler hätten, kommt daher nicht zustande.

---

8 ) siehe im einzelnen GERNHUBER, Festschrift für NIKISCH 1958, S. 249 ff.

9) vgl. die Anwendungsfälle des Schutzwirkungsvertrages bei Mietvertrag, BGH in NJW 64, 33 und in NJW 69, 41 und Werkvertrag, BGHZ 33, 247; BGH in NJW 65, 1955 ff.

## DRITTER TEIL

## HAFTUNG NACH DELIKTSRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

Ist nun klargestellt, daß eine Haftung des Sportlers bei Sportunfällen aus etwaigen vertraglichen Beziehungen abgesehen von Sonderfällen nicht in Betracht kommt, so bleibt zu untersuchen, wie sich diese nach den deliktsrechtlichen Bestimmungen beurteilt.

Für eine Haftung des Sportlers infolge schuldhafter Handlungsweisen[1] kommen drei verschiedene Tatbestände in Betracht: Die Verletzung eines Rechtsgutes (§ 823 I BGB), der Verstoß gegen ein Schutzgesetz (§ 823 II BGB) und das sittenwidrige Verhalten (§ 826 BGB)[2].

Es ist nun in folgendem zu untersuchen, ob und inwieweit Handlungsweisen des Sportlers bei Sportunfällen unter diese deliktsrechtlichen Tatbestände fallen, oder anders ausgedrückt, ob und unter welchen Voraussetzungen der Sportler bei einer Verletzung oder Schädigung eines anderen tatbestandsmäßig, rechtswidrig oder schuldhaft gehandelt hat.

Dagegen soll außer Betracht bleiben die Haftung des Sportlers als Lehrer in öffentlichen Schulen gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG, da es sich hier im wesentlichen um eine Haftung des Staates, nicht um die des Sportlers handelt[3].

---

1) zur Haftung ohne Verschulden, siehe unten 4. Teil, Gefährdungshaftung, S. 109 ff.

2) zur Konzeption der deliktsrechtlichen Tatbestände des BGB vgl. ESSER, § 107 I

3) siehe hierzu auch KÖTZ, S. 20; aus der Rechtsprechung zur Amtspflichtverletzung bei Schulsportunfällen siehe OLG Frankfurt, NJW 67, 632, BGH LM Nr. 40 zu § 839 (c), Nr. 6 zu § 839 (Fd) BGB, BGH in NJW 1969, 554

ERSTES KAPITEL

DIE TATBESTÄNDE

I. Haftung aus § 823 I BGB

Der Tatbestand des § 823 I BGB kommt stets dann in Betracht, wenn durch die verletzende Handlung[1] des Sportlers ein vom Gesetz beschriebener Eingriff in ein absolut geschütztes Rechtsgut eines anderen vorliegt, also wenn hierdurch das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht verletzt ist und dieser Eingriff adäquat kausal verursacht wird. Der verletzende Eingriff kann entweder durch ein positives Tun oder durch ein Unterlassen gegeben sein.

Beim Eingriff durch positives Tun in eines der in § 823 I BGB aufgeführten Rechtsgüter wird im Rahmen des Sports die Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit am häufigsten vorkommen[2].

Kollidiert beispielsweise ein Skiläufer mit einem anderen, "foult" ein Fußballspieler einen Mitspieler, erteilt ein Boxer einem anderen einen Haken, so liegt eine Körperverletzung oder Gesundheitsverletzung i.S.d.§ 823 I BGB vor. Problematisch könnte es dort sein, wo körperliche Berührungen üblich und notwendig sind, und wo im Rahmen der Sportausübung unwesentliche Beeinträchtigungen am Körper ständig vorkommen. Gemeint sind hiermit die "üblichen" Schläge

---

1) zum Handlungsbegriff siehe ESSER, § 9 I; MÜNZBERG,S. 199; DEUTSCH, Haftungsrecht, S. 123

2) zur Verletzung dieser Rechtsgüter im einzelnen siehe LARENZ, § 72 I a, b; ESSER, § 1o7 II; PALANDT-THOMAS, § 823 Anm. 4

während eines Boxkampfes, das Niederzwingen eines Gegners beim Ringkampf oder ein Niederwerfen eines anderen auf den Rasen bei einem Rugbyspiel, schließlich das Rempeln beim Fußball, bzw. der Bodycheck beim Eishockey. In diesen Fällen ist man geneigt zu sagen, der Sportler, der in diesen betreffenden Sportarten trainiert und abgehärtet ist, empfindet einen derartigen Eingriff nicht als eine Rechtsgutsverletzung. Dies kommt schließlich auch dadurch zum Ausdruck, daß er weiterkämpft und sie sozusagen akzeptiert. Nach herrschender Rechtsauffassung kommt es jedoch auf Empfindungen nicht an[3]; auch hat der Tatbestand keine Bewertungsfunktion, sondern ist nur Ansatzpunkt einer juristischen Bewertung[4]. Es lassen sich also derartige verletzende Eingriffe des Sportlers als Rechtsgutsverletzungen i.S.d. § 823 I BGB klassifizieren.

In diesem Zusammenhang sei noch auf einige besonders in der älteren Literatur zu Sportverletzungen verschiedentlich geäußerte Auffassungen eingegangen: Bei Verletzungen aufgrund sportlicher Betätigung solle deshalb das Merkmal der tatbestandsmäßigen Körper- bzw. Gesundheitsverletzung fehlen, weil der Sport dem Zwecke der Gesundung und der Körperertüchtigung diene; deshalb sei eine Gleichbehandlung mit dem ärztlichen Heileingriff angebracht[5]. Selbst wenn man, entgegen der herrschenden Rechtsprechung[6], beim Vor-

---

3) siehe hierzu SCHÖNKE-SCHROEDER, § 223 RdN 3 ff.

4) vgl. DEUTSCH, § 4 III, 2 a, S. 61: "Heraushebung eines privatrechtlich erheblichen Sachverhaltes"; ähnlich zur Funktion des Tatbestandes WIETHÖLTER, S. 29

5) so STOOß, S. 6; BURGHARDTSMAYER, S. 38; KARDING, S. 13

6) vgl. z.B. BGHSt 11, 112; aber auch SCHÖNKE-SCHROEDER, § 223 IV, RdN 8 ff.; KÖTZ, S. 54 f.

liegen eines de lege artis ausgeführten ärztlichen Heileingriffs die Körper- bzw. Gesundheitsverletzung verneint, ist eine Gleichsetzung des ärztlichen Eingriffs mit der Sportverletzung nicht vertretbar. Beim ärztlichen Heileingriff dient der Eingriff als solcher bewußt und zweckgerichtet der Heilung und Gesundung. Dies ist aber bei der Sportverletzung nicht der Fall. Hier ist zwar die Ausübung des Sports gesundheitsfördernd, nicht jedoch eine rechtsgut - verletzende Handlung[7].

Ebenso ist die Auffassung von Zeiler[8] nicht haltbar, welche das Vorliegen der Tatbestandsmäßigkeit der Körperverletzung mit der Begründung ablehnt, es sei Heuchelei, wenn der Staat den Sport einerseits fördere, anderseits ihn aber zur strafbaren Handlung erkläre; auch könne es nicht der Wille des Gesetzgebers sein, daß die gesetzlichen Normen der §§ 823 BGB und 223 StGB auf eine Körperverletzung im Sport angewendet werden. Diese Meinung übersieht insbesondere, daß der Staat, wenn er gesellschaftliche Bereiche fördert, damit ja nicht gleichzeitig einen rechtsfreien Raum schafft. Denn andernfalls müßte der Staat auch auf allen anderen Gebieten, die er duldet und fördert, ähnliche rechtsfreie Räume schaffen. Dies würde aber eine Umkehrung auf weiten Gebieten unseres Rechts bedeuten, ohne daß eine Begründung dafür gegeben wird.

Einer Rechtsgutsverletzung des § 823 I BGB durch positives Tun ist die durch Unterlassen dann gleichgestellt, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht, um einen unerwünschten Erfolg abzuwenden (die sog. Garantenpflicht). Dieses Rechtsinstitut der "allgemeinen Verkehrspflichten" infolge des Bestehens einer Garantenpflicht hat sich in der Rechtsprechung entwickelt, weil "die gesetzliche Regelung

---

7) vgl. im Ergebnis ähnlich VOLLRATH, S. 12; MLETZKO, S.13; MAHLING, S. 15; GAWRON, S. 43; MEHL, S. 28; KOST, S. 7

8) ZEILER, S. 1603; ebenso GARRAUD, S. 236

der §§ 823 ff BGB offensichtlich die Vielzahl der Gefährdungsmöglichkeiten nicht voraussah"[9]. Die Rechtsprechung bietet eine umfangreiche Zahl von Beispielen, die die Fälle kennzeichnen, in welchen eine Garantenpflicht besteht[10]. Nach herrschender Auffassung besteht eine Garantenpflicht insbesondere aufgrund einer bestehenden Gefahrengemeinschaft, einer tatsächlichen Gewährübernahme (Vertrag), besonderer gesetzlicher Bestimmungen und aufgrund eines gefahrbegründenden Tuns[11].

Der Tatbestand des § 823 I BGB ist in diesen Fällen dann erfüllt, wenn eine Garantenpflicht besteht u n d die Möglichkeit für den Pflichtigen, anders zu handeln. Überträgt man diese Kriterien auf Sportgeschehnisse, so hat folgendes zu gelten:

Bei einer Gefahrengemeinschaft:

Sind mehrere Sportler beim Betreiben des Sports gemeinsam unterwegs und tritt dabei eine Gefahrensituation ein, wie z.B. das bei der Erschöpfung eines Schwimmers der Fall sein kann, beim Abschnitt der Sauerstoffzufuhr eines Tiefseetauchers, bei einem Unwetter auf der Hochsee während einer Segeltour oder bei Skiläufern oder Bergsteigern im Gebirge, so ist stets der Mitsportler handlungspflichtig, um eine bestehende Gefahr abzuwenden.

---

9) so insbesondere ESSER, Gefährdungshaftung, S. 3o ff.; ebenso HOFACKER, Die Verkehrssicherungspflichten, Berlin, 1929; STAUDINGER-SCHÄFER, § 823 RdN 264 ff.,27o

1o) vgl. hierzu den Überblick bei LM § 823 (Dc)

11) vgl. insbesondere ESSER, Schuldrecht § 1o8, derselbe in Gefährdungshaftung, S. 3o ff.; LARENZ, § 72 I d; SOERGEL-SIEBERT, § 823 RdN 1o2 - 137; SCHÖNKE-SCHROEDER, RdN 9 ff. zu § 13 StGB; STAUDINGER-SCHÄFER, aaO. RdN 273 ff.

Bei einer Gewährübernahme (Vertrag):

Sind zwei oder mehrere Sportler bei einer Sportausübung zusammen und einer ist dem anderen gegenüber vertraglich zu einem Sportunterricht oder zu einer Beaufsichtigung verpflichtet[12], so ist der unterrichts- bzw. aufsichtspflichtige Sportler dem anderen in einer Gefahrsituation zur Abwendung der Gefahr verpflichtet[13]; ebenso besteht im Rahmen des Trainings von Sportmannschaften, wie z.B. Fußball, Eishockey und auch Boxen, für den Trainer eine Gefahrabwendungspflicht.

Bei einer Obhutspflicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen:

Nichts anderes ist es, wenn Sportler als Lehrer in Schulen und im Bereich anderer öffentlich-rechtlicher besonderer Gewaltverhältnisse[14], oder beispielsweise als Aufsichtspflichtige in Schwimmbädern aufgrund gesetzlicher Anordnung in einer Berufs- oder Amtsstellung[15] tätig sind. Auch diese sind bei Entstehen von Gefahren zu deren Abwendung und zur Hilfeleistung verpflichtet.

Bei einem gefahrbegründenden Tun:

Der Sportler begründet beim Betreiben von Sport oft ein Entstehen besonderer Gefahren, insbesondere, wenn er mit gefahrbringenden Sportgeräten hantiert; auch dort, wo der Sportler für eine sportliche Anlage oder einen Sportplatz verantwortlich ist, eröffnet er eine Gefahr und ist zur Abwendung derselben verpflichtet. Besondere Pflichten zur Gefahrabwendung bestehen für den Sportler insbesondere dann,

---

12) z.B. bei Unterrichtsverhältnissen anläßlich von Skikursen, Segelkursen oder Bergführungen, siehe hierzu, oben S. 31-32

13) vgl. ebenso KLEPPE, S. 117 ff., 121 ff.

14) siehe hierzu, oben S. 37 ff.

15) zur Berufs- und Bereitschaftspflicht eines Schwimm-Meisters in einem Schwimmbad, BGH in NJW 62, 959

wenn sich andere Beteiligte (Helfer, Schiedsrichter, Zuschauer) in der Nähe der Sportausübung befinden[16]. Gerade bei Leichtathletikwettkämpfen können Speere, Kugeln, Hammer (Hammerwurf) oder bei den verschiedenen Schießsport-Wettkämpfen Gewehre, Pistolen und Bogen als gefährliche Geräte den Sportler zu einer Gefahrabwendungspflicht veranlassen.

Genau betrachtet handelt es sich bei diesen Rechtspflichten aufgrund einer Garantenstellung um Pflichten, die bestehen, wenn ein schädigendes Ereignis bereits eingetreten ist; es handelt sich um Hilfsleistungspflichten dahingehend, daß sich eine Gefahr oder Verletzung nicht verschlimmert. Jedenfalls greift diese Garantenpflicht auch dann ein, wenn ein Sportler durch eigenes Verschulden verunglückt und in Not geraten ist. Darüber hinaus ist auch die Unterscheidung zwischen positiven Tun und Unterlassen oft schwierig[17]. So ist beispielsweise sowohl eine abstrakte als auch konkrete Gefahr[18] durch positives Tun abzuwenden[19]; der Mitsportler muß in diesem Fall durch sein Verhalten (positives Tun!) steuernd dazu beitragen, daß es bei anderen Beteiligten zu keiner Verletzung oder

---

16) in diesen Situationen ist jedoch in erster Linie die Gefahrabwendungspflicht des Veranstalters zu beachten, vgl.hierzu FRIEDRICH, NJW 66, 758; BGH in VersR 6o,421 (Leichtathletik); VersR 61, 276 (Boxkampf-Training); BGH in NJW 6o, 252 (Fußball); BGH NJW 75, 533 (Autorennen); zur Verkehrssicherungspflicht für Skipisten, HUMMEL, NJW 74, 17o

17) siehe hierzu z.B. von CAEMMERER, Festschrift DJT, Bd. II. S. 74

18) zur Unterscheidung zwischen abstrakter und konkreter Gefahr, siehe DEUTSCH, Fahrlässigkeit S. 157 ff., 165; derselbe in Haftungsrecht, S. 185- 186

19) das besagt auch der Umstand, daß es letztlich der Zweck der Verhaltensregeln ist, die verschiedenen Gefahren einzudämmen, und diese gewissermaßen an den abstrakten und konkreten Gefahren ausgerichtet sind, so DEUTSCH, Fahrlässigkeit, S. 163 ff. 165; derselbe in Haftungsrecht, S. 41 ff., 45 ff; siehe unten S. 82 f.

Schaden kommt. Dieses positive Tun fällt dann unter die rechtliche Beurteilung des Tatbestandes des § 823 I BGB.

In der Form des Unterlassens wird daher der Tatbestand des § 823 I BGB in den seltensten Fällen einschlägig sein; hingegen ist die Rechtsgutsverletzung des § 823 I BGB bei verletzenden Handlungsweisen des Sportlers der klassische Anwendungsfall für die Haftung bei Sportunfällen.

II. Haftung aus § 823 II BGB

Der Tatbestand des § 823 IIBGB bietet sich an, wenn der Sportler gegen ein Schutzgesetz verstößt und dadurch eines der in § 823 I BGB geschützten Rechtsgüter verletzt. Maßgebend ist eine Zuwiderhandlung gegen ein Gesetz, das den Schutz des einzelnen oder eines geschützten Personenkreises bezweckt[2o].

Ein Verstoß des Sportlers ist stets dann gegeben, wenn er den gesamten objektiven und subjektiven Tatbestand dieses Gesetzes erfüllt[21]. Die Frage, welche Norm-Qualität dieses Gesetz haben muß, beantwortet sich aus dem Art. 2 EGBGB: "Gesetz i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm". Es kann sich somit um Gesetze in formellen Sinn handeln, um Rechtsverordnungen, um Satzungen nichtstaatlicher Verbände, die die Befugnis zur Rechtsnormschaffung haben und schließlich um Normen des Gewohnheitsrechts[22].

---

2o) vgl. hierzu ESSER, §§ 1o7 III, 1 ; LARENZ, § 72 II; MEDICUS § 24 II, 3; STAUDINGER-SCHÄFER, § 823, RdN 5o7-51o

21) vgl. hierzu ERMAN-DREES, § 823 Anm. 12, RdN 129 ff.

22) vgl. hierzu PALANDT-DANCKELMANN, Art. 2 EGBGB, Anm. 1

Es fragt sich somit, welche Normen hier für den Sport bedeutsam sein können.

Zunächst ist zu untersuchen, ob Sport- und Spielregeln bzw. Wettkampfbestimmungen einzelner Sportarten Schutzgesetze i.S.d. § 823 II BGB sind. Schutzgesetze wären sie einmal dann, wenn sie staatlich gesetztes Recht wären. Diese Bestimmungen aber, z.B. die Wettkampfregeln des Deutschen Fußballbundes, des Deutschen Boxverbandes oder die Verhaltensregeln für den Skiläufer des Internationalen Skiverbandes (FIS)[23], sind von Sportverbänden geschaffen worden. Bei ihnen handelt es sich um nichtstaatliche Verbände, denen keine Befugnis zum Erlaß von Rechtsnormen zusteht (Art.8oGG). Die Spiel- und Wettkampfregeln sind demnach keine Schutzgesetze i.S.d. § 823 II BGB. Sie sind es auch dann nicht, wenn sie von diesen Verbänden selbst oder von der Rechtsprechung teilweise als "Gesetze" bezeichnet werden, wie z.B. das "Motorsportgesetz" oder "Automobil-Sportgesetz" des Internationalen Automobil-Sportverbandes (FIA)[24].

Die Sport- und Spielregeln werden aber auch weiter nicht auf dem Wege des Gewohnheitsrechts zu einem Schutzgesetz. Zur Bildung eines Gewohnheitsrechts ist nämlich ein allmählicher Wachstumsprozeß notwendig, in welchem sich der Übergang vom faktischen Geschehen zum normativen Gehalt einer Rechtsregel vollzieht[25].

Der hierzu erforderliche erhebliche Zeitablauf kann für Sport- und Spielregeln noch nicht angenommen werden. Diese Regeln befinden sich infolge ihrer langdauernden gleich-

---

23) zu den Sport- und Spielregeln, vgl. Anhang, unten S. 11 ff.

24) siehe Internationales Automobilsportgesetz, Kapitel I, Allgemeine Grundsätze" oder z.B. die Entscheidungen des OLG Stuttgart in JW 1932, 1823 oder OLG Nürnberg in DAR 62, 241 zu Motorsportunfällen

25) siehe hierzu JELLINEK, Allg.Staatslehre, S. 339; KRÜGER, Allg. Staatslehre, S. 296; SCHWANKHARDT, NJW 67, 379

mäßigen Übungen zwar auf dem Weg der Entwicklung eines Gewohnheitsrechts; die Annahme, daß sich ein Gewohnheitsrecht bereits gebildet habe, ist jedoch verfrüht[26].

Für den Sportler kommen daher als Schutzgesetze nur die verschiedensten Normen staatlich gesetzten Rechts in Betracht, nämlich Bestimmungen einzelner Bundesgesetze, wie z.B. des Strafgesetzbuches (§§ 222 ff. StGB), der Straßenverkehrsordnung (§ 1 StVO) und verschiedener Landes(straf)-gesetze. Es würde den hier gesteckten Rahmen sprengen, wollte man auf sämtliche in Frage kommenden Schutzgesetze für die Haftung des Sportlers eingehen[27]. Lediglich die wenigen Gesetze, deren Tatbestände ausdrücklich den Sport, bzw. einzelne Sportarten ansprechen, sollen hier erwähnt werden:

Der § 29 StVO[28] bestimmt in Abs. 1, daß "Rennen mit Kraftfahrzeugen" verboten sind. Wenn der Gesetzgeber hier auch nicht das Wort "Sport" gebraucht, so sind doch Rennen als Fahrten mit dem Zweck, eine möglichst hohe Geschwindigkeit zu erzielen[29], eine sportliche Betätigung, welche der Gesetzgeber hiermit im Auge hat. Motorsportarten, die sonst auf den bekannten Rennstrecken (z.B. Nürburgring, Hockenheimring) betrieben werden, sind also zum Schutz der Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen verboten. Gemäß § 29 Abs. 2 StVO ist für Veranstaltungen auf Straßen, die über das verkehrsübliche Maß hinausgehen, eine Erlaubnis vorgeschrieben; hierunter fallen z.B. sportliche Auto-Fahrten (z.B. Suchfahrten, Zuverlässigkeitsfahren), bei denen es auf andere Leistungsmerkmale als Höchstgeschwindigkeiten an-

---

26) so auch für die FIS-Verhaltensregeln für Skiläufer, NIRK, NJW 66, 3o5, 3o6;

27) vgl. hierzu die ausführliche Zusammenstellung von Schutzgesetzen für Flugsport, Reitsport und Schießsport, bei REICHERT, S. 83 ff., ferner bei PALANDT, § 823 Anm.9 ff.

28) zum Wortlaut der §§ 29, 31 StVO, siehe unten Anhang, S. 1 f.

29) siehe hierzu JAGUSCH, § 29 StVO, Anm. 1

ankommt.

Ereignet sich in derartigen Fällen ein Unfall auf einer öffentlichen Straße und liegt ein Verstoß gegen eine dieser Bestimmungen vor, kommt eine Haftung gem. § 823 II BGB in Betracht.

Der § 31 StVO[28)] spricht von "Sport und Spielen", die auf Fahrbahn und Seitenstreifen verboten und nur auf besonders zugelassenen Straßen erlaubt sind. Durch diese Bestimmung soll einerseits eine Sport- und Spielmöglichkeit gegeben werden, anderseits aber auch die Straßenbenützer geschützt werden[3o)]. Betreibt also jemand auf einer nicht für Sport und Spiel zugelassenen Straße eine Sportart, indem er z.B. Fußball oder Federball spielt, oder im Winter auf einer Straße Ski läuft, und fügt er hierdurch jemand anderen einen Schaden zu, so hat er wegen des Verstoßes gegen § 31 StVO bei Verschulden Schadensersatz zu leisten.

Der Art. 24 des bayerischen "Landesstraf- und Verordnungsgesetzes " (LStVG) in der Fassung vom 7.11.74 (BayGVBl. S. 753 ff.) schreibt vor, daß mit Geldbußen belegt werden kann, wer als Skifahrer, Skibobfahrer oder Rodelfahrer grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet[31)] und wer sich ohne Sportgerät auf Abfahrten aufhält oder irgendwelche Hindernisse bereitet, welche die Sicherheit der beteiligten Wintersportler beeinträchtigen können. Auch hier ergibt sich der Schutzgesetz-Charakter aus dem Wortlaut der Bestimmung.

Die §§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesschifffahrts-Straßenordnung und die in diesem Zusammenhang ergangene Verordnung über das Wasserskifahren auf Bundeswas-

---

3o) siehe JAGUSCH, § 31 StVO Anm. 1 - 3

31) zum Wortlaut des Art. 24 LStVG und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnung über Kennzeichnung von öffentlichen Skiabfahrten, Skibob- und Rodelbahnen vom 3o.9.74 (BayGVBl, 74, 562) siehe unten Anhang, S. 4 ff.

serstraßen vom 2o.7.6o[32] schreiben ein genaues Verhalten für die Wasserskifahrer vor. Diese Bestimmungen bezwecken zwar einerseits ganz allgemein die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Bundeswasserstraßen, anderseits aber auch die Sicherheit des einzelnen. Diese Verordnung für den Wasserskifahrer hat somit Schutzgesetzcharakter.

Gleiches gilt für die Verordnung für die Schiffahrt auf bayrischen Gewässern vom 19.6.68[33], welche für die verschiedenen Wasserfahrzeuge und das Wasserskifahren und Wellenreiten genaue Zulassungsbestimmungen und Verhaltensregeln enthält. Nach § 2 dieser Verordnung (hier wird unterschieden zwischen verschiedenen "Fahrzeugen" und "anderen zur Fortbewegung dienenden Schwimmkörpern oder Geräten") fallen unter ihren Geltungsbereich die Sportarten Segeln, Motorboot- und Wasserskisport und auch das sog. "Windsurfen", einer neuen Sportart, etwa einer Mischung zwischen Segeln und Wasserskifahren bzw. Wellenreiten. Die §§ 2o ff. dieser Verordnung sind den Bestimmungen der StVO eng angelehnt und enthalten genaue Verhaltensvorschriften an die "Teilnehmer am Wasserverkehr", um Gefahren und Schädigungen zu vermeiden. Insbesondere für den Wasserskisportler (§ 27) und Segelsportler (§§ 31, 32) gibt es genaue Ausweich- bzw. Vorfahrtsregelungen, die er beim Betreiben von Sport beachten muß. Verstößt demnach ein Segel-, Motorboot-, Wasserskisportler oder "Windsurfer" schuldhaft gegen diese Verordnungen, so haftet er bei einem Schadensfall nach § 823 II BGB [34].

---

32) zum Wortlaut der Verordnung (Bundesgesetzblatt 196o II 1959) siehe unten, Anhang, S. 3

33) zum Wortlaut einzelner hier bedeutsamer Bestimmungen der Verordnung (GVBl 1968, 2o2 ff.), siehe unten, Anhang, S. 8 f.

34) über die regional verschiedenen Landesgesetze und Verordnungen für den Wasserskisport und Sport mit Wasserfahrzeugen, siehe die Zusammenstellungen bei REICHERT, S. 1o2 ff. und KÄHLITZ, S. 57 ff.

Demnach ist auch der Tatbestand des § 823 II BGB in diesen Situationen ein Anwendungsfall für die Haftung des Sportlers.

III. Haftung aus § 826 BGB

Schließlich kann der Tatbestand des § 826 BGB für eine Haftung des Sportlers in Betracht kommen, wenn er "in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt". Hierunter fällt praktisch jede vorsätzliche Schadenszufügung, welche zudem als sittenwidrig zu qualifizieren ist[35].

Sportliches Verhalten wird wohl nur in wenigen Fällen in ein sittenwidriges Verhalten umschlagen. Eine Haftung des Sportlers nach dieser Bestimmung ist daher auf seltene Fälle beschränkt, wie z.B. bei besonders üblen Verfehlungen oder Fouls, die zu einer Verletzung oder Schädigung führen.

Der Anwendungsbereich dieser Schadensersatznorm für verletzende oder schadenszufügende Handlungsweisen des Sportlers ist daher gering.

---

35) vgl. im einzelnen LARENZ, § 72 IV; ESSER, § 1o7 III 2; PALANDT-THOMAS, § 826 Anm. 1,2

## ZWEITES KAPITEL

## DIE RECHTSWIDRIGKEIT

Eine weitere Haftungsvoraussetzung bei der Verletzung eines Rechtsgutes gemäß § 823 I BGB ist die Rechtswidrigkeit[1].

Die Rechtswidrigkeit (oder Widerrechtlichkeit) ist in den gesetzlichen Bestimmungen nicht definiert, weshalb zunächst festzustellen ist, wann das Verhalten eines Sportlers als rechtswidrig anzusehen ist.

### I. Ihre allgemeine Feststellung

#### 1. Vorsätzliches Verhalten

Verletzt ein Sportler vorsätzlich[2] das Leben, die Gesundheit oder ein anderes in § 823 I BGB aufgezähltes Rechtsgut, so ist nach allgemeiner Auffassung diese Verletzungshandlung aufgrund der erfolgten Verletzung rechtswidrig, es sei denn ein Rechtfertigungsgrund liegt vor.

Der Boxer, Ringer oder Fußballer, der vorsätzlich durch Schläge, Griffe oder Tritte die körperliche Unversehrheit des Mitsportlers beeinträchtigt, würde rechtswidrig handeln, wenn sein Verhalten nicht durch Einverständis gerechtfertigt wäre[3].

---

1) die Rechtswidrigkeit bei § 823 II BGB ist demgegenüber bereits durch einen Verstoß gegen das betreffende Schutzgesetz gegeben (so LARENZ, § 72 II; DEUTSCH, Fahrlässigkeit, S. 214; FIKENTSCHER, § 1o4 III 2; a.A. ESSER, § 1o7 III, S. 4o9), bei § 826 BGB, wenn ein sittenwidriges Verhalten vorliegt.

2) zum Vorsatz, siehe unten, S.1o3ff.

3) zu den Rechtfertigungsgründen, siehe unten, S.96 ff.

2. Fahrlässiges Verhalten

a) Meinungsstreit

Verletzt ein Sportler, und das ist der Normalfall, durch fahrlässiges Verhalten das Leben, die Gesundheit oder eines der in § 823 I BGB aufgezählten Rechtsgüter, so ist nach herkömmlicher Auffassung durch die Verletzung die Rechtswidrigkeit festgestellt; dabei kommt es allein auf die Tatsache des Erfolges (also der Verletzung) an[4], dagegen nicht auf das im einzelnen vorliegende konkrete Verhalten des Sportlers. Der Skifahrer, Fußballspieler oder Tennisspieler, der bei der Sportausübung einen anderen Beteiligten verletzt, handelt somit nach dieser Auffassung rechtswidrig, wobei es ohne Belang ist, ob er sich dabei an die Spiel- oder Wettkampfregeln einer betreffenden Sportart gehalten und die üblichen Gepflogenheiten derselben beachtet hat oder nicht. Lediglich beim Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes würde die Rechtswidrigkeit entfallen.

Dies ist eine sachlich unbefriedigende Lösung. Denn ein Sportler, der sich an die Sportregeln gehalten hat, wird mit Recht fragen, ob er sich den Vorwurf, rechtswidrig gehandelt zu haben, gefallen lassen muß.

Insbesondere Nipperdey hat im Zivilrecht auf diesen Widerspruch hingewiesen[5] und entscheidend dazu beigetragen, daß eine neue Auffassung, die im Strafrecht von Welzel[6] entwickelt wurde, auch im Zivilrecht vertreten wird[7]. Unter

---

4) vgl. zum erfolgsbezogenen Rechtswidrigkeitsbegriff insbesondere LARENZ, § 72 I C, S. 462, Fußnote 3; STOLL, JZ 58, 137; AcP, 162, 2o3 ff.; STAUDINGER-WERNER, Vorbem. 81 ff. zu § 276; FIKENTSCHER, § 52 II, 3; DEUTSCH, Fahrlässigkeit, S. 195 ff.

5) ebenso wiesen bereits darauf hin: NIESE, JZ 56, 46o; ESSER, JZ 53, 129

6) WELZEL, zuerst in: Das deutsche Strafrecht, 5. Aufl.(1956) S. 68 f., 1o6 ff.; das neue Bild des Strafrechtssystems, 3. Aufl. (1957), S. 23 f.; dann in: Fahrlässigkeit und Verkehrsdelikte (1961) S. 5 ff., 23 ff.

7) NIPPERDEY, NJW 57, 1777 ff.; NJW 67, 1985 ff.

Darlegung der Problematik, daß dem Gesetzgeber im Unrechtstatbestand des § 823 BGB die Umschreibung des rechtswidrigen Verhaltens nicht vollständige gelinge[8], weist er nach, daß die herkömmliche Auffassung nicht in der Lage sei, die Konflikte zu lösen, welche sich aus der Entwicklung ständig neuer Lebensbereiche in unserer Gegenwartsgesellschaft ergeben[9]. Ein typisches Beispiel eines sich schnell entwickelnden Bereiches in unserer Gesellschaft sei, so sagt Nipperdey, z.B. auch der Sport, wo die Rechtsordnung vor dem Problem stehe, einen Interessenausgleich zwischen der notwendigen Entfaltungsfreiheit einerseits und dem gleichzeitig notwendigen Rechtsgüterschutz anderseits zu finden. Im Sport komme es bei sämtlichen Sportarten, ebenso wie in anderen Gefahrenbereichen[10], ständig zu Rechtsgutverletzungen, weil diese unvermeidbar seien.

Allein deshalb sind sie nach Nipperdey's Auffassung aber noch nicht rechtswidrig. Die Rechtsordnung habe im Sport, ebenso wie in anderen Gefahren-Bereichen, die Möglichkeit, die gefährlichen Tätigkeiten zu verbieten oder sie zu gestatten.

Letzterenfalls könne sie durch Aufstellung von Regeln (z.B. Verkehrsregeln für den Straßen-, Bahn- und Luftverkehr, Arbeitsschutzvorschriften für gefährliche Betriebe, staatliche Anordnungen für den Wehrdienst) versuchen[11], Rechtsgutverletzungen einzuschränken. Würden dann von den Beteiligten diese Regeln eingehalten und geschehen trotzdem Rechtsgutverletzungen, so könne ein Rechtswidrigkeits-

---

8) NIPPERDEY, NJW 67, 1988

9) NIPPERDEY, NJW 57, 1779

10) NIPPERDEY verweist auf den wirtschaftlichen Wettbewerb, Arbeitskampf, gefährliche Tätigkeiten wie Steinwerke, Bergwerke, chemische Betriebe, Straßen-, Bahn- und Luftverkehr, Wehrdienst, aaO. S. 1778

11) NIPPERDEY, aaO.S. 1778

urteil nicht mehr gefällt werden[12]. Aber auch dort, wo von der Rechtsordnung keine Regeln aufgestellt seien, folge aus der Tatsache des Nichtverbotenseins, daß unvermeidbare Rechtsgutverletzungen deshalb nicht rechtswidrig sein könnten, weil sie innerhalb der sozialethischen Ordnung des Gemeinschaftslebens liegen; denn jedes Verhalten, das allen normativen Anforderungen entspreche, sei sozialadäquat und erlaubt[13].

Nach Nipperdey ist damit der Anknüpfungspunkt für ein Rechtswidrigkeitsurteil stets das Verhalten, nicht jedoch der Erfolg. Er wendet damit die von Welzel für den Bereich des Strafrechts entwickelte Lehre der Sozialadäquanz im Zivilrecht an[14]. Als Normen, die den Rahmen der Sozialadäquanz abstecken, seien nach dieser Auffassung neben staatlich gesetzten, wie z.B. der StVO, StVZO und bestimmten Arbeitsschutzvorschriften, ebenso anzusehen Normen, die von Verbänden erlassen worden sind, oder von Privatpersonen aufgestellt wurden.

Würde man die Lehre von der Sozialadäquanz auf den Bereich des Sports anwesen, so käme man zu folgendem Ergebnis: Hält sich ein Sportler an die von Sportverbänden aufgestellten oder mit Mitsportlern vereinbarten Spielregeln, und sind diese geeignet, Verletzungen zu vermeiden, handelt er sozialadäquat und nicht rechtswidrig, auch wenn es dabei zu einer Verletzung kommt[15].

Dieser neuen Auffassung Nipperdey's, die damit im Ergebnis den Begriff der erforderlichen Sorgfalt in § 276 I 2 BGB zum

---

12) so auch von CAEMMERER, Festschrift DJT 196o, Bd. 2 126 bis 127

13) NIPPERDEY, aaO. S. 1778

14) NIPPERDEY, aaO. S. 1778; ausführlicher zum verhaltensbezogenen Rechtswidrigkeitsbegriff in NJW 67, 1985 ff., ebenso in ENNECCERUS-NIPPERDEY, § 2o8, 2o9 IV B

15) so auch NIPPERDEY, aaO. S. 1778 -re. Spalte-

Bereich der Rechtswidrigkeit rechnet, sind insbesondere von Caemmerer[16], Esser[17], Wiethölter[18], Flume[19] und Münzberg[20] weitgehend gefolgt.

b) Stellungnahme

Wollen wir diese neue Auffassung auf den Bereich des Sports anwesen, ist zunächst zu den verschiedentlich vorgetragenen Einwänden gegen den verhaltensbezogenen Rechtswidrigkeitsbegriff[21] Stellung zu nehmen. Dies soll im Rahmen dieser Untersuchung deshalb ausführlich geschehen, weil gerade bei der Haftung des Sportlers diese neue Auffassung in der Literatur weithin auf Ablehnung stößt[22] und auch die Rechtsprechung bisher keine Neigung zeigt, ihr zu folgen, vielmehr stets auf der Grundlage der herkömmlichen Meinung entscheidet[23].

Der generelle Einwand der herkömmlichen Auffassung lautet: Die Tatsache, daß in den von Nipperdey beschriebenen Gefahrenbereichen bestimmte Verhaltensweisen zulässig und erlaubt seien, werde durch die weiteren Kriterien der Haftung (Rechtfertigungsgründe im Rahmen der Rechtswidrigkeit, fahrlässiges Verhalten im Rahmen der Schuld und Haftungsausschlüsse) ausreichend berücksichtigt[24]. Hiergegen ist die

---

16) von CAEMMERER, Festschrift zum DJT 1960, Bd. 2, S. 49ff.

17) ESSER, Schuldrecht, § 9 II 3

18) WIETHÖLTER, Der Rechtfertigungsgrund des verkehrsrichtigen Verhaltens 1960, insbesondere S. 21 ff.

19) FLUME, JZ 61, 605

20) MÜNZBERG, Verhalten und Erfolg als Grundlagen der Rechtswidrigkeit und Haftung,1966

21) siehe hierzu z.B. STAUDINGER-WERNER, RdN 82 ff. vor § 275 BGB; DEUTSCH, Haftungsrecht, S. 230 ff.;

22) so insbesondere DEUTSCH, VersR 74, 1048;HELLGARDT, S. 14 ff. 26; PETEV, S. 321

23) vgl. hierzu den Überblick der Rechtsprechung zu Sportunfällen, unten Anhang, S. 36 ff.

24) vgl. hierzu z.B. DEUTSCH, VersR 74, 1051

Frage aufzuwerfen, aus welchem Grunde es dann überhaupt der (vorläufigen) Feststellung bedarf, daß der durch ein schädigendes Verhalten herbeigeführte Erfolg "an sich" rechtswidrig sei; dieses vorläufige Feststellungsurteil ist doch dann überflüssig[25].

Wiethölter kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die Prüfung des zulässigen Verhaltens im Rahmen "der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" gemäß § 276 I BGB ihren dogmatischen Standort nicht im Bereich der Schuld, sondern in dem der Rechtswidrigkeit habe[26]. Im weiteren legt auch Münzberg umfassend dar, daß nicht der Erfolg, sondern das Verhalten für das Rechtswidrigkeitsurteil ausschlaggebend sei, indem er auf die Lehre von der Bestimmungsnorm hinweist[27], nach welcher rechtswidrig nur ein Verstoß gegen Gebote und Verbote der Rechtsordnung sein könne[28]. Demgemäß folgt nach dieser Auffassung, daß allein vom objektiven Tatbestand einer Verletzung oder Schädigung kein Schluß auf die Rechtswidrigkeit gerechtfertigt ist [29].

Ein weiterer Einwand wird ins Feld geführt:
Wenn jemand, obwohl er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt einhält, dabei trotzdem einen anderen verletzt oder tötet, und hierdurch quasi regelgemäß und sozialadäquat, und insofern nicht rechtswidrig handeln würde, hätte dies zur Folge, daß dem Verletzten das Notwehrrecht gemäß § 227 BGB gleichsam genommen sei[30].

---

25) so MÜNZBERG, S. 329 ff.

26) WIETHÖLTER, S. 33

27) MÜNZBERG, S. 49 ff.; für die Lehre der Bestimmungsnorm grundlegend: BINDING, Normen I, 135, Normen II, 230; H.A. FISCHER, S. 15 ff.

28) im Ergebnis ebenso WIETHÖLTER, S. 16, 28

29) MÜNZBERG, S. 67 ff.; WIETHÖLTER, S. 34, 42

30) hierzu LARENZ, Karlsruher Forum, S. 13; STOLL, JZ 58, 140; SCHMIDT, NJW 58, 488; DEUTSCH, Fahrlässigkeit, S. 257 ff.

Vorweg sei hierzu gesagt, daß der Notwehrfall bei regelgerechtem und sorgfältigem Verhalten im allgemeinen Rechtsverkehr kaum eintritt.

Wiethölter hält echte Notwehrsituationen bei sorgfältigem Verhalten für reine Theorie und erachtet deshalb diesen Einwand bereits widerlegt[31]. Dunz und Hafferburg weisen zu Recht darauf hin, daß der final gefärbte Begriff "Angriff" in § 227 II BGB darauf hindeute, daß die in § 227 II BGB statuierte Notwehrmöglichkeit für vorsätzliche Angriffe auf ein geschütztes Rechtsgut gedacht sei[32]. Welzel[33] und Münzberg[34] werfen die Frage auf, ob unter rechtswidrig in § 227 II BGB dasselbe zu verstehen sei, wie in § 823 I BGB. Bisher sei man sich nämlich nie einig gewesen, ob der Begriff "rechtswidrig" in Zusammenhang mit dem weiteren Tatbestandsmerkmal Angriff im Sinne eines Verbrechensmerkmales "Rechtswidrigkeit" bedeute, oder ob es lediglich darauf ankomme, daß der Bedrohte nicht zu dulden verpflichtet sei. Welzel kommt deshalb zu dem Ergebnis, daß das "Nicht-dulden müssen" nur eine tautologische Umschreibung des Wortes "Rechtswidrigkeit" sei. Weil Rechtswidrigkeit hier eine andere Bedeutung habe, sei es äußerst fraglich, ob sich die Lehre vom verhaltensbezogenen Rechtswidrigkeitsbegriff an der Notwehrproblematik zu bewähren habe[35].

Welzel trägt m.E. die durchschlagendsten Argumente vor, weshalb ihm zu folgen ist. Er weist im übrigen darauf hin, daß von der Rechtsordnung ein "Tun-dürfen" einem "Duldenmüssen" zwar stets korrelativ zugeordnet sei, in Sonderfällen jedoch aus dem Gesichtspunkt der Gefahrerhöhung und

---

31) WIETHÖLTER, S. 54

32) so DUNZ, NJW 6o, 5o8, Fußnote 1o; HAFFERBURG, NJW 1959, 1398

33) WELZEL, Fahrlässigkeit, S. 27 ff.

34) MÜNZBERG, S. 342 ff., 37o ff., 373, 441

35) WELZEL, aaO. S. 28; so auch MÜNZBERG, S. 343

der Zulassung eines erlaubten Risikos, das "Dulden-müssen" dem "Tun-dürfen" untergeordnet sei, weshalb das Notwehrrecht verkürzt werde[36]. Nach Münzberg versagt insgesamt gesehen bei allen Notwehrfällen der Güterschutzgedanke; vielmehr sei die vom Gesetzgeber dem Bedrohten gewährte Abwehrmöglichkeit eigentlich ein Fall des gesetzlichen oder übergesetzlichen Notstandes[37].

Der Vollständigkeit halber soll auch auf den Einwand eingegangen werden, beim negatorischen Schutz (§§ 858, 1004 BGB) versage der verhaltensbezogene Rechtswidrigkeitsbegriff, denn hier sei vom Gesetzgeber eindeutig der erfolgsbezogene zugrunde gelegt[38].

Erneut ist deshalb zu fragen, was man unter Rechtswidrigkeit versteht. Die Rechtswidrigkeit sei noch nie ein "festumrissenes Gebilde" gewesen, stellt Wiethölter fest und weist in seiner Untersuchung darauf hin, daß man im Anschluß an Welzel[39] drei Begriffe auseinanderhalten müsse, nämlich:

Das Unrecht,
als materiales rechtswidriges Tun, ferner

die Normmaterie,
als sachliche Entscheidung der Rechtsordnung in ihren Geboten und Verboten, und

die Rechtswidrigkeit,
als funktionales Mißverhältnis zwischen konkretem Tun und Norminhalt[40].

---

36) WELZEL, aaO. S. 29

37) so MÜNZBERG, S. 370 ff.

38) vgl. hierzu insbesondere STOLL, JZ 58, 139; LARENZ, § 72 I c, S. 463

39) WELZEL, Strafrecht, 6. Aufl., S. 46 ff.

40) WIETHÖLTER, S. 26

In manchen gesetzlichen Bestimmungen sei die Rechtswidrigkeit ausgedrückt, in manchen wiederum lediglich das Unrecht; beschreibe das Gesetz ziviles Unrecht, so sei damit über die Rechtswidrigkeit noch nichts ausgesagt. Auch gebe es zwar verschiedene Unrechtsbegriffe, den zivilrechtlichen und den strafrechtlichen, aber nur einen Rechtswidrigkeitsbegriff[41].

Die Problematik der Rechtswidrigkeit in §§ 858, 1004 BGB klärt sich daher wie folgt: Im Bereich des negatorischen Schutzes geht es nicht allein um menschliche Störungshandlungen, sondern um Störungen, die zum Teil keine Handlungen voraussetzen[42]. Deshalb hat der Gesetzgeber auch in §§ 858, 1004 BGB nicht die Rechtswidrigkeit gemeint, sondern ziviles Unrecht. Ziviles Unrecht wird jedoch in verschiedenen Normmaterien, je nach dem beabsichtigten Zweck, beschrieben: In § 823 BGB geht es um Abwälzung von Schäden, wogegen die §§ 858, 1004 BGB auf Beseitigung von Störungen und Beeinträchtigungen abzielen. Durch die verschiedene Beschreibung jeweils notwendiger Zwecke innerhalb des zivilen Unrechts wird jedoch die Einheitlichkeit des Rechtswidrigkeitsbegriffs nicht berührt[43]. Damit ist auch dieser Einwand widerlegt.

Schließlich muß man sich auch noch mit dem Argument auseinandersetzen, die Lehre vom verhaltensbezogenen Rechtswidrigkeitsbegriff zwinge zu der Annahme, daß bei regelgerechter und sorgfältiger Verhaltensweise, die zu einer Verletzung oder Tötung eines anderen führe, eine rechtmäßige Verletzung oder Tötung vorliege[44]. Diese Auffassung wäre

---

41) WIETHÖLTER, S. 28, Fußnote 87 mit weiteren Nachweisen; so auch schon WELZEL, 6.Aufl., S. 46 ff.

42) so auch WIETHÖLTER, S. 55

43) ähnlich im Ergebnis MÜNZBERG, S. 426 ff., 381 ff., 417, 433

44) so H.LEHMANN in Festschrift für HEDEMANN 1958, S. 189

in der Tat besonders bei Sportunfällen widersinnig; sie ließe sich auch nur dann konstruieren, wenn man das verkehrserforderliche Verhalten als Rechtfertigungsgrund würdigte. Richtigerweise grenzt jedoch der Begriff der erforderlichen Sorgfalt lediglich das rechtmäßige Tun vom unrechtmäßigen ab, weshalb eine Verletzung oder Tötung ohne Verstoß gegen ein Verbot oder Gebot niemals Unrecht sein kann, sondern lediglich Unglück[45].

Zu diesem Meinungsstreit innerhalb der zivilrechtlichen Unrechtsdogmatik schien zunächst die Plenarentscheidung des BGH vom 4.3.57[46] einen entscheidenden Beitrag zu leisten. Der Leitsatz lautet:

> "Wer als Verrichtungsgehilfe i.S.d. § 831 BGB im Straßen- oder Eisenbahnverkehr einen anderen an Leben, Gesundheit oder Eigentum verletzt, handelt rechtswidrig, es sei denn, daß er sich verkehrsrichtig (ordnungsgemäß) verhalten hat. Dabei hat der Geschädigte die Verletzungshandlung und ihre Folgen, der Geschäftsherr das verkehrsrichtige (ordnungsgemäße) Verhalten des Verrichtungsgehilfen zu beweisen".

Sowohl die herrschende als auch die hier vertretene neuere Auffassung haben diese Entscheidung des BGH als Stütze ihrer Argumentation herangezogen. Gewiß hat diese Entscheidung teilweise die neuere Auffassung bestätigt, wenn sie feststellt, bei verkehrsrichtigem Verhalten eines Teilnehmers am Straßen- und Eisenbahnverkehr liege eine rechtswidrige Schädigung nicht vor. In seiner Argumentation folgt

---

45) so NIPPERDEY, NJW 57, 1778; im Ergebnis ebenso WIETHÖLTER, S. 56

46) BGHZ 24,21 - 3o = NJW 57, 785 = JZ 57, 543 = VRS 12 (1957) 4o9 - DAR 57, 185

der BGH auch weitgehend den Gedankengängen von Welzel und Nipperdey zur Sozialadäquanz[47], obwohl er die Frage, ob hier ein Sonderfall der Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialadäquanz vorliege, ausdrücklich dahingestellt sein läßt. Die Entscheidung ist jedoch bei genauer Betrachtung nicht frei von Widersprüchen, da sie z.B. das verkehrsrichtige Verhalten als Rechtfertigungsgrund ansieht (was ein Rückschritt zum erfolgsbezogenen Rechtswidrigkeitsbegriff bedeutet) und weiterhin das verkehrsrichtige Verhalten sowohl in die Rechtswidrigkeitsprüfung als auch in die Fahrlässigkeits- und Schuldprüfung miteinbezieht[48].

Nicht zuletzt gelang dieser Entscheidung eine konsequente Argumentation auch deshalb nicht, weil es bei dem zugrundeliegenden Fall um die Haftung des Geschäftsherrn gemäß § 831 BGB ging.

Der BGH hat die Beweislast für das Vorliegen eines verkehrsrichtigen Verhaltens des Verrichtungsgehilfen dem Geschäftsherrn auferlegt. Damit hat er zweifellos dem gesetzgeberischen Gedanken des § 831 BGB Rechnung getragen, der eine Besserstellung des Geschädigten vorsieht, indem er bei einer Verletzung durch Verhalten des Verrichtungsgehilfen quasi eine Verletzung der Sorgfaltspflicht des Geschäftsherrn vermutet.

DerBGH hat aber den Gedanken des verhaltensbezogenen Unrechts am falschen Beispiel statuiert, da es bei der Haftung gemäß § 831 BGB auf das Verschulden des Geschäftsherrn bei der Auswahl und Überwachung des Verrichtungsgehilfen ankommt, also auf dessen objektiv rechtswidriges

---

47) siehe BGH, BGHZ 24,26

48) siehe BGH, BGHZ 24,28; vgl. die ausführliche Erörterung dieser Entscheidung bei NIPPERDEY, NJW 57, 1777 ff.; STOLL, JZ 58, 137 ff.; DEUTSCH, Fahrlässigkeit, S. 5o, Fußnote 1o6; WIETHÖLTER, S. 5 - 14

Verhalten und nicht auf das des Verrichtungsgehilfen. Zur Diskussion der zivilrechtlichen Unrechtsdogmatik konnte der BGH daher Entscheidendes nicht beitragen.

Als Zwischenergebnis zu der Ausgangsfrage, ob einem Sportler bei spielregelgerechtem Verhalten der Vorwurf eines rechtswidrigen Handelns gemacht werden kann, ist daher festzuhalten, daß der Ansatzpunkt zur Feststellung der Rechtswidrigkeit das Verhalten des Sportlers und nicht dessen Erfolg (die Verletzung oder Tötung) ist[49]. Die dargelegte neue Auffassung hat somit den Einwänden standgehalten[50]; dazu kommt noch, daß sie den der Rechtsordnung begegnenden modernen Lebensbereichen, wie z.B. dem Sport, besser angepaßt zu sein scheint[51].

Es ist nun weiter zu untersuchen, ob der Begriff der Sozialadäquanz geeignet ist, das Verhalten des Sportlers als rechtmäßig zu klassifizieren, wenn er sich an die sportlichen Regeln hält.

Der Begriff der Sozialadäquanz wird von den Gegnern hauptsächlich als zu unbestimmt kritisiert[52].

---

49) so auch teilweise DEUTSCH, aaO. S. 61 f., 204 ff. ferner in VersR 74, 1046, wenn er bezüglich des Kampfsports feststellt: "Der Übergang zu einem verhaltensbezogenem Tatbestand scheint angezeigt"

50) nicht ganz unberechtigt weist NIPPERDEY in NJW 68, 1990 darauf hin, daß ein Teil der Anhänger der herrschenden Lehre ihre Position zumindest teilweise dadurch aufgegeben habe, weil argumentiert werde, daß die Rechtswidrigkeit nur durch solche Handlungen indiziert würde, die deliktsrechtlich geschützte Rechte oder Rechtsgüter unmittelbar verletzen, (so z.B. LARENZ, § 72 I c, S. 462; STOLL, AcP 172, 235; DEUTSCH, aaO. S. 229 ff., 282 ff.; die Prüfung aber, ob eine Handlung unmittelbar verletze, verlange gleichermaßen eine positive Feststellung der Rechtswidrigkeit

51) hierauf weisen auch ausführlich hin, von CAEMMERER, S. 48, 71 ff., und KÖTZ, S. 57

52) vgl. insbesondere ESSER, § 9, II, 2 A; DEUTSCH, Fahrlässigkeit, S. 243 ff., 247; Haftungsrecht, S. 231- 232: es sei nicht klar, nach welchen Grundsätzen sich die sozialethische Ordnung bilde, und in welchem Verhältnis der von der Rechtsordnung bezweckte Güterschutz zur Handlungsfreiheit stehe

Aber auch Nipperdey will den Begriff der Sozialadäquanz lediglich verstanden wissen als eine Kurzformel für zulässige Verhaltensweisen. Ihm komme ein bedeutender heuristischer Anleitungswert zu, der verdeutliche, daß bei einer Güterabwägung Handlungsweisen die allen Anforderungen der Rechtsordnung entsprechen, nicht mit dem Unwertsurteil belegt werden dürften[53]. Wenn außerdem darauf hingewiesen wird, daß "Sozialadäquanz" und "die im Verkehr erforderliche Sorgfalt" gemäß § 276 BGB im wesentlichen das gleiche bedeuten[54], so kann dem grundsätzlich zugestimmt werden. Sozialadäquanz betont dabei die moderne Komponente des sich ständig wandelnden und sich anpassenden Sozialbewußtseins.

Er paßt damit auch für die vielfältigen Betätigungsmöglichkeiten im Sport, als Ausdruck eines modernen Lebensbewußtseins, in dem bestimmte Verhaltensweisen im Rahmen der Gesellschaft sozial üblich und anerkannt werden, wenn man z.B. an die "Trimm-Dich"-Bewegungen und die vielfache Förderung des Sports durch Bund und Länder denkt. "Sozialadäquanz" läßt sich demgemäß umschreiben als angemessen im Gemeinschaftsleben; in Bezug auf gefährliche Verhaltensweisen im Sport, die nicht verboten sind, heißt dies: ein Verhalten, das einer Gefahrvermeidung angemessen ist. Ein Verstoß gegen diese Angemessenheit ist unangemessen und rechtswidrig.

Der Begriff "im Verkehr erforderliche Sorgfalt" soll in ähnlicher Weise bestimmen, was im allgemeinen Verkehr erforderlich ist, um Gefahren und Schäden zu vermeiden [55].

---

53) so NIPPERDEY, NJW 68, 1992

54) so WIETHÖLTER, S. 56; so auch schon WELZEL, Das neue Bild des Strafrechtssystems, S. 31 ff.; NIESE, Streik und Strafrecht, S. 31; ferner JZ 57, 460 und JZ 57, 661

55) dies war auch der Ausgangspunkt der Verfasser des BGH bezüglich des Begriffes "im Verkehr erforderliche Sorgfalt", vgl. Protokolle II 598, 604; siehe auch DEUTSCH, Fahrlässigkeit S. 66 ff., 117 ff., 128 ff.; ENGISCH, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 300 f.

Beim Sport käme es dann auf die "im Sport erforderliche Sorgfalt" an. Auch ein Verstoß gegen die Erforderlichkeit ist somit sorgfaltswidrig und rechtswidrig. So gesehen sind beide Begriffe geeignet, das zulässige vom unzulässigen Verhalten abzugrenzen, um Gefahren zu vermeiden. Allerdings sind sie unbestimmt und noch von weiteren Normen abhängig, die diese Abgrenzung in concreto vornehmen. Wie der Begriff der Sozialadäquanz noch durch Normen auszufüllen ist, wird später aufzuzeigen sein[56].

Daraus, daß beide Begriffe praktisch das gleiche aussagen, ergibt sich die klare Konsequenz: Weicht man der positiven Rechtswidrigkeitsprüfung aus, begegnet man dem nämlichen Problem, lediglich unter anderem Begriffsgewand, bei der Prüfung der Schuldfrage.

Dies zeigt sich auch bei der Betrachtung der Rechtsprechung zu Sportunfällen. Die Rechtsprechung hat bisher bei Sportunfällen das regelrichtige oder regelwidrige Verhalten stets laut herkömmlicher Auffassung im Rahmen der Schuld geprüft[57]; so hat der BGH beispielsweise anläßlich eines Sportunfalles während eines Fußballspiels[58], bei welchem ein Stürmer den gegnerischen Torwart beim Kampf um den Ball verletzte, im Rahmen der Schuldprüfung die Einhaltung der im Sport erforderlichen Sorgfalt bejaht, da ein Regelverstoß des Stürmers nicht nachgewiesen war.

---

56) siehe unten S.75 ff.

57) vgl. für den Motorsport BGHZ 5, 318; Skisport: BGHZ 58, 627; Tennissport: OLG München in NJW 7o,2297; siehe im übrigen Anhang S.36 ff.

58) BGH vom 5.3.57, in VersR 57, 29o

Auch in der neuen Entscheidung[59] rückt der BGH von seiner Auffassung zur zivilrechtlichen Unrechtsdogmatik nicht ab; darüber hinaus zeigt er nun eine neue Variante als Lösungsmöglichkeit auf. Dabei ging es um folgenden Sachverhalt: Während eines Fußballwettkampfes verletzte ein Verteidiger einen Stürmer beim Kampf um den Ball, wobei ein regelwidriges Verhalten nicht nachgewiesen war. Der 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs[60] stellt in seinem Urteil vom 5.11.74 in seinem Leitsatz fest:

"Der Teilnehmer an einem Fußballspiel nimmt grundsätzlich Verletzungen, die auch bei regelgerechtem Spiel nicht zu vermeiden sind, in Kauf. Daher setzt ein Schadensersatzanspruch gegen einen Mitspieler den Nachweis voraus, daß dieser sich nicht regelgerecht verhalten hat".

In der Begründung führt der BGH aus, daß bei einem Fußballspiel Verletzungen, die ein Fußballspieler beim Wettkampf infolge einer regelgerechten Spielweise erleidet, stets in Kauf genommen würden.

Wörtlich führt die Entscheidung des BGH aus:

"Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Inkaufnahme der Gefährdung etwa als "Handeln auf eigene Gefahr" oder als "sozial-adäquate Verhaltensweise" anzusehen ist und damit -je nach dem rechtsdogmatischen Standort des Betrachters- bereits die Tatbestandsmäßigkeit oder doch die Rechtswidrigkeit der in § 823 I BGB kodifizierten Deliktstatbestände ausschließt"[61].

---

59) BGH (6.Senat) vom 5.11.74 (Az. VI ZR 100/73), BGHZ 63, 140 = NJW 75, 109 ff.= VersR 75, 137 ff.; vgl. hierzu das Urteil des BGH (6.Senat) vom 5.11.74 (Az. VI ZR 125/73) in VersR 75, 155, welchem die gleiche rechtliche Argumentation zugrunde liegt, so daß sich die folgende Erörterung auf beide Entscheidungen bezieht

60) übrigens der selbe Senat der in der Plenarentscheidung vom 4.3.57 (BGHZ 24, 21), siehe oben S. 66, die Vorlage an den Großen Senat veranlaßt hat

61) so BGH, NJW 75, 110, li. Spalte

Diese Begründung des BGH kann, wenn sie auch im Ergebnis richtig erscheint, m.E. nicht befriedigen. Der 6. Senat beruft sich ausdrücklich auf seine Entscheidung vom 14.3.61[62] (bei der es um einen Mitfahrer ging, der sich einem als fahruntüchtig erkannten Kraftfahrer anvertraut hatte) und stellt fest, daß es bei einem Fußballspiel, wo es zwangsläufig zu Verletzungen komme, anstößig wäre und einen Verstoß gegen Treu und Glauben bedeute, würde der Geschädigte einen Schadensersatzanspruch geltend machen.

Zwar stellt der BGH den Unterschied zwischen beiden Sachlagen klar heraus: Für den Insassen des Kraftfahrzeuges gingen die Gefahren allein von dem fahruntüchtigen Fahrzeugführer aus, dagegen beim Fußballspiel von sämtlichen Teilnehmern -jeder kann Verletzer und Verletzter sein-; der Insasse kann weiterhin nur infolge regel- und damit sorgfaltswidrigem Verhalten verletzt werden, beim Fußballspiel komme es jedoch auch bei Einhaltung der Spielregeln zwangsläufig zu Verletzungen. Trotz dieses Unterschiedes müsse es jedoch auch hier zu einer vollständigen Haftungsfreistellung kommen.

Eine Bezugnahme auf seine Entscheidung im 34. Band[62] erscheint jedoch verfehlt, denn gegenüber dem dort zugrundeliegenden rechtswidrigen und schuldhaften Verhalten des Fahrzeugführers war durchaus ein Mitverschulden, bzw. eine vollständige Haftungsfreistellung abzuwägen. Im vorliegenden Fußballspiel hätte jedoch zunächst festgestellt werden müssen, ob infolge der regelgerechten Verhaltensweise überhaupt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten vorliege. Mit Recht wurde daher die Entscheidung des BGH von Grunsky u.a. mit dem Hinweis kritisiert, die Argumentation

---

62) BGH, BGHZ 34, 355 = NJW 61, 655

des BGH erwecke den Eindruck, als wenn an sich ein Schadensersatzanspruch des verletzten Spielers bestehe, der jedoch dann infolge einer Haftungsfreistellung wieder entfalle[63].

Es fragt sich deshalb, warum der 6. Senat des BGH bei der Prüfung der deliktsrechtlichen Haftungsvoraussetzungen allein aus der Sicht des Geschädigten argumentierte und feststellte, er nehme die Verletzungen in Kauf, und nicht vorrangig zunächst die Frage prüfte, ob ein regelwidriges und schuldhaftes Handeln des Schädigers vorlag. Diese Frage hat der BGH jedoch nicht angeschnitten. Im übrigen ist nicht klar, aus welchem Grunde der BGH die Begriffe "Inkaufnahme" der Gefährdung bzw. "Handeln auf eigene Gefahr" und "sozialadäquate Verhaltensweise" in unmittelbaren Zusammenhang gesehen hat; er unterschied nämlich nicht deutlich zwischen dem Schädiger, bei dem eine "sozialadäquate Verhaltensweise" vorliegen kann und dem Verletzten, bei welchem möglicherweise eine "Inkaufnahme" der Gefährdung bzw. ein "Handeln auf eigene Gefahr" anzunehmen ist. Bei genauer Prüfung wäre er zu folgendem Ergebnis gekommen: Der Begriff der Sozialadäquanz sagt, daß manche gefährlichen Tätigkeiten (wie das Fußballspiel) von der Rechtsordnung nicht verboten und demgemäß Rechtsgutverletzungen von der Rechtsordnung bei wertender Betrachtung in Kauf genommen würden[64], weshalb eine Rechtswidrigkeit nicht vorliegt. Wenn nämlich die Rechtsordnung diese gefährlichen Tätigkeiten unter Hinnahme möglicher Rechtsgutverletzungen in Kauf nimmt und gestattet, so folgt daraus, daß auch eben jeder einzelne dies in Kauf nehmen

---

63) vgl. GRUNSKY, JZ 75, 1o9; ähnlich auch HEINZE, JR 75, 288 der meint, die "Divergenz zwischen deliktsrechtlich Gebotenem und sportlich Erlaubten" hätte herausgearbeitet werden müssen

64) so NIPPERDEY, NJW 57, 1777

muß. So gesehen ist das "Inkaufnehmen" eine sich für den Einzelnen begründende notwendige Konsequenz aus der "Sozialadäquanz"[65].

Daraus ergibt sich wiederum:

Die Prüfung zulässiger und unzulässiger Verhaltensweisen in Gefahrenbereichen des Sports ist je nach dogmatischem Standort in verschiedenen Stadien der deliktsrechtlichen Haftungsvoraussetzungen möglich.

Ein Ausweichen der Prüfung von der Ebene der Rechtswidrigkeit auf die der Schuld bringt keinen Vorteil. Ebensowenig ein weiteres Ausweichen in die Ebene des Haftungsausschlusses.

Der BGH ist in Wirklichkeit der Prüfung sowohl auf der Ebene der Rechtswidrigkeit, als auch auf der Ebene der Schuld ausgewichen und hat sie nunmehr sogar auf die Ebene des Haftungsausschlusses verlagert. Er argumentiert mit unbestimmtem Begriffsmaterial, welches zwar zum gleichen Ergebnis führt, aber im Grunde genommen unergiebig und eher verwirrend ist.

Abgewichen von dieser Argumentation ist der BGH allerdings jetzt in seiner neueren Rechtsprechung, in welcher er die Frage der Einhaltung der Wettkampf-Regeln vom Verletzer nicht auf der Ebene des Haftungsausschlusses, sondern auf der der Schuld prüft. In der Entscheidung zu einem Fußballspielunfall[66] wird festgestellt, daß ein Verschulden des Verletzers nicht vorliege, da ein Verstoß gegen die Regel 12 II Nr. 1 der Regeln des Deutschen Fußballbundes nicht nachgewiesen sei. Im Gegensatz dazu kommt der BGH

---

65) gleiches gilt für den vom BGH gleichzeitig verwendeten Begriff des "Handelns auf eigene Gefahr"; auf die Wechselbeziehung zwischen "Sozialadäquanz" bzw. "erforderliche Sorgfalt" (auf Seiten des Schädigers) einerseits und "Handeln auf eigene Gefahr" (auf Seiten des Verletzten) anderseits, ist weiter unten noch einzugehen, S. 127 f.

66) BGH vom 1o.2.76 (Az. VI ZR 32/74), NJW 76, 957

anläßlich eines Basketballspielunfalles wiederum zu dem Ergebnis[67], daß zwar ein Verstoß gegen Regel IX B, Ziff. 76, 77 der Basketballregeln vorliege, aber dennoch kein schuldhaftes Verhalten[68].

c) Konkretisierung des sozialadäquaten Verhaltens im Sport durch Sport- und Spielregeln

Zur näheren Konkretisierung des Begriffes Sozialadäquanz ist nun zu prüfen, ob die Sport- und Spielregeln der einzelnen Sportarten geeignet sind, ein sozialadäquates Verhalten des Sportlers im Einzelfall zu beschreiben. Dies hängt davon ab, ob derartige Spielregeln das gefahrvermeidende Verhalten konkret bestimmen, oder anders ausgedrückt, ob die einzelnen Regeln zum Schutze von Verletzungen, die innerhalb der einzelnen Sportarten bei der Ausübung vorkommen, aufgestellt sind. Dabei wird man zu unterscheiden haben, ob diese Regeln den Schutz vor Verletzungen und Schädigungen des Mitsportlers oder der anderen Beteiligten (Kampfrichter, Helfer, Zuschauer) oder für Unbeteiligte bezwecken.

Da es sich beim typischen Sportunfall um Verletzungen und Schädigungen von Sportlern untereinander handelt, wird sich die Untersuchung hauptsächlich darauf zu erstrecken haben.

A. Verhältnis Sportler gegen Mitsportler

Nipperdey vertritt die Auffassung, daß bei Verletzung von Sport- und Spielregeln, die von Sportverbänden oder Privatpersonen aufgestellt wurden, die Sozialadäquanz ausgeschlossen sei, falls diese Regeln vernünftig und zur Ver-

---

67) BGH vom 26.3.76 (Az. VI ZR 199/74), NJW 76, 2161

68) hierauf ist noch weiter unten einzugehen, S. 141 f.

meidung von Verletzungen geeignet sind[69].

Ob dies der Fall ist, mag ein kurzer Einblick in die verschiedenen Regelwerke der Sport- und Spielregeln[70] verdeutlichen.

Hierbei hat man bei den Sportarten neben- und miteinander davon auszugehen, daß bei diesen im Regelfall ein körperlicher Kontakt bei der Ausübung nicht notwendig und daher auch nicht erlaubt ist:

Leichtathletik:

In den amtlichen Leichtathletik Bestimmungen (ALB) ist in Regel 18 der Wettkampfbestimmungen für die Laufwettbewerbe jedes Rempeln, Schneiden und Benachteiligen eines anderen Wettkämpfers verboten; in Regel 57 wird für den Diskuswurf empfohlen, zum Schutze der Wettkämpfer, Kampfrichter und Zuschauer alle Würfe aus einem Schutzgitter auszuführen; dasselbe gilt lt. Regel 59 für den Hammerwurf.

Golf:

Für das Golfspiel gelten als Grundlagen noch immer die Regeln des 1754 gegründeten "Royal and Ancient Golf Club of St. Andrews" und die Gesetze der Golf-Etikette. Laut Abschnitt I, Etikette Ziffer 3), soll kein Spieler den Ball spielen, bevor nicht vor ihm Spielende außer Reichweite sind; laut Ziffer 5) müssen Spieler, die von anderen eingeholt werden, mit dem Weiterspiel solange abwarten, bis jene außer Reichweite sind.

---

69) so NIPPERDEY, NJW 57, 1778

70) zum Wortlaut der in diesem Zusammenhang wesentlichen Vorschriften von Sportregeln und Wettkampfbestimmungen der Sportverbände, siehe unten Anhang, S. 11 ff.

Bob- und Schlittensport:

Gemäß Ziffer IX, 2 der Rennordnung des Internationalen Bob- und Schlittensportverbandes (FIBT) sollen Bahnen auf einem für den öffentlichen Verkehr gesperrtem Gelände errichtet sein; gemäß Ziffer XIII, Nr. 6 haben Rennfahrer im Falle eines Sturzes die Bahn so schnell wie möglich zu verlassen.

Kanu- und Wildwassersport:

Laut Ziffer 29 der Regeln des Deutschen Kanuverbandes müssen bei Kenterungen die Wettkämpfer die das Rennen aufgeben, schnellstens die Strecke freimachen.

Segelsport:

In den Wettsegelbestimmungen der Internationalen Yacht Racing Union ist im IV. Teil -Ausweichregeln- in Regel 32 ff. festgelegt, welches Boot im Falle der Begegnung mit einem anderen das Wegerecht (Vorfahrt) hat. Laut Regel 32) kann eine Yacht, die es unterläßt, einen zumutbaren Versuch zur Vermeidung von schädigenden Zusammenstößen zu machen, vom Wettkampf ausgeschlossen werden.

Diese Ausweichregeln haben sich auch außerhalb von Segel-Regatten durchgesetzt und gelten ergänzend zu bestehenden Schiffahrts-Verordnungen[71].

Skilauf:

In der Deutschen Wettkampfordnung (DWO) des Deutschen Skiverbandes für nordische und alpine Skiwettkämpfe befinden sich keinerlei gefahrvermeidende Bestimmungen. Allerdings hat der Internationale Skiverband (FIS) durch sein juristisches Komitee Regeln über das Verhalten auf Skipisten ausgearbeitet, die als Empfehlungen an alle Skiläufer gerichtet sind. Diese Regeln schreiben ein den entsprechenden

---

71) zur "Bayer. Schiffahrt-Ordnung" als Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB, siehe oben, S. 55

Gefahrenlagen beim Skilauf angepaßtes Verhalten vor, z.B. die Einhaltung einer generellen angemessenen Geschwindigkeit, ein besonderes Verhalten bei drohenden Zusammenstößen, bei Überholverboten, in engen Durchfahrten, bei Stürzen und ähnlichen Situationen.

Motorsport:

Im "Automobil-Sportgesetz" des Internationalen Automobil-Sportverbandes (FIA), welches die Durchführung der verschiedenen Auto- und Motorradrennen[72] regelt, ist unter Kapitel IX, Ziffer 127 bestimmt, daß ein Automobil, dessen Konstruktion besondere Gefahren zu bringen scheint, von der Veranstaltung ausgeschlossen werden kann. Ziffer 128 bestimmt, daß jedes Fahrzeug mit Schutzvorrichtungen gegen Feuer ausgestattet sein muß. Weiterhin sind im Anhang "H" dieses Sportgesetzes Bestimmungen enthalten, die das Verhalten des Sportlers auf Rennveranstaltungen genau vorschreiben, wie z.B. Überholen, Starten, Anhalten auf der Strecke, Anfahren an die "Boxen" und das Beachten der Signale der Rennfahrtleitung.

Der Anhang "J" enthält genaue Bestimmungen über das Sportgerät Automobil, über Ausstattung und Beschaffenheit der Fahrzeuge, insbesondere technische Voraussetzungen, Motorenstärken, Karosserieaufbauten.

---

72) das "Automobil-Sportgesetz" erwähnt zwar den Begriff "Motorrad" in den Bestimmungen nicht, jedoch finden gemäß Kapitel I Ziffer 1 diese auch für Motorradveranstaltungen (des Internationalen Motorradsportverbandes) Anwendung

Luftsport:

In den Internationalen Luftsport-Bestimmungen des Internationalen Aero Club (FAI) befinden sich für den Segelflugsport unter Sektion 3 -Klasse D- Kapitel 6 unter Ziffer 6:lo neben den Bestimmungen die genaue Sicherheitsausstattungen für Flugzeuge vorschreiben, auch solche, die von dem Sportler ein bestimmtes Flugverhalten verlangen und jegliche Flugmanöver, die andere Teilnehmer gefährden könnten, untersagen. Auch gibt es genaue Vorschriften über Flugbahnen in der Nähe des Flugplatzes und bei Wolkenflügen. Ebenso kann der Flugbetrieb eingestellt werden, wenn sich dessen Fortführung als gefährlich erweist. In den Bestimmungen für Wettbewerbe mit Motorflügen unter Sektion 2 befinden sich lediglich Vorschriften, für die technische Ausrüstung dieser Flugzeuge und Sicherheitsbestimmungen an die Veranstalter.

Reitsport:

In der "Leistungsprüfungsordnung" (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, welche die verschiedenen Reit- und Pferdesport-Wettkämpfe (man unterscheidet Reiter- Fahrer- und Schauwettbewerbe) regelt, befinden sich Vorschriften über die Ausrüstung der Reit-, Wagenpferde und Gespanne. Nach § 6 des Abschnittes II sind die Sportler zu sportlich-fairer Haltung untereinander und zu pfleglichem Verhalten gegenüber dem Tier verpflichtet. Gemäß § 52 wird unreiterliches Benehmen, insbesondere rücksichtsloses Verhalten auf dem Start- oder Vorbereitungsplatz geahndet.

Beim Einblick in die Regelwerke bei den Sportarten gegeneinander hat man davon auszugehen, daß aufgrund der Konfrontation bei der Ausübung des Sports körperliche Kontakte teils notwendig und erlaubt, teils nicht notwendig, aber unvermeidbar sind.

Boxen:

In den Wettkampfbestimmungen des Deutschen Amateur-Boxverbandes heißt es unter § 22, daß die Kämpfer nichts tragen dürfen, was geeignet ist, Verletzungen zu verursachen. Der § 24 schreibt vor, daß ein Wettkampf nicht ohne Arzt durchgeführt werden darf, ferner, daß sich jeder Wettkämpfer vor dem Wettkampf ärztlich untersuchen lassen muß. Weiter sind in § 37 detailliert sämtliche im einzelnen verbotenen Schlagarten festgehalten: Angriffe unterhalb der Gürtellinie, Schlag auf den Rücken oder Hinterkopf, jedes Beinstellen, Treten und Stoßen mit dem Fuß oder Knie und dergleichen, schließlich jeder Schlag mit dem offenen Handschuh oder mit innerer Handfläche.

Ringen:

In den Wettkampf-Bestimmungen für Schwerathletik des Internationalen Athleten-Verbandes (FILA) ist für Ringkämpfe in § 6 eine gefahrvermeidende Ausrüstung (ähnlich wie beim Boxen) vorgeschrieben, sowie in § 8 eine genaue ärztliche Betreuung bei den Wettkämpfen. Schließlich sind unter § 22 die im einzelnen verbotenen Griffe aufgezählt, die Leben und Gesundheit des Gegners gefährden können.

Fechten:

In den Wettkampfregeln des Internationalen Fechtverbandes (FIE) ist im 1. Hauptteil für die Fechtarten Florett, Säbel und Degen unter Kapitel V festgehalten, daß sich die Fechter auf eigene Gefahr und Verantwortung ausrüsten und bekämpfen; ein genaues Reglement von Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen soll jedoch die Sicherheit erhöhen: Im Kapitel VI sind verschiedene Kampfweisen verboten, wie z.B.

Sturzangriffe, Laufangriffe, verworrenes Klingenspiel, anormale Körperbewegungen und Aktionen, die der Obmann für gefährlich hält. In den übrigen Bestimmungen (2.,3.,4.Hauptteil) sind für die einzelnen Fechtarten die genaue Bewaffnung und Ausrüstung (Maske, Jacke, Kleidung) vorgeschrieben, ebenso die einzelnen Kampfweisen und gültigen Treff-Flächen bei Florett, Säbel und Degen.

Fußball:

Laut Regel 4 der Regeln des Deutschen Fußballbundes (DFB) darf kein Spieler eine den anderen gefährdende Ausrüstung tragen; besonders die Schuhe des Fußballspielers müssen bestimmten Vorschriften entsprechen. Die Regel 12 beschreibt genau das "verbotene Spiel und unsportliche Betragen": Teils handelt es sich um absichtliche Verstöße, z.B. Treten des Gegners, Beinstellen, zu Fall bringen oder gefährliches Rempeln, teils aber um unabsichtliche Verstöße, wie z.B. "eine nach Ansicht des Schiedsrichters gefährliche Spielweise", oder etwa der Versuch, den Ball zu treten, während ihn der Torwart hält.

Handball:

Die Regel 6 des Deutschen Handballbundes verbietet, den Gegner mit Armen, Händen oder Beinen zu sperren, schließlich diesen mit einem oder beiden Armen zu umklammern, zu behindern, zu schlagen, oder ihn in irgendeiner Weise zu gefährden.

Basketball:

In der Regel IX des Internationalen Basketballverbandes (FIBA) ist unter B) "persönliche Kontakte", Ziffer 75 festgehalten, daß persönliche Kontakte nicht ganz vermieden werden können, obwohl Basketball ein "Spiel ohne Körperberührung" sei. Es gebe ferner insbesondere ernsthafte körperliche Kontakte, die beim fairen Kampf um den Ball als unvermeidliche Zusammenstöße und nicht als Verstöße zu beurteilen seien. Die Regeln unterscheiden zwischen "persön-

lichem Kontakt", "persönlichem" und "absichtlichem" Foul und beschreiben in den Ziff. 76, 77 detailliert verbotene Verhaltensweisen, wie z.B. Halten, Stoßen, Rempeln, Berührungen des Gegners, Behinderung desselben mit gestrecktem Arm und dergleichen.

Eishockey:

Der Artikel 24 der Regeln des Internationalen Eishockeyverbandes verbietet den Gebrauch von Polstern und Schützern, welche aus gefährlichem Material gefertigt und deshalb zu Verletzungen geeignet sind. Der Artikel 43 belegt jede absichtliche Verletzung und jeden Verletzungsversuch eines Mitsportlers mit einer Strafe, ferner verbietet der Artikel 47 einen körperlichen unkorrekten Angriff, und Artikel 48 und 49 erläutern ausführlich besonders gefährliche und daher verbotene Fahrweisen und Stockschläge.

Schon dieser Einblick in die Sport- und Spielregeln zeigt, daß es Bestimmungen gibt, die in den Gefahrsituationen, in welchen Verletzungen entstehen können, bestimmte Verhaltensweisen vorschreiben; demnach sind sie zum Schutz von Verletzungen aufgestellt[73]. Gleichfalls zeigt sich, daß diese Bestimmungen orientiert sind an Art und Umfang der verschiedenen Gefahrenlagen bei den einzelnen Sportarten:

In den Sportarten neben- und miteinander (kein notwendiger körperlicher Kontakt) besteht im Vergleich zum allgemeinen Verkehr keine wesentlich unterschiedliche Gefahrenlage. Deshalb gilt der allgemeine Grundsatz des "neminem laedere" auch hier ausnahmslos; er wird jedoch folgendermaßen konkretisiert: Dort, wo typische Sportgefahren bestehen, also eine Gefahrerhöhung eintritt, wird eine Gefahrminderung durch konkrete Bestimmungen, die an den Sport-

---

73) so auch im Ergebnis teilweise SCHROEDER, S. 26; a.A. DEUTSCH, VersR 74, 1048 f., Haftungsrecht, S. 232

ler (und auch an den Organisator) gerichtet sind, angestrebt. In den Fällen, wo die Gefahren von besonderen Sportgeräten ausgehen, z.B. beim Auto- und Motorradsport, Flugsport und Reitsport, schreiben die Bestimmungen zusätzlich besondere Schutzvorkehrungen an den Geräten (Automobile, Flugzeuge) vor und besonders exakte Durchführungsvorschriften für die Veranstaltung[74].

Bei den Sportarten gegeneinander (notwendiger körperlicher Kontakt) besteht im Vergleich zum allgemeinen Verkehr eine unterschiedliche Gefahrenlage. Deshalb gilt der allgemeine Grundsatz des "neminem laedere" nicht ausnahmslos. Nur in besonders schweren Gefahrenlagen sind spezielle Sportregeln vorhanden, die gefährliche Verhaltensweisen teils eindämmen, teils ausdrücklich verbieten; die in diesen Sportarten typischen Gefahrenerhöhungen werden aber nicht durch besondere Bestimmungen zur Gefahrminderung völlig kompensiert[75]. Bei der Ausübung dieser Sportarten können daher Verletzungen trotz Einhaltung der Regeln entstehen. Sinngemäß kann aus diesen spezifizierten Regelungen geschlossen werden, daß alle gefährlichen Verhaltensweisen, die nicht verboten werden, erlaubt sind.

Ausgehend von dieser Typisierung spitzt sich das Problem der exakten Bestimmung des sozialadäquaten Verhaltens durch die Sport- und Spielregeln der einzelnen Sportarten auf die Kernfrage zu: Können die wenigen Sportregeln in den einzelnen Sportarten das sozialadäquate Verhalten abschließend bestimmen und welches Verhalten ist in den Sportarten

---

74) eine Minderung konkreter Gefährdungen läßt sich allerdings aus der Natur der Sache schon schwerlich erreichen, da der Eintritt der konkreten Gefahr überwiegend nicht vom menschlichen Verhalten abhängt; siehe hierzu auch die Gefährdungshaftung, 4. Teil, S.1o9ff.

75) so z.B. bei Ballspielen, wie Fußball (Regel 12 des DFB) und Basketball (Regel IX Ziffer 75 der FIBA), wo beim Kampf um den Ball, bei welchen Sekundenbruchteile oft entscheidend sind, Regeln die Gefahrvermeidung nicht erreichen können oder Regelverstöße schwer feststellbar sind

sozialadäquat, in denen nicht einmal diese wenigen Regeln vorhanden sind?

Zunächst muß man sich auf den Einwand gefaßt machen, daß den Sportregeln, wie bereits erwähnt, der Rang staatlich gesetzten Rechts fehle[76]. Ist aber die Rechtsnormqualität überhaupt Voraussetzung, oder hat nicht nach wie vor der allgemeine Grundsatz zu gelten, daß alles erlaubt sei, was nicht durch staatliche Rechtsnorm verboten ist? Nipperdey stellt unter Berufung auf den Begriff der Sozialadäquanz allgemein fest, daß aus dem Nichtverbotensein und der Gestattung zahlreicher gefährlicher Verhaltensweisen durch die Rechtsordnung das Erlaubtsein zu folgern sei[77]. Nach dieser These ist also in den erwähnten Gefahrenbereichen ein Verhalten des Sportlers, das gegen keine Rechtsnorm verstößt, allein schon deshalb sozialadäquat und rechtmäßig, weil es keine staatlichen Normen gibt, die es verbieten. Dann ist aber erst recht ein Verhalten des Sportlers rechtmäßig und sozialadäquat, das sich an die zwar nichtstaatlichen Normen hält, an Normen jedoch, die in besonderen Gefahrenbereichen ein gefahrvermeidendes Handeln konkret vorschreiben. Mit anderen Worten: Eine nichtstaatliche Norm, die das grundsätzliche staatliche Erlaubtsein in Richtung eines sozialadäquateren Verhaltens modifiziert, muß in jedem Fall als gültig angesehen werden. Dafür, den Sport- und Spielregeln hinsichtlich ihrer Normqualität eine ähnliche Bedeutung zuzumessen, wie staatlich gesetzten Normen, gibt es noch ein weiteres stichhaltiges Argument: In der Literatur wird diskutiert, ob es denn überhaupt Aufgabe staatlicher

---

76) siehe oben, S. 52; vgl. hierzu auch REICHERT, S. 55 f.; DEUTSCH, VersR 74, 1048; GRUNSKY, JZ 75, 110; im Ergebnis auch KUMMER, S. 35 ff.

77) vgl. NIPPERDEY, NJW 57, 1777; NJW 68, 1991; im Ergebnis ebenso MÜNZBERG, S. 49 ff., 141 ff.

Normsetzung sein kann, in sich schnell entwickelnden Lebensbereichen, wie z.B. im Bereich der Technik (oder auch des Sports) detaillierte Regelungen zu geben. Herbert Krüger[78] beklagt zu Recht das Übermaß der Gesetzgebungsarbeit im Bereich der Technik und fordert eine Reform von Zuständigkeit, Verfahren und Charakter staatlicher Normsetzung. Seiner Auffassung nach sollten im Bereich der Technik nichtstaatliche Normen ähnlich den Rechtsnormen dann Geltung haben, wenn auf der Seite des Normgebers der Fachverstand, die Eigenschaft des konkreten Beteiligtseins und die Berücksichtigung von Gemeinverträglichkeit und die Gemeinförderlichkeit vorhanden sei[79]. Diese von Krüger angeführten Kriterien ließen sich auf den Bereich des Sports übertragen: Die einzelnen Sportverbände, welche die Regeln erlassen, haben Fachverstand, denn in den Verbänden der einzelnen Sportarten sind die langjährigen Erfahrungen der einzelnen Sportler "zusammengeschlossen". Auch sind die Verbände, bzw. deren Mitglieder am Sport konkret beteiligt; gleichfalls ergibt sich die Gemeinverträglichkeit aus der allgemeinen sozialen Anerkennung des Sports in unserer Gesellschaft. Natürlich schneiden derartige Überlegungen grundsätzliche Fragen der Staatsstruktur an, denn es bestehen ja seit jeher tiefgreifende Bedenken gegen die Mitwirkung von Gesellschaftsgebilden, wie z.B. Verbänden, Vereinen oder Privatleuten bei der Normsetzung. Anderseits kann nach Auffassung von Krüger aus der Verfassung aber auch nicht geschlossen werden, daß diese sich einer solchen künftigen Notwendigkeit derartiger Normsetzung verschließen wolle[80]. Denn eine solch statische Verfassung wäre nicht

---

78) siehe KRÜGER in NJW 66, 617 ff.

79) so KRÜGER, aaO. S. 619; im Ergebnis ähnlich HERSCHEL, NJW 68, 618

80) KRÜGER, aaO. S. 622

mit einer Umwelt in Einklang zu bringen, in welcher eine ökonomische und technische Revolution nach der anderen erfolgt[81]. Hierzu vertritt Herschel[82] ebenfalls die Auffassung, daß dort, wo die verschiedenen Verbände und Organisationen mit Erfolg Lebensbereiche durch Normen ordnen, eine staatliche Normierungspflicht nicht mehr notwendig sei. Wenn auch z.B. die Regeln der Technik keine Rechtsnormen seien, da ihnen die Geltungsanordnung[83] fehle und sie demnach dem Bereich des Tatsächlichen angehören, so seien sie dennoch rechtserheblich, ohne allerdings Rechtsnormen zu sein. Insbesondere seien sie, was zahlreiche Beispiele beweisen, zur Ausfüllung von Generalklauseln fähig[84]. Im übrigen hätten die Regeln der Technik mit den Rechtsnormen gemeinsam, daß sie auch dann bedeutsam seien, wenn die Betroffenen sie nicht kennen[85]. Gleiches trifft auch für die Sport- und Spielregeln zu, denn auch sie haben für alle Beteiligten, selbst wenn diese sie nicht kennen, Geltung.

Mißt man somit den Sport- und Spielregeln der Verbände normativen Charakter bei, so hat dies zur Folge, daß der Sportler bei Einhaltung der Regeln sozialadäquat (rechtmäßig) handelt, bei Verstoß gegen die Regeln dagegen sozialinadäquat (rechtswidrig).

Dieser These widerspricht teilweise die Auffassung von Kummer, der in seiner Untersuchung "Spielregel und Rechtsregel" die Frage stellt, ob die Spielregel auch rechtliche Züge aufweise, denn die Spielregel "lenkt das Spiel", da-

---

81) KRÜGER, aaO. S. 622; ferner hierzu grundsätzlich in Allg. Staatslehre, § 28, S. 483 ff.

82) HERSCHEL, NJW 68, 617, 618

83) vgl. hierzu LARENZ, Methodenlehre, S. 174 ff.,182 ff., 186

84) HERSCHEL, aaO. S. 621

85) HERSCHEL, aaO. S. 621

gegen Rechtsregel "ordnet das Leben"[86].

Kummer kommt in seiner Untersuchung zu folgendem Ergebnis: Auszugehen sei davon, daß die Spielregeln öffentliche Interessen nicht berühren, sodaß sie von vornherein außerhalb des öffentlichen Rechts lägen, und nur an der Privatrechtsordnung zu messen seien[87]. Die Spielregeln würden auch nicht in das Grundschema der privatrechtlichen Beziehungen passen, insbesondere fehle den Spielregeln das Merkmal der Erzwingbarkeit, bzw. Durchsetzbarkeit, z.B. jegliche Vollstreckungsanordnung, was als Wesensmerkmal jeder Rechtsregel zu gelten habe[88]. Deshalb könnten die Spielregeln letzten Endes nur "Spielnachteile" nach sich ziehen und keine "Rechtsnachteile"[89].

Dieser Meinung Kummer's ist entgegenzuhalten, daß die Spielregeln sehr wohl öffentliche Interessen berühren, wie eben bereits dargelegt wurde; sie ähneln, abstrakt gesehen, den Rechtsnormen und richten sich an den einzelnen Spieler und sagen ihm, was er tun darf und was nicht. Sie sind gleichsam auch Verbote und Gebote und umgrenzen die Handlungsbereiche des einzelnen Sportlers und Spielers[9o]. Insofern sind die Spielregeln auch den Vorschriften im Straßenverkehr ähnlich, die dem einzelnen Straßenbenutzer vorschreiben, wie er sich in bestimmten Konstellationen verhalten soll; auch sie schreiben ein bestimmtes gefahrvermeidendes Verhalten vor.

Wenn Kummer sagt, daß die Spielregeln ihren Regelcharakter nur innerhalb der Grenzen des Spieles hätten und ihnen

---

86) KUMMER, "Spielregel und Rechtsregel", S. 22

87) KUMMER, S. 32 ff.

88) KUMMER, S. 4o ff.

89) KUMMER, S. 44, 45

9o) so auch KUMMER, S. 31

über diese Grenzen hinaus keine Regelungsbefugnis gegeben sei[91], so ist dem entgegenzuhalten, daß dort, wo die Spielregeln ein gefahrvermeidendes Verhalten der Sportler und Spieler vorschreiben, sich gewissermaßen Spielregel- und Rechtsregel decken, bzw. ein Regelwerk vom anderen überlagert wird. Deshalb haben die Spielregeln dort Rechtsnormcharakter, wo die Spielregeln in Gefahrenbereichen Spielnachteile aussprechen und wo gleichzeitig eine abstrakte Rechtsregel einen Rechtsnachteil anordnet.

Es wird weiter eingewendet, daß es sich bei den Sport- und Spielregeln nicht um ein geschlossenes Regelwerk handele, welches für die typischen gefährlichen Vorkommnisse eine ausreichende Vorsorge treffe[92]. Die Regelwerke der Sportverbände würden lediglich Einzelvorschriften enthalten, die nicht abschließend seien, im Gegensatz zu sogenannten geschlossenen Systemen; bei diesen seien die einzelnen Normen stets an einer Generalnorm orientiert, wie z.B. die einzelnen Normen der Straßenverkehrsordnung an der Generalnorm des § 1 StVO[93]. Aus diesem Grunde habe die Einhaltung und der Verstoß gegen die Sport- und Spielregeln lediglich eine Indizwirkung, wogegen eine abschließende Feststellung über das Verhalten nicht getroffen werden könne[94]. Zuzugeben ist, daß es sich bei den Sport- und Spielregeln um Regelwerke handelt, die in erster Linie den Ablauf der einzelnen Wettkämpfe bei den jeweiligen Sportarten regeln, um so die Chancengleichheit und die Kampfgleichheit der einzelnen Wettkämpfer zu sichern[95]. Aber auch in den Vor-

---

91) so KUMMER, S. 44, 45

92) so insbesondere DEUTSCH, Fahrlässigkeit, S. 167, 171 f., VersR 74, 1048

93) zum Wortlaut des § 1 StVO, siehe unten Anhang, S. 1

94) so besonders DEUTSCH, Fahrlässigkeit, S. 163 ff.

95) so SCHROEDER, S. 26; ebenso die oben auf S. 71 -72 besprochene Entscheidung des BGH in NJW 75, 111

schriften der StVO geht es nicht nur um den Schutz der Teilnehmer vor Gefahren und Verletzungen, sondern auch um die Flüssigkeit, Leichtigkeit des Verkehrs. Ebenso wurde gezeigt, daß die Sport- und Spielregeln dort, wo aus dem Wesen der Sportart besondere Gefahren entstehen, Schutzregeln enthalten. Den Beteiligten wird hierin zwingend vorgeschrieben, wie sie sich zu verhalten haben[96]. Wenn in den Sport- und Spielregeln nicht jede Verhaltensweise des Sportlers angesprochen, bzw. geregelt ist, so liegt dies doch daran, daß eine Regelung für sämtliche möglichen Situationen nicht notwendig ist. Selbstverständlichkeiten, die sich aus ständiger Übung eingebürgert haben, bedürfen eben keiner ausdrücklichen Regelung. Im übrigen kann auch bei Systemen von Verhaltensvorschriften die Vielzahl von Gefährdungs- und Verletzungsmöglichkeiten niemals abschließend geregelt sein[97].

Gleichfalls erhebt sich die Frage, ob nicht auch im Sport ein oberster Grundsatz existiert, der Normkraft erreicht, wie es im Bereich des Straßenverkehrs die Generalnorm des § 1 StVO ist. Eine solche Bestimmung ist tatsächlich vorhanden: Es ist das allgemeine Fairness[98]-Gebot, das als oberster Grundsatz für jeden Sportler gilt. Es besagt, daß sich jeder Sportler vorbildlich, einwandfrei und einem sportlichen Geist entsprechend zu verhalten hat. Dieses Gebot ist aus dem "Fair-play" entstanden, einem Grundsatz, der sich gleichzeitig mit der Entwicklung des modernen Sports geprägt hat und ein Verhalten kennzeichnet, das eigentlich in allen Regeln gefordert wird, obwohl es in den einzelnen Bestimmungen wörtlich nicht zum Ausdruck %kommt[99]. Daß das Fairness-

---

96) so KUMMER, S. 23, 31, der die Spielregeln als "geschlossenes Paket von Regeln" bezeichnet, das besage, "welche Spielhandlungen dem einzelnen Wettkämpfer offenstehen"

97) so auch SCHROEDER, S. 27

98) Fairness (englich) aus fair=anständig, ehrlich, vorbildlich

99) so DIEM, Weltgeschichte des Sports, S. 714; siehe auch Sport-BROCKHAUS, Stichwort "Fairness" S. 14o

Gebot aber normative Kraft hat, ergibt sich daraus, daß sich die Regelwerke von größten Sportverbänden ausdrücklich auf diesen Grundsatz beziehen[1oo]. Das Fairness-Gebot ist damit de facto als Ober-Grundsatz eingeführt, auch wenn es nirgendwo als eine Art Generalnorm schriftlich fixiert ist. Es erklärt sich aus der historischen Entwicklung des Sports und entstammt dem angelsächsischen Bereich, welcher die heutige moderne Sportauffassung entscheidend geprägt hat[1o1]. In den Sport- und Spielregeln der Verbände ist im einzelnen auch die Kompetenz der Schiedsrichter und Kampfrichter festgehalten, über das faire Verhalten zu wachen und bei Verstößen Sanktionen zu verhängen[1o2]; damit ist auch die Einhaltung des Fairness-Gebotes sichergestellt.

Das Fairness-Gebot beinhaltet insgesamt gesehen ein regelgerechtes Verhalten und damit ein Verhalten, das den Mitsportler nicht gefährdet oder verletzt. Es ist damit die Ausgestaltung des allgemeinen Grundsatzes des "neminem laedere" für den Sport und eine Generalnorm, ähnlich der des § 1 StVO, an welcher sich die einzelnen Sport- und Spielregeln orientieren.

---

1oo) z.B. Basketball, Regel IX, Ziffer 72: "Beide Mannschaften sind berechtigt, ihr Bestes zu tun, um den Sieg zu erringen, aber es muß dies in einem Geist sportlicher Haltung und "Fair-play" geschehen";
Fußball, Regel 12: " ....unsportliches Betragen ....";
Boxen, Regel 37: " Wer ..... unsportlich kämpft.....";
Fechten, 1. Hauptteil, VI § 1: "Die Gegner kämpfen ... unter der Bedingung, daß sie die fundamentalen Fechtregeln zu achten haben. Jedes Gefecht .....muß den Charakter eines .... fairen Kampfes behalten";
Reit- und Pferdesport, (LPO) § 6: " Die Beteiligten sind zu sportlich-fairer Haltung untereinander verpflichtet"; siehe zu den Regeln unten, Anhang, S. 11

1o1) vgl. hierzu DIEM, S. 715: "Das "Fair-play" bedeutet ein Verhalten, das über allen Regeln steht. Für das was menschliche Beziehungen zueinander fordern, gibt es zunächst die bürgerlichen Gesetze und im Wettstreit des Sports die Kampfregeln"

1o2) vgl. z.B. für Fußball: Regel 5 d, 12; Handball: Regel 17; Boxen: Regel 37; Reit- und Pferdesport: § 52 LPO; siehe zu den Regeln unten, Anhang, S. 11 ff.

Diese These, daß die Sport- und Spielregeln der einzelnen Sportarten, orientiert an dem allgemeinen Fairness-Gebot, das sozialadäquate Verhalten des Sportlers abschließend beschreiben, läßt sich auch anhand von Beispielen aus der Rechtspraxis beweisen. Denn sowohl Sportverbände wie Staat sind überall dort, wo die Entwicklung des Sports besondere Gefahren mit sich gebracht hat, zu Regelungen und Normen gelangt. Im Skilauf z.B. schienen zunächst zur Klärung von Rechts- bzw. Schädensfällen allgemeine Grundsätze des Haftungsrechts auszureichen. Mit der Entwicklung des Skilaufs zum Massensport sind aber besondere Gefahren entstanden und haben Veranlassung gegeben, das Verhalten konkreter vorzuschreiben. Zunächst hat Nirk im Jahre 1964 die "Eigenregeln des Skilaufs"[1o3], die sich durch die Rechtsprechung langsam entwickelt haben, zusammengestellt. In der Folgezeit wurden auch vom Deutschen Skiverband ähnliche Regeln für alle Skiläufer entwickelt, und deren Einhaltung empfohlen. Schließlich hat der Internationale Skiverband (FIS) durch sein juristisches Komitee die "FIS-Verhaltensregeln für den Skiläufer"[1o4] erarbeitet und allen Skiläufern der Welt zur Einhaltung empfohlen. Diese Verhaltensregeln für den Skiläufer gleichen strukturell dem Regelwerk der Straßenverkehrsordnung; insbesondere sind auch die einzelnen Verhaltensweisen an der Generalnorm der Regel 1 orientiert. Sie haben sich durchgesetzt und insbesondere in der Rechtsprechung Anerkennung gefunden[1o5].

Da der Internationale Skiverband also durch Normen das

---

1o3) NIRK, NJW 64, 1829 ff., 1935

1o4) vgl. zum Wortlaut im einzelnen Anhang, S. 18 f.

1o5) siehe zur Entwicklung der einzelnen Verhaltensregeln ihrer Bedeutung in der Rechtsprechung, HUMMEL, NJW 65, 525; NIRK, NJW 65, 526; zusammenfassend KLEPPE, S. 57 ff.; neuerdings ausführlich LEER, S. 27 ff.; und REINHARDT, S. 58 ff.; siehe auch Anhang, S. 18 ff.

Verhalten für den Skilauf auf Skipisten geregelt hat, ist damit für diesen Bereich ein Tätigwerden des Gesetzgebers nicht mehr notwendig.

Dagegen hat es der Staat als Gesetzgeber für notwendig erachtet, für das Skilaufen und Rodeln auf öffentlichen Straßen und innerhalb geschlossener Ortschaften aufgrund der hier besonders vorliegenden Gefahren in § 44 StVO a.F.[106] eine gesetzliche Regelung zu schaffen: Das sportmäßige Skilaufen ist hier verboten worden. Als sich dann in der Folgezeit der Freizeitsport so sehr entwickelte und es sich in der Bevölkerung einbürgerte, im Bereich öffentlicher Straßen auch die verschiedensten anderen Sportarten zu betreiben, entstand eine weitere besondere Gefahr für den allgemeinen Verkehr. Dieser Entwicklung hat der Gesetzgeber durch eine Ausweitung des § 44 StVO a.F. Rechnung getragen und durch eine neue Regelung in § 31 StVO n.F.[106] bestimmt, daß Sport und Spiele auf Fahrbahn und Seitenstreifen grundsätzlich verboten und nur auf besonders zugelassenen Straßen erlaubt sind[107].

Ähnlich zeigt auch die Bestimmung des § 29 StVO[106], nach welcher Rennen mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen verboten sind, und andere Veranstaltungen sportlichen Charakters einer besonderen Erlaubnis bedürfen, daß der Gesetzgeber infolge von Gefahren durch Auto- und Motorradsportarten tätig werden mußte.

Einen weiteren Beweis für die oben vertretene These bieten verschiedentlich erlassene Landesgesetze und Verordnungen, so z.B. die für den Skilauf, den Skibob- und Rodelsport[108] oder Segelsport[109], welche die Sicherheit der

---

106) siehe zum Wortlaut, Anhang, S. 2

107) vgl. hierzu auch oben, S. 54 f.

108) vgl. hierzu auch oben, S. 54 f.

109) vgl. hierzu auch oben, S. 55 f.

Sportler und übrigen Beteiligten gewährleisten sollen.

Im übrigen greift ja auch noch bei einigen gefährlichen Sportarten, z.B. beim Motor-, Reit- und Luftsport, das Institut der Gefährdungshaftung ein, wie dies noch zu zeigen sein wird[110]. Auch dies beweist, daß der Gesetzgeber dort tätig wird, wo er es wegen besonderer Gefahren als notwendig erachtet[111].

Kurz sei noch auf die Auffassung Nipperdey's eingegangen, auch von Privatpersonen aufgestellte Regeln könnten den sozialadäquaten Bereich beschreiben[112].

Bei Vereinbarungen zweier Sportler wird es im wesentlichen auf deren konkreten Inhalt ankommen. Vereinbaren diese bestimmte gefahrvermeidende Verhaltensweisen, welche im Einklang mit den Regeln der Sportverbände für die einzelnen Sportarten stehen, so muß auch für derartige Absprachen gelten, daß sie das sozialadäquate Verhalten beschreiben. Einigen sich dagegen beide Sportler auf ein Verhalten, welches von den üblichen Regeln der Sportverbände abweicht, so kann es sich einmal um die Übernahme von erhöhten Gefährdungen handeln, oder sogar um ein bewußtes Einkalkulieren von Verletzungen, die nicht im sozialadäquaten Rahmen liegen. Hier wird zu prüfen sein, ob eine Einwilligung in eine Verletzung vorliegt[113], oder aber ein ausdrücklich vereinbarter Haftungsausschluß[114]. Natürlich können auch Sportler abweichend vom üblichen Rahmen bestimmter Gefährdungen in einzelnen Sportarten, ein gefahrminderndes Verhalten regeln. In diesen Fällen wird lediglich der sozialadäquate

---

110) siehe dazu unten, 4. Teil, S. 113 f.

111) zum Verhältnis Sozialadäquanz und Gefährdungshaftung, siehe NIPPERDEY, NJW 57, 1778; PETEV, S. 321, jedoch ablehnend gegenüber der Sozialadäquanz

112) vgl. NIPPERDEY, NJW 57, 1778

113) siehe unten, Rechtfertigungsgründe, S. 96 ff.

114) siehe unten, 5. Teil, Haftungsausschluß, S. 124 ff.

Rahmen in einen Sonderbereich verengt; die Überschreitung eines derartigen verengten Sonderbereichs regelgerechten Verhaltens wäre damit sozialinadäquat.

B. Verhältnis gegenüber anderen Beteiligten (Schiedsrichtern, Helfern und Zuschauern) und Unbeteiligten

Ob nun Sport- und Spielregeln das sozialadäquate Verhalten des Sportlers auch bezüglich der übrigen Beteiligten am Sport wie z.B. Schiedsrichter, Helfer und Zuschauer beschreiben können, richtet sich nach den Gefahren , die bei den einzelnen Sportarten für diese Beteiligten bestehen. Diese werden je nachdem, ob Sport im Rahmen einer organisierten Veranstaltung betrieben wird, oder nicht, verschieden sein; auch kommt es darauf an, ob die Sportregeln hierfür entsprechende Schutzvorschriften enthalten.

Soweit ersichtlich, liegen derartige Bestimmungen nur in ganz wenigen Fällen vor: In den amtlichen Leichtathletik-Regeln ist, wie bereits erwähnt, in Regel 57 für den Diskuswurf und Regel 59 für den Hammerwurf vorgeschrieben, daß zum Schutze von Kampfrichtern und Zuschauern die Würfe aus einem Schutzgitter auszuführen sind. In den internationalen Eishockey-Regeln, Regel 43, ist festgehalten, daß ein Spieler bestraft werden muß, der mit Absicht einen Gegner, Offiziellen, Coach, Manager, Trainer oder Zuschauer in irgendeiner Weise verletzt oder zu verletzen versucht.

Enthalten daher Sport- und Spielregeln einzelne Bestimmungen zum Schutze von Kampfrichtern, Helfern und Zuschauern, so gilt für organisierte Veranstaltungen das Obengesagte: Hält sich ein Sportler an diese Regeln und das allgemeine Fairness-Gebot, so handelt er sozialadäquat und erbringt die im Sport erforderliche Sorgfalt. Schreiben die Regeln ein besonderes gefahrvermeidendes Verhalten nicht vor, so ist davon auszugehen, daß besondere Gefahren für diese Beteiligten nicht bestehen, oder daß wegen bestehender Gefahren durch besondere Veranstaltungsvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen von den Organisatoren im einzelnen für

eine Gefahrenminderung gesorgt werden muß[115]. Nur in Ausnahmefällen, wenn der Sportler erkennen muß, daß der Veranstalter seine Sicherheitsvorkehrungen vernachlässigt oder letztere nicht ausreichen, muß er diesen Beteiligten gegenüber ein gemäß § 276 BGB allgemein übliches sorgfältiges Verhalten erbringen[116].

Ebenso muß bei nicht organisierten Veranstaltungen, z.B. einem Tenniswettkampf oder Fußballspiel, der Sportler die Sicherheit der in der Nähe befindlichen Beteiligten in Betracht ziehen. Denn selbstverständlicherweise sagen die Sport- und Spielregeln über ein ihnen gegenüber zu erbringendes gefahrvermeidendes Verhalten nichts aus, da derartige Beteiligte nicht zum Sport gehören, denn sie sind mehr oder weniger zufällig anwesend. Für den Sportler gilt ergänzend der allgemeine Grundsatz des "neminem laedere", da er sich nicht darauf berufen kann, daß für den Schutz dieser Personen gesorgt ist. Er handelt somit nur dann sozialadäquat, wenn er auch ihnen gegenüber das allgemein übliche und notwendige gefahrvermeidende Verhalten gemäß § 276 BGB erbringt.

---

115) vgl. hierzu auch oben, S. 82 f.; beispielsweise ist für Motorsportveranstaltungen im Kapitel X Ziffer 142 des Automobil-Sportgesetzes festgelegt, daß der Rennleiter die Pflicht hat, über die öffentliche Sicherheit zu wachen, und die Ordnung im Bereich der Rennstrecke sicherzustellen; für alpine Skirennen ist im § 124 der Deutschen Wettkampfordnung (DWO) fixiert, daß der Chef des Ordnungsdienstes die Sicherheitsmaßnahmen zu treffen hat, um Zuschaer von der Strecke fernzuhalten; lt. § 149 DWO sind Abfahrtsstrekcen und der Auslauf vor dem Ziel für Trainingszwecke abzusperren

116) für die Rechtsprechung: RGZ 127, 313, 13o, 162; OLG Stuttgart JW 1932, 2833; BGHZ 5, 318; OLG Karlsruhe, VersR 54, 463 (Motorsport); OLG München NJW 66, 24o6; LG Kempten VersR 67, 162 (Skilauf)

3. Konsequenzen für die weitere Untersuchung

Die hier dargelegte Auffassung, zur Feststellung der Rechtswidrigkeit die Verhaltensweisen des Sportlers unter dem Aspekt der Lehre der Sozialadäquanz zu prüfen, bringt Konsequenzen für die Untersuchung der weiteren deliktsrechtlichen Haftungsvoraussetzungen mit sich:

Im Bereich der Rechtswidrigkeit stellt sich bei sportregelrichtigem Verhalten die Frage, ob ein Sportler oder anderer Beteiligter in eine Verletzung einwilligt, nicht mehr, denn dieses Verhalten ist rechtmäßig. Vielmehr ist die Prüfung des Rechtfertigungsgrundes der Einwilligung lediglich dort veranlaßt, wo Verletzungen oder Schädigungen infolge regelwidriger Verhaltensweisen eingetreten sind.

Für den Bereich der Schuld ergibt sich: Hat man den Begriff der objektiven Fahrlässigkeit, also "die im Verkehr erforderliche Sorgfalt" (§ 276 I BGB) hinsichtlich regelgerechter Verhaltensweisen bereits der Rechtswidrigkeit zugeordnet, so bleiben im Rahmen der Schuld lediglich Komponenten eventuell notwendiger weiterer Vorwerfbarkeitsmerkmale zu prüfen. Nur wenn ein Sportler sportregelwidrig gehandelt hat, ist eine derartige Schuldprüfung erforderlich.

II. Rechtfertigungsgründe, insbesondere die Einwilligung

Hat man festgestellt, daß der Sportler infolge einer Regelwidrigkeit rechtswidrig gehandelt hat, stellt sich die Frage nach einem Rechtfertigungsgrund. Für eine Rechtfertigung bei Sportunfällen bietet sich als klassischer Rechtfertigungsgrund die Einwilligung in die Verletzung an.

Dagegen braucht auf die in der älteren Literatur zum Sportrecht anderweitig noch erörterten Rechtfertigungsgründe nicht eingegangen zu werden; denn die Auffassung, Sportunfälle seien durch ein Gewohnheitsrecht gerechtfertigt[117], gilt

---

117) so KARDING, S. 60 ff.; VOLLRATH, S. 41 ff.

in der Literatur ebenso seit langem als widerlegt und praxisfern[118], wie die einer Rechtfertigung durch eine "staatliche Erlaubtheit des Sports"[119] oder durch einen "staatlich anerkannten Zweck des Sports"[120].

Die Einwilligung kommt als Rechtfertigung bei Sportunfällen unter zwei Aspekten in Betracht, einmal dort, wo ein regelwidriges Handeln eines Sportlers wegen eines Verstoßes gegen die Sport- und Spielregeln vorliegt[121] und zum anderen dort, wo Sportler abweichend vom üblichen Rahmen der Sportregeln erhöhte Gefährdungen bzw. Verletzungen übernehmen, nämlich wo der sozialadäquate Rahmen quasi durch Vereinbarung erweitert wird[122].

Eingangs ist zu klären, was man unter Einwilligung zu verstehen hat, und in was überhaupt eingewilligt wird. Eine Einwilligung ist nach h.A. das bewußte Einverstandensein mit der Rechtsgutverletzung[123]; versteht man die Einwilligung als Rechtfertigungsgrund, so kann sie nur dann rechtfertigend sein, wenn sich die Erklärung des Einverstandenseins ausdrücklich auf die Rechtsgutverletzung bezieht und nicht lediglich auf eine Gefährdung bzw. auf ein bestehendes Risiko.

---

118) so bereits MEHL, S. 43; GAWRON, S. 83 ff.; MAHLING, S. 43; ebenso RGSt 6o, 258; RGSt 61, 253

119) so ZEILER, DJZ 1926, 16o4 ff.; HOFACKER, DJZ 1927, 454 ff.; VOLLRATH, S. 33 ff.; GARRAUD, S. 236; ablehnend schon MLETZKO, S. 2o; MAHLING, S. 33; KOST, S. 39

12o) LISZT-SCHMIDT, S. 2oo ff.; KARDING, S.66; siehe hierzu auch oben, S. 47

121) im Gegensatz dazu sieht die herkömmliche Auffassung zur Rechtswidrigkeit die Einwilligung als den wichtigsten Rechtfertigungsgrund an, vgl. z.B. LARENZ, § 71 I,1; REICHERT, S. 155, 213; FRIEDRICH, NJW 66, 756; für das Strafrecht, SCHROEDER, S. 28 m.w.N.

122) vgl. hierzu oben, S. 93

123) vgl. hierzu FISCHER, S. 271 ff.; ZITELMANN, AcP 99,47ff.; DEUTSCH, Haftungsrecht, S. 226 f.; aus der Rechtsprechung:OLG Oldenburg, NJW 66, 2132; BGH, NJW 64,1177

In der älteren Literatur zu Sportunfällen ist die "Einwilligung in das Risiko" teilweise als Rechtfertigungsgrund anerkannt worden; es wurde die Auffassung vertreten, gleichzeitig mit dem Betreiben von Sport sei das Risiko gewollt, weshalb auf eine Gestattung einer Rechtsgutverletzung zu schließen sei[124]. Diese Auffassung ist jedoch zu Recht mit der Begründung abgelehnt worden, daß das Wollen des Risikos etwas anderes sei als das Wollen einer Verletzung[125]; insbesondere wurde auch herausgestellt, daß die Einwilligung in eine Handlung, gelegentlich derer die Verletzung erfolgt, die Widerrechtlichkeit nicht beseitige[126].

Von einer rechtfertigenden Einwilligung in ein bestehendes Risiko ging aber offensichtlich auch die ältere Rechtsprechung bei Sportunfällen aus, die die Einwilligung als Rechtfertigungsgrund mit dem Rechtsinstitut des "Handelns auf eigene Gefahr" gleichstellte; in beiden Fällen begebe sich jemand in eine gefährliche Situation und wisse dies auch[127]. Eine klare rechtsdogmatische Trennung dagegen zwischen der Einwilligung als Rechtfertigungsgrund und dem Rechtsinstitut des "Handelns auf eigene Gefahr" statuierte erst die fast gleichzeitig mit der umfassenden Untersuchung von Stoll[128] ergangene Entscheidung des BGH vom 14.3.61[129].

---

124) so insbesondere HAUK, S. 96,97; GARRAUD, S. 232; BYRNE, S. 132; KNEFELI, S. 28 ff.; MAHLING, S. 68 ff.; MLETZKO, S. 26; HARTUNG, NJW 54, 1225 ff.

125) so im Ergebnis STOLL, "Handeln auf eigene Gefahr", S. 261, 262; E.SCHMIDT, JZ 54, 373; BÖHMER, S. 55; BRUNNER, S. 72

126) so insbesondere für den Sport, DEUTSCH, VersR 74, 1046

127) vgl. hierzu z.B. RGZ 141, 262 bis zuletzt BGHZ 2, 159; für Sportunfälle: RGZ 130, 162 (Motorsport); OLG Neustadt, MDR 56, 548 ff. (Fußball); AG Hamburg, VersR 58, 873 (Reitsport)

128) STOLL, Handeln auf eigene Gefahr, S. 241 ff., 261 ff.

129) BGH, BGHZ 34, 355 = NJW 61, 655 = VersR 61, 284

Der BGH stellt in dieser Entscheidung fest, daß sich allein aus dem Begeben in eine Gefahr nicht zugleich eine rechtfertigende Einwilligung in eine Körperverletzung erklären lasse; wörtlich heißt es unter Ziffer IV der Entscheidungsgründe: "Nach Auffassung des Senats geht es bei dem behandelten Problem nur dann um die Frage der Rechtswidrigkeit und der Rechtfertigung, wenn wirklich das Verhalten des Geschädigten ohne künstliche Unterstellung als Einwilligung in die als möglich vorgestellte Rechtsgutverletzung aufgefaßt werden kann, wie es etwa bei gefährlichen Sportarten zutreffen mag (vgl. BGHSt 4,88,92). Dagegen steht bei den Regelfällen, die die heutige Haftpflichtpraxis beschäftigen, fast immer nur die Frage zur Erörterung, ob und inwieweit die an sich gegebene Schadensersatzverpflichtung eines anderen dadurch berührt wird, daß sich der Geschädigte einer drohenden Gefahr bewußt ausgesetzt hatte ..... Diese Erkenntnis zeigt aber, daß der rechtliche Standort des Problems in der vom Gesetz in § 254 BGB getroffenen Wertung zu suchen ist"[130].

Dieser Meinung ist zu folgen, insbesondere unter Berufung auf die eingehende Darstellung von Stoll, der zutreffend feststellt, daß die Rechtsbeziehungen aller am Sport Beteiligten schadensrechtlich in ihrer objektiven Typizität zu bewerten seien[131]. Eine Einwilligung im Sinne eines Aussetzens in eine gefährliche Situation oder in ein Risiko beim Sport ist daher dem Bereich des Haftungsausschlusses, bzw. der Haftungsbeschränkung zuzuordnen[132]. Auch die

---

130) BGH, aaO. S. 363

131) vgl. STOLL, aaO. S. 262

132) so auch DEUTSCH, VersR 76, 1047; mißverständlich FIKENTSCHER, § 52 III 6, der dem Handeln auf eigene Gefahr sowohl unrechtsausschließende als auch schadensmindernde Wirkung beimißt; unklar hierzu ebenfalls REICHERT, S. 213 und FRIEDRICH, NJW 66, 756

Rechtsprechung zu Sportunfällen hat sich dieser Meinung ganz überwiegend angeschlossen[133]. So gesehen ist der Anwendungsbereich der Einwilligung in die Verletzung als Rechtfertigungsgrund bei Sportunfällen gering.

Die hier zu behandelnde Frage, ob der Sportler in Verletzungen einwilligt, die er aufgrund von Regelwidrigkeiten erleidet, ist nach diesem Exkurs bereits beantwortet: Jeder Sportler geht davon aus, daß der andere die Sportregeln kennt und vertraut darauf, daß er diese einhält; ist es schon als eine künstliche Konstruktion und Fiktion anzusehen, zu sagen, der Sportler willige in eine Verletzung ein, welche ihm beim Sport unter Einhaltung der Sport- und Spielregeln zugefügt wird, so wäre es erst recht eine künstliche Unterstellung, eine rechtfertigende Einwilligung bei einer Regelwidrigkeit anzunehmen. Eine Einwilligung in eine Verletzung aufgrund von Regelwidrigkeiten entspricht wohl in keinem Fall der tatsächlichen psychologischen Gegebenheit, denn die meisten Sportler machen sich über die Möglichkeit, verletzt zu werden, kaum ernsthafte Gedanken, aber auch wenn man davon ausgeht, daß ein Sportler aus Erfahrung weiß, daß immer wieder Regelverstöße und Verletzungen vorkommen, kann man zu keinem anderen Ergebnis kommen[134]. Abzulehnen ist daher die in der Rechtsprechung verschiedentlich vertretene Auffassung, der Sportler willige in Verletzungen ein, welche aufgrund leicht fahrlässig begangener Regelverstöße vorkommen[135]. Auch diese Meinung unterliegt offensichtlich

---

133) vgl. hierzu OLG Karlsruhe, NJW 59, 1589; OLG Köln, NJW 62, 1llo; OLG Stuttgart, NJW 64, 186o; OLG München, NJW 66, 24o4 (Skisport)

134) im Ergebnis ebenso GRUNSKY, JZ 75, llo; DEUTSCH, VersR 74, lo46

135) so z.B. BayObLG in FamRZ 6l,176; BayObLG in NJW 6l,2o72; aber auch REICHERT, S. 214; FRIEDRICH, NJW 66, 76l

dem Irrtum der älteren Rechtsprechung, welche das Wollen in das Risiko dem Wollen in die Verletzung gleichgesetzt hat; zu Recht hat daher die neuere Rechtsprechung insbesondere zu Fußballsportunfällen diese Auffassung wiederholt abgelehnt[136].

Was die Einwilligung als Rechtfertigungsgrund schließlich dort anbelangt, wo Sportler abweichend vom üblichen Rahmen der Sozialadäquanz erhöhte Gefährdungen vereinbaren, so kann eine Einwilligung des Sportlers in eine Verletzung nur dann angenommen werden, wenn er bewußt einkalkuliert oder quasi sicher davon ausgeht, daß er verletzt wird. Diese Situation wird jedoch nur in den seltensten Fällen vorkommen, z.B. dann, wenn ein Boxer so hart angeschlagen ist, daß er sich nur noch mit Mühe verteidigen kann und deshalb mit Sicherheit von Verletzungen durch die Gegenschläge ausgehen muß. Ob man nun aber in derartigen Situationen bei einer Einhaltung der Regeln und der trotzdem entstehenden Verletzungen die Rechtswidrigkeit bejaht und gleichzeitig eine rechtfertigende Einwilligung annimmt, oder aber ein sozialadäquates und rechtmäßiges Handeln für gegeben hält, dürfte Ansichtssache sein, während sich am Ergebnis nichts ändert. Darüber hinaus wäre für derartige Sonderfälle auch noch eine "Einwilligung in die Gefährdung" mit der Folge eines Haftungsausschlusses oder einer Haftungsbeschränkung als Lösungsmöglichkeit vertretbar[137].

In den wenigen Fällen, in welchen aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung eine rechtfertigende Einwilligung des Sportlers vorkommt, ist noch das Vorliegen der übrigen Wirksamkeitsvoraussetzungen zu prüfen, nämlich die objektiven Merkmale einer Einwilligung: Die Einwilligungsfähigkeit[138],

---

136) vgl. z.B. OLG Bamberg in NJW 72, 1820 (Fußball); ausführlich die oben S. 71 f. besprochene Entscheidung des BGH vom 5.11.75 in NJW 75, 110

137) siehe hierzu unten, 5. Teil, S.123ff.

138) vgl. hierzu grundsätzlich FLUME, § 13 f., 229; TROCKEL, NJW 62, 1493 ff.; BGHZ 29, 33 ff.; BayObLG in FamRZ 61,176 (Einwilligungsfähigkeit eines Minderjährigen anläßlich eines Fußballspiels)

die Form, der maßgebliche Zeitpunkt[139] und der richtige Adressat[14o], schließlich ob die Einwilligung freiwillig erteilt ist und den guten Sitten nicht widerspricht.

Abschließend kann die Frage, ob andere Personen die bei einem Sportunfall in Mitleidenschaft gezogen werden können, nämlich Schiedsrichter, Wettkampfleiter, Helfer und Zuschauer, in Verletzungen aufgrund regelwidrigen Verhaltens rechtfertigend einwilligen, ebenso klar beantwortet werden. Auch hier wäre der Gedanke an eine rechtfertigende Einwilligung wirklichkeitsfremd, denn diese Beteiligten sind im Gegensatz zum aktiven Sportler ja lediglich "am Rande dabei". Dazu kommt noch, daß sie unter anderem sogar die Aufgabe haben, bei sportlichen Veranstaltungen organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Verletzungen zu vermeiden. Allenfalls kommt daher bei diesen Beteiligten eine "Einwilligung in eine Gefährdung" mit der Folge eines Haftungsausschlusses bzw. Haftungsbeschränkung in Betracht[141].

---

139) vgl. hierzu KLEE in Goltd.Arch. 48, 347; MAHLING, S.6o; GAWRON, S. 8o; MEHL, S. 62

14o) vgl. hierzu MAHLING, S. 66; MLETZKO, S. 31

141) siehe dazu unten, 5. Teil, S.13o f., 137

## DRITTES KAPITEL

## DIE SCHULD

Hat ein Sportler einen Sportunfall verursacht, und liegt ein rechtswidriger Eingriff in eines der geschützten Rechtsgüter des § 823 I BGB vor, oder ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz gemäß § 823 II BGB, oder ein sittenwidriges Verhalten gemäß § 826 BGB, so ist als weitere Haftungsvoraussetzung die Schuld zu prüfen. Schuld im Sinne des § 823 I BGB ist Vorsatz oder Fahrlässigkeit, im Sinne des § 826 BGB vorsätzliches Handeln; während sich bei § 823 II BGB die Schuld aus dem Inhalt des jeweiligen Schutzgesetzes ergibt. Lediglich wenn das betreffende Schutzgesetz kein Verschulden verlangt, ist auf den Schuldbegriff des § 823 I BGB zurückzugreifen (§ 823 II 2 BGB).

Schuld bedeutet nach h.A. die Verantwortlichkeit für die betreffende Handlungsweise oder schlicht die Vorwerfbarkeit. Es muß der Vorwurf bestehen, daß jemand einen rechtswidrigen Handlungswillen gebildet hat, obwohl er einen rechtmäßigen Handlungswillen hätte bilden können[1]. Vorsatz und Fahrlässigkeit sind Formen der Schuld bzw. Schuldmerkmale.

### I. Vorsatz

Schuld in der Form des vorsätzlichen Handelns[2] ist bei einem Sportler dann anzunehmen, wenn dieser sich den rechtswidrigen Erfolg seines Handelns vorstellt und in Kenntnis dessen trotzdem handelt.

---

1) vgl. hierzu grundsätzlich REINECKE, S. 1o8 ff.; ENGISCH, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 54 ff.; WIETHÖLTER, S.31 ff.

2) der Begriff des Vorsatzes ist weder im Gesetz, noch in den Entwürfen zum BGB definiert, vgl. Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch I, 28o

Nach der für den Vorsatz im Zivilrecht herrschenden "Willenstheorie" billigt der Handelnde die Rechtswidrigkeit ausdrücklich oder rechnet ernsthaft mit der Möglichkeit, daß ein rechtswidriger Erfolg eintritt[3]. Diese ausdrückliche Billigung unterscheidet den bedingten Vorsatz von der bewußten Fahrlässigkeit, bei welcher der Handelnde zwar auch bewußt "riskant" handelt, jedoch damit rechnet, daß er einen Schadenseintritt vermeiden kann[4]. So gesehen liegt bei einem Eingriff gemäß § 823 I BGB ein vorsätzliches Handeln dann vor, wenn sich diese Billigung des handelnden Sportlers auf den rechtswidrig verletzenden Eingriff bezieht, bei § 826 BGB auf die sittenwidrige Schädigung und bei § 823 II BGB auf den Verstoß gegen das Schutzgesetz.

So gesehen sind die vom Sportler verursachten Sportunfälle durch regelwidrige Verhaltensweisen in den meisten Fällen keine vorsätzlich verursachten Sportunfälle, sondern fahrlässige; denn Regelwidrigkeiten, die von Sportlern absichtlich und willentlich begangen werden, kommen zwar vor, sind jedoch (hoffentlich) die Ausnahmefälle[5]. In Betracht kommen vorsätzlich begangene regelwidrige Rechtsgutverletzungen des Sportlers noch am ehesten bei Sportarten gegeneinander, weil hier aus den verschiedenen Konfrontationsmöglichkeiten und notwendigen körperlichen Kontakten "Reibungspunkte" vorhanden sind. Ein vorsätzliches Verhalten wird z.B. dann vorliegen, wenn der Fußballspieler sich sagt, der Ball muß von mir in jedem Fall weggeschlagen werden, auch wenn ich beim Zweikampf unter einer Regelüberschreitung eine Verletzung des Gegners eintritt; ähn-

---

3) vgl. hierzu ESSER, § 37 II; FIKENTSCHER, § 53 III 3; LARENZ, § 2o II, S. 2o7; PALANDT-HEINRICHS, § 276, Anm. 3 b

4) DEUTSCH, Haftungsrecht, S. 253 ff.; zum Vorsatz bei Sportunfällen und dessen Abgrenzung zur bewußten Fahrlässigkeit in strafrechtlicher Sicht, siehe SCHROEDER, S. 24 und die dortigen Nachweise

5) so schon NÜRCK, S. 248

lich wird beim Boxen oder Ringen dann ein Vorsatz gegeben sein, wenn sich der Sportler vornimmt, einen bestimmten Schlag oder Griff in jedem Fall anzusetzen, auch wenn hierbei eine Regel überschritten wird. Abzulehnen ist die in der älteren Literatur zu Sportunfällen geäußerte Auffassung, welche einen Vorsatz bei den Sportarten Boxen, Ringen, Judo, Rugby und Fußball zum Teil generell und pauschal bejaht mit der Begründung, der Sportler handele mit Vorsatz, denn er wisse, daß er seinen Gegner schleudere, der Fußballer wisse, daß er den anderen rempele und er wolle dies auch[6].

Diese verschiedenen Meinungen übersehen, daß bei den Sportarten gegeneinander anläßlich gegenseitiger Berührungen verletzende Eingriffe i.S.d. § 823 I BGB zwar häufig, aber nicht immer vorliegen; sie verkennen auch, daß als wesentliches Merkmal des Vorsatzes stets das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit[7] vorliegen muß. Bei den erwähnten Sportarten gestatten auch die Regeln weitgehend Eingriffe, die dann gemäß § 823 I BGB zwar tatbestandsmäßige Verletzungen, aber nicht rechtswidrig sind, da sie bei Einhaltung der Sport- und Spielregeln sozialadäquat und rechtmäßig erfolgen[8].Die Frage des Vorsatzes wird demgemäß allenfalls dann relevant, wenn feststeht, daß eine Regelwidrigkeit begangen wurde.

II. Fahrlässigkeit

Schuld in Form des fahrlässigen Handelns[9] liegt bei Verursachung von Sportunfällen stets dann vor, wenn der Sportler gemäß § 276 I 2 BGB "die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt".

---

6) so KARDING, S. 1o; KOST, S. 22; MAHLING, S. 24; MEHL, S. 34; aber auch HELLGARDT, S. 73 m.w.N.

7) vgl. hierzu ESSER, § 37 III; LARENZ, § 2o II m.w.N.; FIKENTSCHER, § 53 III 3; DEUTSCH, Haftungsrecht, S. 255; SOERGEL-SCHMIDT, Anm. 6,9,11 zu § 276 BGB, a.A. ENNECCERUS-NIPPERDEY, § 21o, S. 13o1 ff.

8) siehe hierzu auch oben, S. 83 f.

9) zum Begriff der Fahrlässigkeit grundlegend ENGISCH, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 336; WOLFF, verbotenes Verhalten, S. 231; DEUTSCH, Fahrlässigkeit, S. 94; zur Entstehung, Protokolle II 569, Motive I 279 zum BGB

Herrschender Auffassung nach hat man "äußere" und "innere" Sorgfalt zu unterscheiden[1o]; hierbei wird unter "äußerer" Sorgfalt verstanden, ein sachgemäßes Verhalten, das der tatbestandlichen Verhaltensnorm entspricht oder dem für das Rechtsgut erforderlichen Umgang mit der Gefahr, unter "innerer" Sorgfalt, die geistige Komponente zu der äußeren, nämlich die Erkenntnis dieses geforderten Verhaltens und die innere Einstellung hierzu[11]. Ein Fahrlässiges Handeln bzw. ein Außer-acht-lassen der erforderlichen Sorgfalt liegt gemäß § 276 I 2 BGB stets dann vor, wenn sowohl die "äußere" als auch die "innere" Sorgfalt fehlt.

Treffend weist Deutsch darauf hin, daß die Begriffsbestimmung der "im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" wohl deshalb als gelungen anerkannt wird, weil diese "unvollständig", "normativ" und "sozialbezüglich" sei[12].

Festzuhalten ist, daß diese Formel vieldeutig ist, und sich sowohl als Unrechts- als auch als Schuldmerkmal qualifizieren läßt[13].

Ordnet man nun den Begriff der "äußeren" Sorgfalt als Bestandteil der erforderlichen Sorgfalt in § 276 I 2 BGB der Rechtswidrigkeit zu[14] und vertritt man den im Zivilrecht herrschenden objektivierten Fahrlässigkeitsbegriff[15], so verbleibt für die Fahrlässigkeit als Schuldmerkmal lediglich

---

1o) diese Begriffsbestimmung geht auf ENGISCH zurück, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 269 ff., 273; ausführlich auch hierzu BRODMANN, AcP 99, 379 ff.; siehe auch LARENZ, § 2o IV, S. 214; DEUTSCH, Haftungsrecht, S.276

11) vgl. DEUTSCH, Fahrlässigkeit, S. 94 ff.

12) DEUTSCH, Haftungsrecht, S. 273

13) vgl. EXNER, Fahrlässigkeit, S. 1o8, 193 ff.; WOLFF, Verbotenes Verhalten, S. 221, 232; ESSER, § 38 II; ENNECCERUS-NIPPERDEY, § 2o9 IV, S. 1295 f.;NIPPERDEY, NJW 57, 1777 ff.

14) siehe oben, S. 61 ff., 7o

15) vgl. zum Theorienstreit zwischen dem objektiven und subjektiven Fahrlässigkeitsbegriff LARENZ, § 2o III S. 232, 233 und die dortigen Nachweise, ebenso DEUTSCH, Fahrlässigkeit, S. 117 ff.

das Element "innere" Sorgfalt. Der zivilrechtliche Schuldbegriff ist im Bereich des fahrlässigen Handelns bis auf die "innere" Sorgfalt entleert[16].

Wenn solchermaßen die Frage, ob der Sportler bei einem von ihm verursachten Sportunfall die "äußere" erforderliche Sorgfalt eingehalten hat, bereits im Rahmen der Rechtswidrigkeit geprüft wurde[17], bleibt für den Bereich der Schuld dann, wenn man die Rechtswidrigkeit bereits festgestellt hat, lediglich zu prüfen, ob auch die "innere" erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen wurde.

Darüber hinaus ist eine weitere innere Komponente zu prüfen, nämlich ob die generelle Verschuldensfähigkeit bzw. Zurechnungsfähigkeit vorgelegen hat.

II. Merkmale individueller Vorwerfbarkeit

Dem Sportler kann der Vorwurf eines schuldhaften Handelns dann gemacht werden, wenn er bei regelwidrigen Verletzungen einen rechtswidrigen Handlungswillen gebildet hat, obwohl er das von der Rechtsordnung vorausgesetzte übliche Maß an Einsicht und Fähigkeit zur vernünftigen Willensbestimmung gehabt hat.

Diese individuelle Vorwerfbarkeit als wesentliche Schuldvoraussetzung ergibt sich aus den §§ 827, 828 BGB: Zum einen muß der Sportler bei seiner Handlungsweise zurechnungsfähig

---

16) siehe hierzu die Auseinandersetzung bei MÜNZBERG, S. 2o5 ff.; ebenso WIETHÖLTER, S. 44, 45 ff.; LARENZ in Karlsruher Forum 1959, S. 13

17) siehe oben, S. 69 ff.; Übereinstimmung mit der h.A. im Ergebnis besteht insofern, als diese zur Bestimmung der "im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" (dieser Begriff ist dem des sozialadäquaten Verhaltens gleichzusetzen) des Sportlers ebenso die Sport- und Spielregeln heranzieht, vgl. hierzu z.B. für den Skilauf: OLG München, NJW 66, 24o6; KLEPPE, S. 32 ff.; zum Fußball: BGH seit VersR 57, 291 in ständiger Rechtsprechung; Golf: Schmidt, VersR 63, 11o2

sein (§ 827 S. 1 BGB), um verantwortlich gemacht werden zu können; dies ist er auch dann, wenn er sich in einer selbst zu verantwortenden Weise in diesen Zustand gebracht hat (§ 827 S. 2 BGB)[18]. Zum anderen ist der Sportler nur dann für einen Schaden verantwortlich, wenn er das 7. Lebensjahr bereits vollendet hat (§ 828 I BGB); hat er zwar das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, so kommt es im einzelnen darauf an, ob er im Augenblick der rechtswidrigen Handlung die erforderliche Einsichtsfähigkeit hatte (§ 828 II BGB); hierunter hat man zu verstehen die geistige Fähigkeit, das Verbotene des Tuns zu erkennen und für die Folgen dieses Tuns einstehen zu müssen[19].

---

18) so PALANDT-THOMAS, § 827 Anm. 1,2

19) vgl. im einzelnen LARENZ, § 2o VI; LM 1 zu § 828

VIERTER TEIL

## HAFTUNG NACH DEN BESTIMMUNGEN DER GEFÄHRDUNGSHAFTUNG

Schließlich muß untersucht werden, ob der Sportler neben der Haftung aus Vertrag und Delikt auch der Gefährdungshaftung unterliegt.

Für Unfälle, die infolge bestimmter unvermeidlicher Gefahren eintreten, sind vom Gesetzgeber Schadensausgleiche vorgesehen, die vom Nachweis eines rechtswidrig schuldhaften Handelns des Schadensverursachers unabhängig sind; hierbei handelt es sich um eine Haftung nicht für zurechenbares Verhalten, sondern für sozial unentrinnbare Zwangsrisiken, die dem Verantwortlichen der Gefahrenquelle auferlegt sind[1].

Ein solches Einstehen-Müssen für einen Schaden beruht auf dem Gedanken, daß dort, wo jemand durch den Betrieb einer Anlage oder auch eine bestimmte Tätigkeit zu seinem Nutzen Gefahren für andere schafft, er diesen bei Verwirklichung der Gefahr, generell schadensersatzpflichtig ist[2]. Eine derartige Haftung tritt zusätzlich neben die Haftung für zurechenbare Verhaltensweisen aus Vertrag und Delikt.

Der Gesetzgeber hat die Gefährdungshaftung nur in bestimmten besonderen Fällen als schadensersatzverpflichtenden Tatbestand ausgestaltet, z.B. bei der Haftung des Tierhalters (§ 833 BGB), der des Eisenbahnunternehmers (§ 1 RHG und § 1 SHG), der des Kraftfahrzeug-Halters (§ 7 StVG), für Unfälle im Luftverkehr (§ 33 LuftVG) oder bei der Haftung für Schäden von Elektrizitäts- und Gasanlagen (§ 1 a RHG).

---

1) vgl. hierzu ESSER, Gefährdungshaftung, S. 69 ff., 1o5 ff.; derselbe Schuldrecht, § 114 I; siehe auch DEUTSCH, VersR 71, 1 ff.

2) vgl. hierzu ESSER, Gefährdungshaftung, S. 97 ff.

Die verschiedentlich gebrachte Anregung, die Tatbestände der Gefährdungshaftung auf weitere Gefahrensituationen auszuweiten[3], soll in diesem Rahmen aufgenommen werden: Ist die Gefährdungshaftung für Gefährdungen im Sport angebracht, da doch der Sportler durch sein Verhalten weitgehend Gefahren schafft, welche sehr oft unvermeidlich sind[4]. Daß bei manchen Sportarten, insbesondere den Sportarten gegeneinander, Gefahren durch Sport- und Spielregeln nicht gemindert oder beseitigt werden können, wurde bereits dargelegt[5].Hierzu hat beispielsweise Werner[6] die Frage aufgeworfen, ob der Gesetzgeber nicht eine Sonder-Gefährdungshaftung für Sportunfälle einführen sollte. Er selbst hat sie jedoch in seiner Erörterung mit der Bemerkung verneint, daß gerade im Bereich des Sports "eher unser Haftungsrecht dem Richter eine Reduktionsklausel in die Hand geben sollte, die ihn vom Prinzip des 'Alles oder Nichts' in behutsamer Form löst"[7].

Zu diesem Problemkreis hat die Rechtsprechung hinsichtlich der Haftung des Skifahrers bei Skiunfällen eine analoge Anwendung der Grundsätze des Kraftfahrzeugverkehrs auf öffentlichen Straßen abgelehnt[8]. Dabei wurde ausdrücklich festgehalten, daß für den Skiläufer anläßlich eines Skiunfalles die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht analog

---

3) vgl. die Erwägungen bei ESSER, Gefährdungshaftung, S. 12o ff.; derselbe JZ 53, 129 ff.; ebenso FORSTHOFF, Verwaltungsrecht, Bd. 1, S. 332 ff.; ablehnend aber hierzu BGH, BGHZ 54, 332 ff., 337; 55, 229; befürwortend KÖTZ, AcP 17o, 1 ff.; DEUTSCH, Haftungsrecht S. 383 ff.

4) vgl. hierzu DEUTSCH, aaO. S. 384, der menschliche Handlungsweisen in die Gefährdungshaftung miteinbezieht; a.A. KÖTZ, AcP 17o, 26, der auch bei Sportarten eine Gefährdungshaftung auf Sach- oder Anlagenhaftung beschränkt wissen will

5) siehe oben, S. 83 f.

6) so WERNER, S. 7 ff.

7) so WERNER, S. lo

8) vgl. hierzu zunächst bejahend OLG Karlsruhe, NJW 59,1589= VersR 59, 862; dann ablehnend OLG Köln, NJW 62, 111o; OLG Karlsruhe, NJW 1964, 55

anzuwenden seien[9], da der Skiläufer beim Skisport völlig andere Tatbestände schafft, als der Straßenverkehrsteilnehmer. Erst recht, so läßt sich weiterführen, gilt dies für die Anwendbarkeit des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der in ihm verankerten Bestimmungen der Gefährdungshaftung.

Interessant und aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang auch die Entscheidung des BGH[10] vom 29.4.196o mit dem Leitsatz: "Ein Skischlepplift ist keine Eisenbahn i.S.d. § 1 Reichshaftpflichtgesetz". Der BGH erörtert ausführlich, daß beim Skischleppliftbetrieb andere Gefahrenmerkmale vorlägen als beim Eisenbahnverkehr. Insbesondere setze die Benutzung des Skischleppliftes die aktive Mitwirkung des Skiläufers voraus; auch sei dieser "nicht schicksalhaft einem Fahrzeug ausgeliefert, das allein, ohne jede eigene Einflußnahme des Benutzers die Fortbewegung bewirkt"[11]. Schließlich könnten auch andere Skiläufer einem Skilift wegen seiner geringen Geschwindigkeit jederzeit ausweichen[12].

Hieraus ergibt sich deutlich, in welchem Umfang der Sportler beim Betreiben von Sport an der Gefahrensetzung aktiv mitbeteiligt ist. Auch ein Blick in den Bereich der verschiedenen Gefährnisse beim Sport zeigt, daß die typischen Gefahren bei einzelnen Sportarten nicht einseitig von einem alleinigen Verursacher ausgehen, sondern von mehreren: Denkt man an Sportarten (gegeneinander) wie Fußball, Eishockey und Boxen, oder an Sportarten (neben- und miteinander) wie Skilaufen, Segeln und Leichtathletik, so ist festzustellen,daß

---

9) vielmehr könnten die Grundsätze der Vorschriften der StVO lediglich vergleichsweise zur Konkretisierung der Sorgfaltspflichten des Skiläufers herangezogen werden, so insbesondere OLG Karlsruhe, NJW 1964, 55; NIRK, NJW 64, 1834, KLEPPE, S. 27 f.

10) BGH in NJW 6o, 1345

11) so BGH, aaO. S. 1346

12) auch das OLG Celle hat mit Urteil vom 26.4.72 (unveröffentlichte Entscheidung Az. 9.U. 125/71) die Anwendung der Gefährdungshaftung für Skischlepplifte abgelehnt

im Gegensatz zu den jeweiligen Tatbeständen der Gefährdungshaftung, welche unvermeidbare oder zufällige (Betriebs)gefahren einer einzigen Verursacherquelle zum Gegenstand haben, bei Sportgefahren jeder Sportler durch seine Handlungsweise stets an der Gefahrverwirklichung wesentlichen Anteil hat. Wenn auch viele Gefahren im Sport unvermeidbar sind, so unterscheiden sie sich doch von den Gefährdungshaftungstatbeständen dadurch, daß jeder Sportler bei der Entstehung der Gefahr mitwirkt: Jeder ist in der Lage die Gefahren zu vermeiden, oder beide, Schädiger und Verletzer, leisten gleichsam einen Beitrag zur Unvermeidbarkeit. Der Zufall jedenfalls als ein wesentliches Kriterium der Gefährdungshaftung, nämlich fehlende Voraussehbarkeit und damit mangelnde Zurechnungsmöglichkeit an den Verursacher[13] liegt bei Sportgefahren nicht vor. Im übrigen handelt es sich bei sportlichen Ereignissen und den gewöhnlichen Sportgeräten auch nicht um festumrissene Gefahrenquellen, wie sie der Gesetzgeber bei den Tatbeständen der Gefährdungshaftung im Auge hat. Auch bei Sportgefahren für die übrigen Beteiligten am Sport (Helfern, Schiedsrichtern und Zuschauern) kann nichts anderes gelten und demgemäß eine Ausweitung der Gefährdungshaftung des Sportlers nicht in Betracht kommen. Denn auch hier sind die Gesichtspunkte der Beteiligung und Verwirklichung bei der Sportgefahr durch diese Personen gegeben.

Nur dort, wo der Sportler bei seiner sportlichen Betätigung solche Sportmittel benützt, für die der Gesetzgeber Gefährdungshaftungstatbestände vorgesehen hat, kann also eine Haftung des Sportlers nach diesen Bestimmungen relevant sein: Beim Reit- und Pferdesport, beim Auto- und Motorradsport und beim Luftsport.

---

13) so insbesondere ESSER, Gefährdungshaftung, S. 7o; KÖTZ, AcP 17o, 26; a.A. DEUTSCH, Haftungsrecht, S. 384, 385

## ERSTES KAPITEL

## GEFÄHRDUNGSHAFTUNG BEIM REIT- UND PFERDESPORT

Für den Reit- und Pferdesportler kann der Gefährdungshaftungstatbestand des Tierhalters (§ 833 BGB) in Betracht kommen. Dieser Tatbestand war vom Gesetzgeber mit der Absicht geschaffen worden, Schäden auszugleichen, die Tiere, insbesondere auch Pferde, bei Verletzung der Aufsichts- und Verwahrungspflicht des Halters verursachten[1]; der Tatbetand war ursprünglich als reine Kausalhaftung ausgestaltet und erst durch die Novelle vom 3o.5.19o8 (RGBl I 313) in Form der Einführung des Satzes 2 in die jetzige Gestalt einer abgeschwächten Gefährdungshaftung geändert worden. Während früher Pferde vornehmlich als Verkehrs- oder Transportmittel benutzt wurden, so werden sie heute dagegen ganz überwiegend zu Sportzwecken gehalten.

Ist der Sportler Halter eines Pferdes, so haftet er bereits dann, wenn durch das Tier ein Mensch getötet oder verletzt wird (§ 833 S. 1 BGB); im Falle, daß das Pferd allerdings als Haustier, dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt dient, haftet er lediglich für vermutetes Verschulden, welches aber widerlegt werden kann (§ 833 S. 2 BGB). Ist der Pferde-Sportler lediglich Tierhüter, so haftet er ebenfalls für vermutetes Verschulden (§ 834 BGB).

Halter ist der Sportler stets dann, wenn er das Pferd in seinem Hausstand oder Wirtschaftsbetrieb verwendet; tut er dies allerdings nur vorübergehend, z.B. als Mieter eines

---

1) siehe hierzu MUGDAN, Materialien zum BGB Bd. II, S. 452; Motive II S. 8o9 f., 811

Pferdes, so ist er nicht Halter[2]. Eine Schadensverursachung durch das Tier liegt immer dann vor, wenn sie auf einer typischen Tiergefahr beruht, d.h. auf einem willkürlichen tierischen Verhalten[3]. Von einem solchen spricht man insbesondere bei einem Scheuen, Durchgehen, Ausschlagen und Beißen des Tieres, nicht dagegen dann, wenn das Tier auf Weisung des Halters handelt[4].

Bei Verletzungen also und Schädigungen anderer beim Reitsportbetrieb durch ein Pferd, das sich gemäß dem Befehl des Reiters verhält, tritt der Tatbestand des § 833 S. 1 BGB nicht ein, denn hier handelt es sich nicht um eine Schadensverursachung durch eine typische Tiergefahr. Vielmehr haftet der Sportler in diesem Fall allein nach §§ 823 I, 823 II BGB. Nur dort, wo ein Pferd etwa vom Sportler unbeaufsichtigt ist, oder dieser die Herrschaft über das Pferd verliert, tritt die Gefährdungshaftung ein.

Diese verschärfte Haftung des Reit- und Pferdesportlers nach § 833 S. 1 BGB tritt weiterhin nur dann ein, wenn das Pferd als sog. "Luxustier" gehalten wird, nicht dagegen als Haustier, "das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit, oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist" (§ 833 S. 2 BGB)[5]. Besitzt der Sportler z.B. das Pferd aus Liebhaberei und dient dessen Teilnahme an Turnieren oder Wettbewerben lediglich dazu, die entsprechenden Unkosten zu decken, so ist gleichwohl der § 833 S. 1 BGB anwendbar[6]. Hält er dagegen das Pferd in einem sog. Rennstall, in welchem Pferde gezüchtet werden, und von verschiedenen Jockey's

---

2) so STAUDINGER-SCHÄFER, § 833 RdN 38 ff.; PALANDT-THOMAS, § 833 Anm. 4

3) vgl. hierzu OLG München, OLGE 28, 286; BGH in VersR 55,116

4) vgl. PALANDT-THOMAS, § 833 Anm. 3 b mit weiteren Beispielen; BGH in NJW 52, 1329

5) siehe hierzu ESSER, § 11o II; STAUDINGER-SCHÄFER, § 833 RdN 89 ff.

6) so BGH in VersR 55, 116

trainiert und zugeritten, kommt für den Rennstallbesitzer der § 833 S. 2 BGB in Betracht. Dieser muß im Falle einer Schadensverursachung versuchen, das vermutete Verschulden hierbei zu widerlegen; Maßstab für das Verschulden ist § 276 BGB.

In erster Linie wird somit die Gefährdungshaftung nach § 833 S. 1 BGB für den Amateur-Sportler in Frage kommen, der das Pferd aus Liebhaberei hält, z.B. auf Ausritten unterwegs ist und an Rennsportveranstaltungen teilnimmt, nicht dagegen für den Profi-Sportler. Dieser ist ohnehin nur selten Halter des Pferdes[7], sondern durch Dienst- oder Werkvertrag[8] beim Rennstallbesitzer verpflichtet. Es kommt daher für ihn die Haftung des Tierhüters gemäß § 834 BGB in Betracht, denn der Jockey ist, da er das Pferd pflegt, trainiert oder zureitet damit für dieses verantwortlich. Der Grundgedanke einer solchen Haftung infolge einer Schädigung durch ein Pferd ist ein vermuteter ursächlicher Zusammenhang zwischen Schadenseintritt und vermuteter Verletzung der Aufsichtspflicht[9]. Diese Verschuldensvermutung kann er entkräften, wofür wiederum der Sorgfaltsmaßstab gemäß § 276 BGB, konkretisiert durch die Sport- und Wettkampfregeln für den Reit- und Pferdesport, gilt[10].

Demgemäß haftet der Reit- und Pferdesportler, je nachdem, ob eine Halter- oder Hütereigenschaft vorliegt, nach den Bestimmungen der § 833, 834 BGB.

Der Umfang der Schadensersatzleistung richtet sich nach den §§ 842 ff. BGB, weshalb auch ein Nicht-Vermögensschaden zu ersetzen ist (§ 847 BGB); er ist der Höhe nach jedenfalls nicht begrenzt, wie bei den anderen Gefährdungshaftungstatbeständen.

---

7) lediglich für die Haftung des Profi-Sportlers als Reitlehrer kommt damit die Bestimmung des § 833 S. 1 BGB in Betracht (vgl. hierzu BGH in VersR 64, 1197)

8) siehe hierzu, oben S. 24

9) vgl. hierzu PALANDT-THOMAS, § 834 Anm. 1, 2

10) siehe hierzu oben, S.105f.

## ZWEITES KAPITEL

## GEFÄHRDUNGSHAFTUNG BEIM AUTO- UND MOTORRADSPORT

Für den Sportler, der an Auto- und Motorradrennen verschiedenster Art teilnimmt, so z.B. an Bahnrennen (Sandbahn-, Aschenbahn-, Grasbahn- und Asphaltbahnrennen) oder an sportlichen Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen[1], kommt der Gefährdungshaftungstatbestand des § 7 StVG in Betracht. Danach haftet der Sportler als Halter eines Kraftfahrzeuges[2], wenn er bei dessen Betrieb einen anderen tötet bzw. dessen Körper oder Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt (§ 7 I StVG) dann, wenn er nicht den Nachweis eines unabwendbaren Ereignisses erbringt (§ 7 II StVG).

Ist der Sportler mit seinem Fahrzeug Teilnehmer an einem Rennen oder anderen Veranstaltung, so hat er es stets gemäß § 7 I StGB in Betrieb[3]; fraglich kann allenfalls die Haltereigenschaft sein. Halter ist stets der, welcher das Kraftfahrzeug für eigene Rechnung gebraucht und die tatsächliche Verfügungsgewalt besitzt[4]. Beim Auto- und Motorradrennsport, bei dem es sich im überwiegenden Falle um Profi-Sport handelt; steht der Rennfahrer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei Herstellerfirmen, und erhält die entsprechenden Fahrzeuge zur Verfügung gestellt. Auch stellt die Her-

---

1) zum Verbot von Kraftfahrzeugrennen gemäß § 29 I StVO, siehe oben, S. 53; zum Wortlaut des § 29 siehe unten Anhang, S.1 ;vgl. weiterhin im einzelnen die Richtlinien über die Durchführung motorsportlicher Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen (Verkehrsblatt, Heft Nr. 2 vom 31.1.57 und Nr. 9 vom 11.1.57 bzw. 25.7.58)

2) auch die Motorräder und Automobile des Rennfahrers sind Kraftfahrzeuge i.S.d. § 7 StVG (§ 1 StVG, 4, 5 StVZO)

3) vgl. JAGUSCH, § 7 StVG Anm. 2

4) vgl. JAGUSCH, § 7 StVG Anm. 3

stellerfirma nicht nur die Fahrzeuge zur Verfügung, sondern den ganzen sog. "Rennstall", also auch die Werkstatt mit den verschiedensten Einrichtungen und insbesondere dem Personal, welches sich um das Fahrzeug kümmert und den Rennsportler unterstützt. Daher ist bei Auto- und Motorradrennen in der Regel die Herstellerfirma Halter des Fahrzeuges. Nur dort, wo der Sportfahrer als Amateur sein Fahrzeug auf eigene Rechnung gebraucht, etwa bei Rallyes (Sternfahrten) oder anderen Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen ist er Halter.

Der Haftung des Sportlers gemäß § 7 I StVG bei Auto- und Motorradrennen auf geschlossenen Bahnen kommt daher im Vergleich zu der bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen eine geringere Bedeutung zu. Nur kurz sei daher auf die Problematik des § 7 I StVG hinsichtlich seiner Anwendbarkeit bei Rennen auf geschlossenen Bahnen eingegangen, da dies in der Literatur und Rechtsprechung bezweifelt wurde[5]: Der Tatbestand der Gefährdungshaftung eigne sich nach dieser Meinung nur für den Verkehr auf öffentlichen Straßen; denn Kraftfahrzeug-Rennen auf geschlossenen Bahnen seien kein Verkehr, da hier beispielsweise kein Gegenverkehr stattfinde, ferner vom Veranstalter durch dessen Ordnungsgewalt entscheidende Eingriffe, die der Sicherheit aller Beteiligten diene, nicht erfolgen könnten[6]. Dem ist entgegen zu halten, daß bei Kraftfahrzeug-Rennen auf geschlossenen Bahnen zwar eine besondere Situation im Vergleich zum allgemeinen Verkehr vorliegt, jedoch die Gefahren, die von dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges ausgehen, bestehen bleiben. Im Gegensatz zum allgemeinen Verkehr werden durch die besonderen Geschwindigkeiten und durch das Außerkraftsetzen der Verkehrsvorschriften die Gefahren allenfalls noch erhöht. Auch die

---

5) vgl. hierzu insbesondere PACZYNSKY, S. 43 ff., S. 49

6) vgl. PACZYNSKY, S. 49

Organisatoren der Kraftfahrzeug-Rennen sind letzten Endes nicht in der Lage, diese besonderen Gefahren zu verhindern. Daher hat auch die Rechtsprechung überwiegend die Bestimmung des § 7 I StVG bei Rennen auf geschlossenen Bahnen angewandt[7].

Für den Sportfahrer bei Rallyes und anderen Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen ergibt sich die Problematik des Unabwendbarkeitsnachweises gemäß § 7 II StVG. Er haftet als Kraftfahrzeug-Halter dann nicht, wenn er nachweisen kann, daß das Ereignis auch nicht durch äußerst mögliche Sorgfalt abgewendet werden konnte; darunter versteht Literatur und Rechtsprechung ein sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln über den gewöhnlichen Maßstab hinaus[8]. Gerade dem Sportfahrer dürfte ein solcher Nachweis kaum gelingen. Bei sportlichem Wettstreit auf schwierigen Straßenkursen und Geländestrecken, bei welchem es zwar nicht auf die Geschwindigkeit ankommt[9], sondern auf Geschicklichkeit und Fahrkönnen, geht der Sportler im Kampfeseifer stets an die Grenze des Risikos und steht sehr oft selbst in Gefahr, was er auch unter Umständen einkalkuliert. Eine besondere Sorgfalt, nämlich ein besonderes gefahrvermeidendes Verhalten wird er dabei wohl kaum erbringen können.

Für den Auto- und Motorradsportler kommt, wenn er nicht als Halter nach § 7 I StVG haftet, auch noch der § 18 StVG in Betracht. Diese Bestimmung statuiert eine Haftung für vermutetes Verschulden des Kraftfahrzeug-Führers mit der

---

7) RGZ 13o, 162; 15o, 73; OLG Karlsruhe in VersR 54, 463; BGHZ 5, 318; vgl. hierzu auch BORCHERT, VersR 52, 415

8) vgl. JAGUSCH, § 7 StVG Anm. 5 m.w.N.

9) wenigstens in der Bundesrepublik Deutschland sind Rallyes mit dem Zweck der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten verboten (§ 29 II StVO)

Folge einer Schadensersatzpflicht nach §§ 8 bis 15 StVG, es sei denn, dieser ist in der Lage,das vermutete Verschulden durch einen Sorgfaltsnachweis i.S.d. § 276 BGB zu widerlegen. Bleiben Zweifel an der Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt des Führers oder sind diese nicht auszuschließen, tritt eine Haftung gemäß § 18 StVG ein[10].

Kommt es demnach auch hier darauf an, ob der Sportler die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gemäß § 276 BGB außer acht gelassen hat oder nicht[11], so ist hierfür wiederum maßgeblich die Einhaltung der üblichen Sport- und Wettkampfregeln, d.h. der verschiedenen Regeln des Motorsports, welche z.B. im Internationalen Automobil-Sportgesetz der FIA[12] aufgeführt sind.

Bei einer Haftung des Sportlers nach den §§ 7, 18 StVG ist noch zu beachten, daß diese zwar gegenüber den Beteiligten der sportlichen Veranstaltung, wie Mitsportlern in anderen Fahrzeugen, Helfern auf der Rennbahn und Zuschauern, eintritt, nicht aber gegenüber einem oft bei Rallyes beteiligten Beifahrer im gleichen Fahrzeug, da dieser wohl kaum gegen Entgelt oder geschäftsmäßig mitgenommen wird (§ 8 a StVG).

Schließlich ist für die Haftung des Rennsportlers gemäß §§ 7, 18 StVG noch darauf hinzuweisen, daß für die Schadensersatzleistung Höchstbeträge festgesetzt sind (§ 12 StVG).

---

10) vgl. hierzu JAGUSCH, § 18 StVG Anm. 4

11) vgl. hierzu oben, S.105 f.

12) vgl. hierzu oben, S. 78

## DRITTES KAPITEL

## GEFÄHRDUNGSHAFTUNG BEIM LUFTSPORT

Eine Haftung des Sportlers bei den verschiedensten Luftsportarten, wie Motorflug, Segelflug, Ballon- und Drachenflug kann sich nach den Gefährdungshaftungsbestimmungen der §§ 33 ff. LuftVG ergeben. Dieses Gesetz kommt für Sportarten mit folgenden Luftfahrzeugen in Betracht: Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Segelflugzeuge, Motorsegler, Frei- und Fesselballone, Drachen, Fallschirme, Flugmodelle (§ 1 II LuftVG). Ähnlich den Haftungstatbeständen nach dem StVG unterscheidet das LuftVG die Haftung des Halters von der des Führers des Luftfahrzeuges. Die Haftung des Halters ist eine besonders strenge Gefährdungshaftung gegenüber Unbeteiligten (§ 33 I LuftVG), wogegen die des Luftfrachtführers eine Haftung für vermutetes Verschulden gegenüber Fluggästen ist (§§ 44, 45 LuftVG)[1]. Der Luftfahrzeugführer (Pilot) dagegen haftet wiederum nur nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 823 ff. BGB.

Die Anwendung dieser Tatbestände auf den Luftsport begegnet grundsätzlich keinen Zweifeln. Zwar wurde das LuftVG vom Gesetzgeber in erster Linie für den zivilen Luftverkehr geschaffen, doch gehen auch bei den diversen Luftsportarten die typischen Gefahren, für welche nach dem gesetzgeberischen Gedanken gehaftet werden soll, vom Luftfahrzeug aus.

Der Luftsportler haftet als Halter eines Luftfahrzeuges dann, wenn "beim Betrieb eines Luftfahrzeuges durch Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt" wird (§ 33 I LuftVG). Halter ist der Sportler stets dann, wenn er das Fahrzeug für seine

---

1) siehe hierzu im einzelnen LARENZ, § 71 V, S. 497 ff.; GEIGEL, 29. Kapitel, RdN. 9 ff.

eigene Rechnung in Gebrauch und in Verfügungsgewalt hat. Es wird auf den Einzelfall ankommen, ob der Sportler bei den Luftsportarten Halter des Luftfahrzeuges ist; oft sind auch die Flugsportvereine Halter der Luftfahrzeuge, oft auch mehrere Sportler zusammen bei sog. Haltergemeinschaften. Eine Haftung tritt allerdings lediglich den Personen gegenüber ein, die am Betrieb des Luftfahrzeuges nicht beteiligt sind[2]. Gegenüber Helfern und Organisatoren, die dem Piloten bei Start und Landung behilflich sind, haftet der Halter nach dieser Bestimmung also ebensowenig, wie gegenüber etwaigen Fluggästen[3].

Die Gefährdungshaftung des § 33 I LuftVG ist im Vergleich zu der des § 7 StVG insofern umfassender, als sie weder durch einen Unabwendbarkeitsnachweis (§ 7 II StVG) ausgeschlossen werden kann, noch durch "höhere Gewalt". Auch haftet der Sportler als Halter nicht nur für typische Gefahren des Luftverkehrs, sondern für alle mit dem Betrieb verbundenen Gefahren[4].

Die Haftung des Sportlers als Luftfrachtführer ergibt sich im einzelnen aus den §§ 44, 45 LuftVG. Nicht ohne weiteres dem Gesetz zu entnehmen ist die Voraussetzung des Vorliegens eines Beförderungsvertrages, der nicht unbedingt entgeltlich sein muß[5]. Die Rechtsprechung zu Luftsportunfällen hat eine Haftung des Flugsportlers nach §§ 44, 45 LuftVG mangels Vorliegens eines ausdrücklichen Beförderungsvertrages meist abgelehnt und zwischen Sportler und Insassen ein unverbindliches Gefälligkeitsverhältnis angenommen[6].

---

2) vgl. hier im einzelnen GEIGEL, 29. Kapitel, RdN 11.; SCHLEICHER, § 33 Anm. 4

3) siehe hierzu OLG Karlsruhe, VersR 61,406; BGH in VersR 62, 530

4) vgl. hierzu GEIGEL,aaO. RdN 16 ff.; OLG Düsseldorf, NJW 68, 555

5) vgl. im einzelnen GEIGEL, aaO. RdN 25

6) BGH vom 25.5.71, VersR 71, 863; BGH vom 21.1.74, VersR 74, 754

Liegt dagegen ein Beförderungsvertrag vor, so besteht eine Schadensersatzpflicht dann, wenn ein Fluggast an Bord oder beim Ein- und Ausstieg verletzt oder getötet wird (§ 44 I LuftVG), und der Luftfrachtführer die Verschuldensvermutung nicht widerlegen kann (§ 45 LuftVG). Der Nachweis der Schuldlosigkeit wird bei derartigen Luftsportunfällen für den Sportler häufig unmöglich sein, vor allem dann, wenn bei Abstürzen von Luftfahrzeugen diese total zerstört werden. Auch die dann vom Luftfahrt-Bundesamt durchgeführten Untersuchungen führen meist nicht zur völligen Klärung von Unfallursachen.

Ist der Sportler weder Halter noch Luftfrachtführer, so kommt seine Haftung als Luftfahrzeugführer nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 823 ff. BGB in Betracht. Ob er Luftfahrzeugführer ist, bestimmt sich nach § 2 LuftVO; nämlich derjenige, welcher für die Führung des Luftfahrzeugs während des Flugs und am Boden verantwortlich ist, bzw. es selbständig führt. Sind mehrere zur Führung des Luftfahrzeugs berechtigte Luftfahrer an Bord, ist ( § 2 LuftVO) derjenige Luftfahrzeugführer, welcher als solcher bestimmt ist.

Bei dem Entlastungsbeweis des Sportlers als Luftfrachtführer nach § 45 LuftVG oder bei der Haftung als Pilot nach §§ 823 ff., 276 BGB kommt es wie bereits erwähnt auf die Einhaltung bestehender Sport- und Wettkampfregeln[7] an.

Erwähnenswert erscheint schließlich, daß der Sportler als Fluglehrer von der Gefährdungshaftung des LuftVG ausgenommen ist, (§ 33 I S. 3 LuftVG) und bei einer Schadensverursachung nur aus Vertrag oder Delikt haftet.

Was den Umfang der Haftung des Halters und Luftfrachtführers anbelangt, so gelten im wesentlichen dem Straßenverkehrsgesetz ähnliche Vorschriften (§§ 35,36,38-4o LuftVG).

---

7) vgl. oben, S. 78 f. und S.1o5 f.

# FÜNFTER TEIL

## HAFTUNGSAUSSCHLUß UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die bisherige Untersuchung der Haftung bei Sportunfällen hat verschiedentlich gezeigt, daß nicht allein Verhaltensweisen eines schadensverursachenden Sportlers relevant sein können, sondern auch solche von bei Unfällen in Mitleidenschaft gezogenen Mitsportlern und anderen Beteiligten. Will man deshalb das Risiko im Sport bei eintretenden Sportunfällen gerecht verteilen, so muß neben der Bewertung des schadensverursachenden Unfallbeitrages des Sportlers auch das Verhalten dieser anderen Beteiligten beurteilt werden.

Es ist daher zu prüfen, inwieweit unter bestimmten Voraussetzungen eine Schadensersatzpflicht des Sportlers, gleichviel, ob sie sich aus Vertrag oder Delikt oder aus den Bestimmungen der Gefährdungshaftung, ergibt, ausgeschlossen oder beschränkt wird.

# ERSTES KAPITEL

## HAFTUNGSAUSSCHLUß

### I. Ausdrücklicher Haftungsausschluß

Eine Haftung für einen Schaden kann ausdrücklich ausgeschlossen werden, sowohl hinsichtlich einer Verschuldens- als auch einer Gefährdungshaftung[1]. Derartige Vereinbarungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über Willenserklärungen und Verträge; sie können daher mündlich oder schriftlich zustande kommen[2], müssen jedoch ausdrücklich gewollt sein. So genügt z.B. nicht lediglich ein Hinweis auf einen Aushang einer Anschlagtafel auf einer Sportanlage oder etwa auf einem Teilnehmerausweis einer Skischule oder Reitschule des Inhalts, man würde auf eigene Gefahr am Sport teilnehmen[3].

Namentlich bei besonders gefährlichen Sportarten, insbesondere beim Profi-Sport, sind sich die beteiligten Sportler in der Regel der Risiken und Folgen eines Sportunfalles bewußt und machen daher des öfteren von der Möglichkeit eines ausdrücklichen Haftungsausschlusses Gebrauch. So verpflichten sich die Rennfahrer bei Auto- und Motorradrennen durch ihre Teilnahmeerklärung schriftlich, im Falle von Unfällen mit Personen- und Sachschäden keine Ersatzansprüche gegeneinander zu stellen. Derartiges wird von der Obersten Nationalen Sportkommission für den Automobilsport in Deutschland (ONS) als unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme an Auto- und Motorradrennen verlangt[4]. In diesen derarti-

---

1) vgl. Überblick bei LARENZ, § 31 III, PALANDT-HEINRICHS, § 254 Anm. 6

2) vgl. im einzelnen PALANDT-HEINRICHS, § 276 Anm. 5 B

3) so auch OLG Düsseldorf, NJW 75, 1892 (Reitsport)

4) siehe im einzelnen die Haftungsausschluß- bzw. -verzichtserklärung für Teilnehmer an Rundstreckenrennen, unten, Anhang, S. 32

gen Haftungsausschlußerklärungen verzichten die Rennsportler nicht nur auf ihre eigenen Schadensersatzansprüche gegenüber dem anderen Rennsportler, sondern auch gleichzeitig auf die ihrer Angehörigen bzw. unterhaltsberechtigten Personen. Hierbei handelt es sich um Ansprüche mittelbar Geschädigter gemäß §§ 844, 845 BGB, wobei die Frage auftaucht, ob der Rennsportler auf Ansprüche, die seinen Angehörigen zustehen würden, zu deren Nachteil verzichten kann. Aus der gesetzlichen Regelung des § 846 BGB ergibt sich, daß die Ansprüche des mittelbar Geschädigten gemäß §§ 844, 845 BGB zwar selbständig neben denen des unmittelbar Verletzten bestehen, doch nicht unabhängig vom Verhalten des Verletzten sind. Der Gesetzgeber bringt hiermit den allgemeinen Rechtsgedanken zum Ausdruck, daß die Ansprüche mittelbar Geschädigter nicht entstehen, wenn der unmittelbar Geschädigte keinen Anspruch hatte[5]. Die Rechtsprechung hat deshalb auch stets entschieden, daß ein vertraglicher Haftungsausschluß zwischen Verletzer und unmittelbarem Verletzten die Ansprüche der Dritten gemäß §§ 844, 845 BGB ausschließt[6]. Derartige bei gefährlichen Sportarten vereinbarte Haftungsausschlüsse sind somit zu Ungunsten Dritter, insbesondere unterhaltsberechtigter Personen wirksam. Zu beachten ist allerdings, daß ein Haftungsausschluß gemäß § 276 II BGB für vorsätzliche Schadenszufügung nicht erfolgen kann.

## II. Stillschweigender Haftungsausschluß oder das "Handeln auf eigene Gefahr"

Der stillschweigende Haftungsausschluß wird im Bereich von Sportunfällen unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des "Handelns auf eigene Gefahr" relevant. Es wurde bereits dargelegt, daß nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung das "Handeln auf eigene Gefahr" nicht zum Ausschluß

---

5) vgl. hierzu im einzelnen STAUDINGER-SCHÄFER, § 844, RdN 17 -21

6) so RGZ 128, 233; BGH, VersR 61, 846 = VRS 21, 164; so auch STAUDINGER, aaO. RdN 19; JAGUSCH, § 8 a StVG, RdN 22 und 24

der Rechtswidrigkeit führt, sondern allenfalls zum Ausschluß oder zur Beschränkung eines bestehenden Schadensersatzanspruches[7]. Auch die erwähnte Grundsatzentscheidung des BGH hat klargestellt, daß der rechtliche Standort des Problems des Handelns auf eigene Gefahr in der vom Gesetzgeber in § 254 BGB vorgesehenen Wertung zu finden sei: Wer sich nämlich in eine Gefahr begebe, würde sich mit seinem eigenen Verhalten dann in Widerspruch setzen, wenn er bei einem Schadenseintritt vom Schädiger den vollen Ersatz fordern würde[8].

Um nun zu klären, wann und in welchem Umfange Gefahren übernommen werden, oder anders ausgedrückt, ob und in welcher Höhe ein Schadensersatzanspruch ausgeschlossen ist, bedarf es einer Abwägung zwischen dem Haftungsgrund und dem "Handeln auf eigene Gefahr". Hierbei herrscht in der Rechtsprechung, betrachtet man die zu Sportunfällen ergangenen Entscheidungen, im Ergebnis eine erstaunliche Übereinstimmung[9]. Auszugehen sei davon, daß jeder Sportler, der sich in einen erkennbaren Gefahrenbereich begebe, hierdurch für den Schadenseintritt eine Mitursache setze. Im weiteren stellt die Rechtsprechung fest, daß vom Mitsportler oder anderen Beteiligten (Helfern, Schiedsrichtern oder Zuschauern)

---

7) siehe oben, S. 96 ff., 1oo

8) vgl. BGH vom 14.3.61, BGHZ 34, 363

9) siehe zu den einzelnen Sportarten:
für Motorsport: RGZ 13o, 162; RG in JRPV 1933, 146; OLG Hamburg in RdK 1935, 146; OLG Celle in HRR 1937, Nr. 329;
für Eislaufen: LG Hamburg in HansRGZ 1939 B Nr. 124, Sp. 362; LG München in MDR 59,125
für Handball: RG in DR 39, 77o
für Skilauf: OLG München in HRR 1942, 572
für Reit- und Pferdesport: LG München in VersR 53, 168; BGH in VersR 55, 116 = VRS 8, 97;
für Rodelsport: LG Tübingen in MDR 6o, 672;
für Fußball: OLG Neustadt, MDR 56, 548; LG Trier in VersR 64, 879 schließlich auch BGH in NJW 75, 11o

jeweils nur die üblichen Gefahren, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung des Sports liegen, übernommen würden; nicht dagegen würden solche Gefahren übernommen werden, die der Sportler, der einen Schaden herbeiführt, durch pflichtgemäßes und sorgfältiges Verhalten hätte abwenden können[10]. Der Begriff der üblichen Gefahr ergibt sich somit letzten Endes aus den für die einzelnen Sportarten aufgestellten Sport- und Spielregeln und dem daraus vom Sportler zu erfüllenden sozialadäquaten bzw. gemäß § 276 BGB sorgfältigem Verhalten[11]. Das Wesen der üblichen Gefahr entspricht damit den Sorgfaltspflichten des Sportlers[12]. Kommt es demgemäß bei einer sportlichen Betätigung zu einem Sportunfall, obwohl der Sportler die im Einzelfall für diese Sportart geltenden Spiel- und Wettkampfregeln einhielt und sein Verhalten auch dem allgemeinen Fairness-Gebot entsprach, dann hat der Verletzte die Gefahr übernommen[13].

Dieses Ergebnis ist auch billig, hat man doch davon auszugehen, daß grundsätzlich jeder, der einen Schaden erleidet, diesen selber tragen muß, es sei denn, die Rechtsordnung ermöglicht es, daß der Schaden auf einen Dritten übergewälzt wird. Hat demnach der Dritte die erforderliche Sorgfalt ein-

---

10) sinngemäß die in Fußnote 9 zitierte Rechtsprechung; siehe im einzelnen hierzu STOLL, Handeln auf eigene Gefahr, S. 242 ff.;

11) siehe oben, S. 82 ff., 105 ff.

12) vgl. hierzu STOLL, aaO. S. 243:" Das Handeln auf eigene Gefahr beginnt dort, wo die Schutzpflichten der für die Gefahrenquelle verantwortlichen Personen aufhören"; im Ergebnis ebenso DEUTSCH, Haftungsrecht, S. 327 - 328

13) im Ergebnis ebenso ESSER, § 47 III; wohl auch GRUNSKY, JZ 75, 109; a.A. HELLGARDT, S. 53, der es nicht auf die im Einzelfall notwendige Abwägung zwischen Pflichten des Schädigers und Verhalten des Geschädigten abstellt; eine derartige generelle Wertung, etwa der Fußballspieler handele stets auf eigene Gefahr, der Skifahrer aber nicht, ist jedoch abzulehnen

gehalten, so kann ein Schadensersatzanspruch nicht entstehen.

Dieses Ergebnis läßt sich sinngemäß bereits aus der oben zitierten älteren Rechtsprechung zu Sportunfällen ableiten[14]: Einerseits wurde die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt des schadensverursachenden Sportlers bejaht, und gleichermaßen seitens des geschädigten Sportlers ein "Handeln auf eigene Gefahr"[15]- anderseits wurde eine Sorgfaltspflichtverletzung festgestellt und ein "Handeln auf eigene Gefahr" verneint[16]. Hier zeigt sich letzten Endes auch die enge Wechselwirkung zwischen dem "sozialadäquaten" Verhalten und dem "Handeln auf eigene Gefahr", die der BGH in seiner neueren Entscheidung zum Fußballspiel angedeutet hat[17]. Das Verhalten, welches auf Seiten des schädigenden Sportlers trotz erheblicher Gefährdungen und Risiken im Sport als sozialadäquat gilt, begründet gleichzeitig auf Seiten des Verletzten einen Ausschluß der Haftung im Sinne des "Handelns auf eigene Gefahr[18]. Dort allerdings, wo der schädigende Sportler ein sozialadäquates Verhalten nicht erbringt (oder die erforderliche Sorgfalt nicht einhält), ist auf Seiten des Geschädigten sein Aussetzen in die Gefahr[19] unter dem Gesichtspunkt des mitwirkenden Verschul-

---

14) vgl. hierzu oben, S. 126, Fußnote 9

15) so z.B. OLG Hamburg RdK 1935, 146 (Motorsport); RG DR 39, 77o (Handball); OLG Neustadt, MDR 56,55o (Fußball); NJW 66, 24o6 (Skisport)

16) so z.B. RG JRPV 33, 55 (Motorsport); MDR 56,549 (Fußball)

17) siehe hierzu im einzelnen oben, S. 73, 74

18) vgl. hierzu die ausführliche Analyse bei STOLL, aaO. S. 241 ff.

19) STOLL nennt diese Fälle das "unechte" Handeln auf eigene Gefahr, aaO. S. 252 ff.; a.A. OLG Bamberg, NJW 72, 182o (Fußballspiel) welches die Begriffe "Handeln auf eigene Gefahr" und Mitverschulden gemäß § 254 BGB gleichsetzt

dens[20] (§ 254 BGB) zu bewerten.

Bei einer Abwägung zwischen dem Haftungsgrund der Gefährdungshaftung und einem "Handeln auf eigene Gefahr" ist zu berücksichtigen, daß dem Inhaber einer Gefahrenquelle die alleinige Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit deshalb auferlegt ist, weil es sich quasi um unentrinnbare Gefahren handelt[21]. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts sollte eine Schadensersatzleistung im Rahmen der Gefährdungshaftung ganz entfallen, wenn sich ein anderer bewußt und in vermeidbarer Weise und ohne dazu verpflichtet zu sein, in den Gefahrenbereich begibt[22]. Der BGH hat jedoch demgegenüber seit der mehrfach erwähnten Grundsatzentscheidung auch bei der Gefährdungshaftung eine Abwägung der jeweiligen Schadensursachen gemäß § 254 BGB vorgenommen, die teils zum Haftungsausschluß, teils zur Haftungsbeschränkung führt[23]. Grundsätzlich ist dem zuzustimmen. Der Begriff der üblichen übernommenen Gefahr, die sich aus der gegenseitigen Pflichtenabwägung ergibt, ist nämlich bei der Gefährdungshaftung nicht genau bestimmbar, da der Schädiger bereits ohne Pflichtverstoß haftet.

Ob daher ein Sich-Aussetzen einer Gefahr bei den Fällen der Gefährdungshaftung ein "Handeln auf eigene Gefahr" im eigentlichen Sinne mit der Folge eines vollständigen Haftungsausschlusses oder ein Mitverschulden gemäß § 254 BGB mit der Folge einer Haftungsbeschränkung darstellt, wird nur im Einzelfall zu entscheiden sein. Der Rechtsprechung zu Sportunfällen, die anläßlich Motorsport- oder Reit- und

---

20) siehe unten, S. 133ff.

21) siehe oben, S. 109

22) so RG seit RGZ 130, 162 in ständiger Rechtsprechung

23) BGHZ 34, 358 ff., 364; so auch die h.A. siehe LARENZ, § 31 I, S. 246

Pferdesportveranstaltungen ein "Handeln auf eigene Gefahr" mit der Folge des vollständigen Haftungsausschlusses dann annahm, wenn der Geschädigte sich einer Gefahr aussetzte, obwohl er sich dessen voll bewußt war[24], kann daher nicht ausnahmslos gefolgt werden. Es wird vielmehr im einzelnen abhängen, vom Grad der Eigengefährdung, vom Einhalten bestehender Sicherheitsvorkehrungen, und insbesondere auch von der Mitwirkung bei der Entstehung der Gefahr, ob es zum völligen Haftungsausschluß oder einer Haftungsbeschränkung kommt. So hat beispielsweise der BGH eine Haftung des Tierhalters gemäß § 833 I BGB abgelehnt, als ein geübter Reiter diesem seine bessere Reitkunst beweisen wollte[25] und dabei vom Pferd geworfen wurde. Wenn der BGH hierbei davon spricht, daß der Schutzzweck des § 833 I BGB nicht mehr zutreffe, ist dieser Aspekt doch offensichtlich nichts anderes, als ein "Handeln auf eigene Gefahr" auf Seiten des Geschädigten. Demgegenüber hat das OLG Köln ein Handeln auf eigene Gefahr einer Reitschülerin verneint, als sie gemäß Anweisung des Reitlehrers handelte und dabei vom Pferd gebissen wurde[26].

Zur Frage, ob für am Sportgeschehen beteiligte Helfer, Schiedsrichter und Zuschauer ein Handeln auf eigene Gefahr in Betracht kommen kann, muß vorab bezüglich der Pflichtenabwägung zwischen den Beteiligten festgestellt werden, daß der Sportler diesen Personen gegenüber ein allgemein sozialadäquates Verhalten (oder ein gemäß § 276 BGB allgemein gefahrvermeidendes) zu erbringen hat, sowohl bei organisierten Sportveranstaltungen, als auch bei nicht-organisierten sportlichen Betätigungen. Dieses Verhalten wird allerdings

---

24) siehe OLG Celle, HRR 1937 Nr. 329 (Automobilzuverlässigkeitsfahrt); LG München, VersR 53, 168; AG Hamburg, VersR 58, 873 (Reit- und Pferdesport)

25) BGH, NJW 74, 234

26) OLG Köln, NJW 74, 2o51, siehe auch hierzu OLG Düsseldorf, NJW 75, 1892

modifiziert durch die vom Veranstalter zu erbringenden Pflichten zum Schutze der Beteiligten[27]. Inwieweit sich dann demgegenüber der Helfer, Schiedsrichter oder Zuschauer seinerseits einer sportlichen Gefahr aussetzen durfte, im Vertrauen darauf, daß beim Sport vom Sportler oder vom Veranstalter auf ihn Rücksicht genommen werde, muß im Einzelfall gesondert beurteilt werden. Dies gilt sowohl bei einer Haftung des Sportlers nach §§ 823 ff. BGB, als auch bei der Gefährdungshaftung. Die Rechtsprechung hat es hier jeweils auf den Einzelfall ankommen lassen, ob dem Sportler ein Pflichtverstoß zur Last gelegt werden kann, oder ob sich die anderen Beteiligten der Gefahr allzu sorglos ausgesetzt hatten. Allerdings hat bei den entschiedenen Fällen anläßlich organisierter Sportveranstaltungen die Rechtsprechung stets vom Sportler mehr Sorgfalt verlangt, als von den anderen Beteiligten. Es wurde festgestellt, daß der Sportler dann zu erhöhter Rücksichtnahme gehalten ist, wenn er damit rechnen muß, daß andere Beteiligte sich in dem Bereich des Sportfeldes befinden[28].

Demgegenüber hat die Rechtsprechung bei nichtorganisierter sportlicher Betätigung verlangt, daß der Sportler je nach vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen auf andere Beteiligte Rücksicht nehmen muß; jedoch müßten auch die anderen Beteiligten erkennen, welche Gefahren von den einzelnen Sportarten ausgehen, um sich dementsprechend zu verhalten. So hat beispielsweise das Kammergericht Berlin[29] bei einem Training von Wasserballspielern in einem Schwimmbad, bei

---

27) siehe oben, S. 94 f.

28) vgl. hierzu RGZ 127, 313; 13o, 162; OLG Stuttgart in JW 32, 2823; RG in JRPV 33, 55; OLG Hamburg RDK 1935, 146; BGHZ 5,318 (Motorsport); OLG München, NJW 66, 24o6; LG Kempten, VersR 67, 162 (Skilauf)

29) KG Berlin, Az. 2.o. lo9/61, unveröffentlichte Entscheidung

welchem eine am Rande des Beckens arbeitende Schwimm-Meisterin verletzt wurde, entschieden, daß diese damit rechnen müsse, daß bei Torwürfen üblicherweise Bälle über den Beckenrand gelangten. Eine Haftung sei deshalb ausgeschlossen. Ebenso hat das LG Hamburg[3o] befunden, daß auf einer Eisfläche, auf der Eishockey gespielt würde, jeder Eisläufer, der zufällig anwesend sei und zuschaue, die Gefahren einer Verletzung durch einen fliegenden Puck infolge seines "Handelns auf eigene Gefahr" übernehmen müsse.

---

3o) HansRG 139, B-Nr. 124, Sp. 362

## ZWEITES KAPITEL

## HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

### I. Mitwirkendes Verschulden des Verletzten

Wird ein Sportler oder anderer Beteiligter bei einem Sportunfall aufgrund eines sozialinadäquaten oder pflichtwidrigen Verhaltens gemäß § 276 BGB eines Sportlers verletzt, so muß der Umstand, daß er sich einer Gefahr aussetzt, unter dem Gesichtspunkt des mitwirkenden Verschuldens berücksichtigt werden. Diese Bestimmung besagt, daß die Verpflichtung zum Schadensersatz als solche überhaupt oder ihr Umfang davon abhängt, inwieweit der Verletzte bei der Entstehung des Schadens in schuldhafter Weise mitgewirkt, (§ 254 I BGB) oder es schuldhaft unterlassen hat, den drohenden Schaden abzuwenden oder den bereits eingetretenen zu mindern ( § 254 II BGB). Auch bei einer Gefährdungshaftung des Sportlers ist diese Bestimmung anzuwenden; dies ergibt sich für den Motor-und Luftsport aus den §§ 9 StVG, 34 LuftVG und ist auch herrschende Auffassung für den Reitsport[1]. Sie kommt dann in Betracht, wenn sich der Geschädigte aus einem triftigen Grund oder in sonstiger Weise zwangsläufig im Gefahrenbereich befand und den Schadenseintritt gemäß § 254 BGB hätte verhindern können[2].

Ob zur Feststellung des mitwirkenden Verschuldens gemäß § 254 BGB das Verhalten des sich selbst Gefährdenden ebenso nach dem Maßstab des § 276 BGB zu bewerten ist, wie das

---

1) so LARENZ, § 31 I; SOERGEL-SCHMIDT, § 254 RdN 25; PALANDT-THOMAS, § 833, Anm. 5; ERMAN-SIRP, § 254 Anm. 2a; a.A. STAUDINGER-WERNER, § 254 RdN 33

2) zur Abgrenzung vom Handeln auf eigene Gefahr, siehe oben, S. 128

Verhalten des Schädigers, ist in Literatur und Rechtsprechung ausführlich diskutiert worden[3].

Verschiedentlich wurde gesagt, daß derjenige, der sich einer Gefahr aussetze, schuldhaft gegen sich selbst handele[4]. Diese Formulierung könnte allerdings den Eindruck erwecken, als verdiene jemand allein deshalb bereits einen Vorwurf, weil er sich selbst gefährde. Feststehen dürfte jedoch, daß keiner verpflichtet ist, die gemäß § 276 BGB im Verkehr erforderliche Sorgfalt einzuhalten, um sich nicht selbst einen Schaden zuzufügen; allerdings muß er es sich dann, wenn es zu einem Schaden kommt, anrechnen lassen, daß er sich der Gefahr ausgesetzt und daher nicht sorgfältig genug verhalten hat[5].

So muß sich insbesondere bei Sportunfällen der geschädigte Sportler oder andere Beteiligte, hat er einen berechtigten Schadensersatzanspruch gegen einen Schädiger, entgegenhalten lassen, daß er sich einer Gefahr ausgesetzt hat. Hier muß eine Abwägung der einen Sportunfall herbeiführenden Verursachungs- und Verschuldensbeiträge des Schädigers einerseits und Geschädigten anderseits vorgenommen werden.

Auf welche Umstände es im Einzelfall ankommt, dafür führt der BGH in der bereits zitierten Grundsatzentscheidung vom 14.3.61[6] folgendes aus: "Insbesondere kann für die Entscheidung auch ins Gewicht fallen, wie die Gefahrenlage entstanden ist, welches Maß von Verschulden dem Beklagten an der Entstehung der Gefahrenlage und der Verwirklichung

---

3) vgl. hierzu die umfassende Darstellung der Problematik bei ROTHER, S. 42 ff.; S. 83; grundsätzlich bei ESSER, § 47 I 2 a, b; ebenso LARENZ, § 31 I a

4) vgl. hierzu im einzelnen ROTHER, S. 83

5) vgl. so die herrschende Auffassung LARENZ, § 31 I, S.425; ESSER, § 47 I 2 g; SCHMIDT, Die Obliegenheiten, S. 1o5 ff. und ROTHER, S 78; ERMAN-SIRP, § 254 Anm. 3b

6) BGHZ 34, 355 ff., 365

der Gefahr traf, durch welche Beziehungen die Beteiligten verbunden waren und wie naheliegend sich die Aussicht auf die Verwirklichung der Gefahr darstellte". Dieser Argumentation des BGH ist voll zuzustimmen. Für den Sport ist im einzelnen zu berücksichtigen, daß die jeweiligen Gefahrenlagen bei den einzelnen Sportarten verschieden sind (je nachdem, ob es sich um Sport neben- und miteinander oder um Sport gegeneinander handelt), und ebenso das demzufolge von den Beteiligten geforderte Verhalten[7]. In diesem Sinne hat auch die neuere Rechtsprechung zu Sportunfällen entschieden.

Bei den Sportarten nebeneinander, bei welchen der Grundsatz des "neminem laedere" gilt, muß z.B. beim Skilauf jeder Skiläufer eine Fahrweise einhalten, die niemanden gefährdet oder gar schädigt. Kommt es zu einem Skiunfall, weil der Schädiger sich nicht an die Skiregeln hält,und demgemäß rechtswidrig und schuldhaft handelt, so wird es auch darauf ankommen, ob die Fahrweise des Geschädigten den Regeln entsprach[8]. Beispielhaft ist die ausführliche Abwägung der verschiedenen Ursachenmomente bei der Entstehung und Verwirklichung der Gefahr in einer Entscheidung des BGH, wo es um einen Skiunfall ging[9]. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, daß bei einem Zusammenstoß auf der Skiabfahrt "..... auch der Kläger den Beklagten nicht gesehen hat, ihn bei gebotener Aufmerksamkeit

---

7) siehe oben, S. 83, 84

8) vgl. hierzu OLG Stuttgart in NJW 64, 1860; OLG München in NJW 66, 2404 und 2406; BGH in NJW 72, 627; die in diesem Zusammenhang ursprünglich vertretene Auffassung, daß die Teilnahme am Skibetrieb an sich bereits ein Mitverschulden i.S.d. § 254 BGB begründen könne (so OLG Karlsruhe in NJW 59, 1589, OLG Köln in NJW 62, 1110) ist zu Recht aufgegeben worden, vgl. hierzu STOLL, S. 79, insbesondere Fußnote 1; ROTHER, S. 121;KLEPPE, S. 71,72

9) so BGH am 11.1.72 in NJW 72, 627 ff.

aber hätte rechtzeitig erkennen können". Bei der Abwägung des beiderseitigen schuldhaften Unfallbeitrages heißt es weiter, sei der jeweilige Ursachenbeitrag gleich zu bewerten, "hätten die Parteien einander bemerkt, so wäre jeder verpflichtet gewesen, nach Kräften den Zusammenstoß zu vermeiden". Im Ergebnis bejahen Berufungs- und Revisionsinstanz bei dem Skiunfall ein mitwirkendes Verschulden, welches mit 1/2 veranschlagt wird[10].

Bei den Sportarten gegeneinander ist zu beachten, daß die Sport- und Spielregeln weitgehend Eingriffe gestatten (und der allgemeine Grundsatz der Gefahrvermeidung nicht gilt)[11] und daß es oft zu Verletzungen kommt, obwohl eine Pflichtwidrigkeit nicht vorliegt. Ein Blick in die Rechtsprechung zeigt, daß die Gerichte bei Sportunfällen in diesen Sportarten die Pflichtwidrigkeit verneint haben, da ein Regelverstoß nicht vorgelegen hat[12]. Lag allerdings ein Regelverstoß vor, so hat die Rechtsprechung den "Mitverursachungsbeitrag des Geschädigten" unter dem Gesichtspunkt der rechtfertigenden Einwilligung behandelt[13], einer Auffassung, der wie ausführlich dargelegt, nicht gefolgt werden kann.

Eine Abwägung eines Verursachungsbeitrages des Schädigers gegenüber dem eines Geschädigten dagegen wurde, soweit ersichtlich, kaum vorgenommen. Lediglich das OLG München hat zu einem Unfall beim Tennisspiel entschieden[14], auch ein

---

10) BGH, aaO. S. 629; siehe hierzu ebenso OLG München, NJW 66, 2404

11) siehe oben, S. 84

12) für Handball: RG DR 39, 770; für Fußball siehe: OLG Neustadt, MDR 56,550; BGH in VersR 57, 290; OLG Bamberg, NJW 72, 1820; BGH in NJW 76, 957

13) siehe oben, S. 100; OLG Braunschweig NdSRpfl 60, 233; FamRZ 61, 176; BayObLG NJW, 61, 2072

14) OLG München, NJW 70, 2297: Ein Tennisspieler wurde beim Einschlagen, also vor dem regelrechten "Match" von dem Ball seines Gegenspielers verletzt, als er einen Ball aufheben wollte; das Gericht verneinte eine Pflichtwidrigkeit

Mitverschulden etwa dadurch, daß sich der Verletzte zur Unzeit (obwohl der Schädiger noch "seinen dritten Ball" in Händen hatte) nach dem Ball bückte, sei nicht erwiesen.

Auch die anderen Beteiligten wie Helfer, Schiedsrichter und Zuschauer müssen sich ein mitwirkendes Verschulden gemäß § 254 BGB anrechnen lassen, wenn sie sich einer Gefahr aussetzen[15]. Ihr Verhalten leistet insbesondere dann nach den eben erwähnten Gesichtspunkten einen Ursachenbeitrag zum Sportunfall, wenn sie sich bei organisierten Sportveranstaltungen nicht an bestehende Schutzvorkehrungen halten, oder sich in den speziellen Gefahrenbereich des Sportlers vorwagen. So hat die Rechtsprechung bei schuldhaft verursachten Sportunfällen, ein Verhalten des Geschädigten dann angerechnet und bestehende Schadensansprüche entsprechend herabgesetzt, wenn diese sich an gefährlichen Stellen des Sportfeldes placiert haben[16].

II. Haftungsbeschränkung unter dem Gesichtspunkt des 'gefahrgeneigten Sports'

Es fragt sich, ob nicht ähnlich dem Gesichtspunkt der 'gefahrgeneigten Arbeit' (im Arbeitsrecht) auch im Sport eine Situation eintritt, die bei Regelwidrigkeiten und Verstößen eine Modifizierung der Haftung zur Folge hat, weil bestimmte sportliche Betätigungen bereits von Grund aus gefährlich sind.

Im Arbeitsrecht wurden für gefahrgeneigte Tätigkeiten des Arbeitnehmers Grundsätze entwickelt, nach denen seine Haftung abgeändert wird: Bei leichter Fahrlässigkeit entfällt

---

15) vgl. hierzu die Ausführungen zum "Handeln auf eigene Gefahr", S. 129 f.

16) so z.B. OLG Bremen, VersR 55, 644, RGZ 127, 313 (Autorennen); LG Trier, VersR 64, 879 (Fußball); BGH in VersR 6o,22, BGH in VersR 57, 228 (Skispringen); BGH in VersR 66, 1o73 (Reitsport); LG Lübeck (unveröffentlichte Entscheidung) Az. 2.o. 1o9/61 (Golf); BGH in VersR 61,6o6 (Motorboot- und Wassersport)

die Haftung, bei grober bleibt sie regelmäßig bestehen, während bei einer mittleren oder normalen Fahrlässigkeit eine Schadensteilung vorgenommen wird[17]. Zwar haftet der Arbeitnehmer infolge dieser Modifikation gegenüber dem Arbeitgeber, dem Mitarbeiter und einem Außenstehenden beschränkt, unberührt aber bleibt davon die Haftung des Arbeitgebers, wenn er für angerichtete Schäden des Arbeitnehmers voll einzustehen hat, und damit sozusagen die Differenz einer Haftungsbeschränkung des Arbeitnehmers ausgleicht[18]. Eine derartige Haftungsbeschränkung soll deshalb eintreten, weil bei gefährlichen Tätigkeiten auch dem sorgfältigsten Arbeitnehmer Fehler unterlaufen können. Sie wird in der Literatur und Rechtsprechung teils mit der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers begründet, teils mit dem von ihm zu übernehmenden Betriebsrisiko, teils mit der daraus folgenden Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers und schließlich auch mit dem hiermit in engen Zusammenhang stehenden Rechtsgedanken des § 254 BGB[19].

Vergleicht man die gefährlichen Tätigkeiten im Arbeitsverhältnis mit dem Sport, so zeigen sich gleiche Kriterien, insbesondere beim Sport gegeneinander; hier handelt es sich ja fast immer um gefährliche Tätigkeiten, wo ständig Fehler unterlaufen können. Im Gegensatz zu den Sportarten neben- und miteinander, wo Gefährdungen anderer zu vermeiden sind (z.B. Skilauf, Segeln, Leichtathletik), gestatten die Regeln bei den Sportarten gegeneinander (Ringen, Boxen, Fußball) Eingriffe verschiedenster Intensität, oder aber es ereignen

---

17) vgl. HUECK-NIPPERDEY, § 35 II 4; LARENZ, § 52 II d; ESSER, § 78 II c; ROTHER, S. 251 ff., 26o; BAG AP Nr. 14, 16 und 19 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers

18) vgl. im einzelnen LARENZ, aaO. S. 213

19) vgl. den Überblick bei HUECK-NIPPERDEY, § 35 II 4; ROTHER, S. 251 ff.; LARENZ, aaO. S. 212 f

sich nicht gestattete, doch unvermeidbare Eingriffe[20]. Die Grenze zwischen derartigen gestatteten Eingriffen und (leichten) Pflichtverstößen sind hierbei fließend. Stehen sich beispielsweise zwei Mannschaften in einem Fußballspiel gegenüber, so kommt es im Verlauf eines Spiels ebenso zu ständigen Gefährdungen, wie bei Handball-, Rugby- oder Eishockeyspielen, oder etwa bei Auto- bzw. Motorradrennen[21]. Hier können jedem der Beteiligten im Laufe des sportlichen Wettkampfes Regelüberschreitungen passieren, welche zu Sportunfällen führen. Es bietet sich daher an, von 'gefahrgeneigtem Sport' zu sprechen und die Grundsätze der Haftungsbeschränkung aus dem Arbeitsrecht zu übernehmen. Bei Profi-Sportlern besteht mit den Veranstaltern ohnehin ein direktes Vertragsverhältnis in arbeitsrechtlichem Sinne, namentlich bei Profi-Fußballspielern[22]. Auch dort, wo Profi-Sportler mit Veranstaltern keine Arbeitsverträge, sondern Dienstverträge abschließen, oder beim Amateur-Sport[23] ist eine Anwendung dieser Grundsätze zu erwägen. Eine ausweitende Anwendung dieser arbeitsrechtlichen Haftungsbeschränkung ist verschiedentlich diskutiert worden, wobei vor allem Neumann-Duesberg untersucht hat, ob das Prinzip der gefahrgeneigten Arbeit allein auf arbeitsrechtliche Verhältnisse beschränkt sei[24]. Er hat dabei dargelegt, daß die arbeitsrechtlichen Gesichtspunkte einer Fürsorgepflicht oder des Betriebsrisikos eines Arbeitgebers einerseits und der Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers anderseits auch auf andere Rechtsverhältnisse, insbesondere auf Dienst-, Werk-

---

20) siehe oben, S. 82 f.

21) die eine ähnliche Beurteilung wie Sportarten gegeneinander erfahren müssen, siehe oben S.

22) siehe hierzu oben, S. 25 ff., 29 ff.

23) siehe oben, S. 19 ff.

24) so NEUMANN-DUESBERG, JZ 64, 433 ff.

und Auftragsverhältnisse anzuwenden sei. Wesentlich sei für eine Haftungsbeschränkung der Fürsorge- und Treuegedanke, der aber in jedem personenbezogenen Rechtsverhältnis oder Gemeinschaftsverhältnis enthalten sei[25]. Auch der BGH hat aus ähnlichen Erwägungen die arbeitsrechtlichen Grundsätze zunächst in einem Fall angewandt, wo das von einem nebenberuflichen Autofahrer (Angestellten) gesteuerte Fahrzeug des Arbeitgebers bei einem Verkehrsunfall beschädigt wurde[26]. Schließlich hat der BGH in einer neueren Entscheidung anklingen lassen, diese Grundsätze ließen sich auch auf Haftungsverhältnisse zwischen Eheleuten anwenden[27].

Somit ist festzuhalten, daß der Treue- und Fürsorgegedanke einem jeden Gemeinschaftsverhältnis immanent ist. Dieser läßt es nicht zu, daß in besonderen gefährlichen Situationen der eine aufgrund eines geringfügigen Fehlverhaltens die Gefahr alleine tragen muß, —— der Sport ist ein typisches Beispiel hierfür. Es zeigt sich somit, daß eine analoge Anwendung des Rechtsgedankens der 'gefahrgeneigten Arbeit' auf gefährliche Sportgedanken—— bei Profi- und Amateursport ——, insbesondere auf Sportarten gegeneinander gerechtfertigt ist[28].

Bei 'gefahrgeneigtem Sport' muß daher bei Sportunfällen, insbesondere bei Sportarten gegeneinander und den dortigen typischen Gefährdungen, anläßlich einer Überschreitung der Sport- und Spielregeln geprüft werden, ob ein leichter oder schwerer Verstoß vorliegt und ob eine Beschränkung oder ein völliger Ausschluß der Haftung eintritt. Eine solche Haf-

---

25) so NEUMANN-DUESBERG, aaO. S. 437

26) BGH, BGHZ 16, 111 ff., 116

27) BGHZ 53, 352 ff., 356; für eine Ausweitung auch LARENZ, § 52 II d, S. 212 f

28) zustimmend sinngemäß DEUTSCH, VersR 74, 1052; ablehnend REICHERT, S. 174; GRUNSKY, JZ 75, 111 und HELLGARDT, S. 7o, der für eine starre Regeleinhaltung plädiert, weil er andernfalls eine verrohende Tendenz im Sport befürchtet

tungsbeschränkung ist jedenfalls sportgerecht. Sie scheint sich im übrigen auch zu bestätigen in der Rechtsprechung zu Sportunfällen wegen leichter Regelverstöße[29]: Bei "fahrlässigen Regelverstößen, die auf Übereifer, Erregung, technische Unvollkommenheit oder mangelnde Körperbeherrschung" zurückzuführen seien, sei das Verschulden gering, weshalb die Verhaltensweise des Sportlers einer anderen Beurteilung bedürfe[30]. Dieser Rechtsprechung ist im Ergebnis zu folgen. Wenn sie jedoch hieraus folgert, der Geschädigte willige rechtfertigend in derartige "leichte Regelverstöße" ein, so muß man eine solche gekünstelte Konstruktion, wie bereits dargelegt, ablehnen[31]. Vielmehr läßt sich das von der Rechtsprechung richtig erkannte Ergebnis letzten Endes nur halten, wenn man die Grundsätze des 'gefahrgeneigten Sports' anwendet.

Begrüßenswert ist eine neuere Entscheidung des BGH vom 16.3.76[32] zu einem Sportunfall bei einem Basketballspiel, welche einen Schritt in diese Richtung geht. Der BGH hatte die Frage, ob dem Schädiger bei leichten Regelverstößen ein Verschulden anzulasten sei, zunächst anläßlich zweier vorangegangener Entscheidungen bei Fußballspiel-Unfällen aufgeworfen[33]; er mußte sie jedoch nicht entscheiden, da hier eine Regelwidrigkeit nicht nachgewiesen war. Bei dem nun dieser Entscheidung zugrundeliegenden Basketballspielunfall kollidierten zwei Spieler bei einem Sprungwurf. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß ein Verstoß gegen die Basketballregeln, Regel IX B Art. 76, 77, vorliege; diese Regel sei auch geeignet, das Verletzungsrisiko zu mindern. Zwar "bilden, nach Auffassung des Gerichts, die Sport- und Spiel-

---

29) BayObLG in NJW 61, 2072; in FamRZ 61, 176 (Fußball)

30) so BayObLG, aaO. S. 2073

31) siehe oben, S. 100 f.

32) BGH in NJW 76, 2161

33) BGH in NJW 75, 110 und NJW 76, 958

regeln das entscheidende Erkenntnismittel für das Ausmaß der von dem Spieler zu erfordernden Sorgfalt". Jedoch sei beim Basketballspiel letzten Endes ein körperlicher Kontakt unvermeidbar, was die Regel IX B Art. 75 wörtlich ausspreche. Spieltechnisch liege zwar ein "Foul" vor, jedoch sei zweifelhaft, ob "jeder Verstoß gegen die Regel IX B 76, 77 auch einen Verstoß gegen eine dem Schutz der Spieler dienende Regel darstelle". Der BGH setzt sich im weiteren auch ausführlich mit den Gefahren beim Basketballspiel und den Spielregeln auseinander. Nichtjede Verletzung der Spielregel sei als fahrlässiges Verhalten zu werten, da im Kampf die Gefahr eines persönlichen Kontakts riskiert werden dürfe.

Im Ergebnis ist dem zuzustimmen, die Entscheidung ist jedoch nicht ganz widerspruchsfrei. Dem Gericht fällt es offensichtlich schwer, eine Begründung dafür zu bringen, daß zwar die Regel IX B 76, 77 beim Basketball den körperlichen Kontakt verbietet, (die Regel auch Schutzcharakter hat), aber ein Verstoß gegen diese Regel trotzdem keinen Schuldvorwurf bedeute. Dies liegt aber auch nicht zuletzt im Wesen des Basketballspieles, bei welchem einerseits als Sportart gegeneinander eine Konfrontationslage gegeben ist, anderseits aber ein sog. "körperloses Spiel" angestrebt wird[34)], was schlechthin nicht möglich ist. Richtiger müßte die Begründung daher lauten: Es liegt ein Verstoß gegen eine Sport- und Spielregel vor, der grundsätzlich einen Schuldvorwurf begründet. Dieser Vorwurf ist jedoch deshalb gering, weil derartige Verstöße sehr oft vorkommen (das Gericht weist hierauf ausdrücklich hin und hat dazu auch einen Sachverständigen gehört), jedem Spieler passieren und deshalb schon fast als normal anzusehen sind. Es handelt sich um 'gefahrgeneigten Sport', weshalb entsprechend den allgemeinen Grundsätzen über gefahrgeneigte Tätigkeiten eine Haftung entfallen muß.

---

34) vgl. die Regel IX B 76, 77, unten Anhang S.2o f.

## SECHSTER TEIL

## BEWEISLASTVERTEILUNG

Für die Haftung des Sportlers bei Sportunfällen kommt es nach materiellem Recht darauf an, ob eine Vertragspflicht schuldhaft verletzt worden ist, ob ein nach § 823 I BGB geschütztes Rechtsgut rechtswidrig und schuldhaft (§ 823 I BGB) oder durch einen Verstoß gegen ein Schutzgesetz (§ 823 II BGB) verletzt wurde, oder ob der Sportler als Inhaber einer Gefahrenquelle eine Verletzung oder einen Schaden verursacht hat (Gefährdungshaftung).

Hat man diese Fragen geklärt, so steht man beim Sportgeschehen, das mit großer allseitiger Bewegungsintensität und in Sekundenbruchteilen abläuft, im Prozeß oft vor dem Problem: Wie hat sich der Sachverhalt tatsächlich abgespielt, wem ist das Risiko der Unaufklärbarkeit des Sachverhaltes aufzubürden, d.h. -wer trägt die Beweislast? Wie auch Deutsch bemerkt, werden Prozesse um Sportunfälle oft aufgrund der Beweislast entschieden[1]. Es kommt daher bei vielen Sportunfällen auf die Beweislastregelung schließlich entscheidend an.

Nach dem geltenden Recht trifft grundsätzlich denjenigen die Beweislast, der einen Anspruch geltendmacht. Jeder trägt die Behauptungs- und Beweislast dafür, daß der Tatbestand einer ihm günstigen Rechtsnorm erfüllt ist. Wer eine Rechtsfolge für sich in Anspruch nimmt, hat die rechtsbegründenden und rechtserhaltenden Tatsachen zu beweisen[2].

---

1) so DEUTSCH, VersR 74, 1o5o mit weiteren Nachweisen

2) vgl. hierzu THOMAS-PUTZO, § 282 Anm. 5; BAUMBACH-LAUTERBACH, Anhang zu § 282 ZPO Anm. 1 -3

Bei Sportunfällen trägt also regelmäßig der Geschädigte bzw. Verletzte die Beweislast für die Voraussetzungen seines Schadensersatzanspruches. Er hat demnach im einzelnen nachzuweisen, daß für erlittene Schäden bzw. Verletzungen ein Verhalten eines Sportlers ursächlich war (bei der Gefährdungshaftung reicht dies bereits aus) und ferner, daß dieses auf einer Pflichtwidrigkeit des Sportlers beruhte (Vertrags- und Deliktshaftung).

Diese Nachweise werden bei Sportunfällen meist sehr schwierig sein. Infolge der schnellen Bewegungsabläufe bei sportlichen Betätigungen und der harten Auseinandersetzungen insbesondere beim Kampfsport, ist eine exakte Klärung des Geschehensablaufes meist nicht möglich. Zeugenaussagen sind oft wertlos, da sie je nach Vereinszugehörigkeit und Sportfreundschaften beeinflußt sind, und sich somit gegenseitig aufheben[3]; dies gilt sowohl für die Aussagen aktiver Sportler, als auch der übrigen Beteiligten, z.B. Zuschauer. Ebenso können oftmals auch unparteiische Personen, z.B. Kampfrichter bei einer Klärung der Sachverhalte nicht behilflich sein. Es fragt sich daher, ob nicht bei unaufklärbaren, regelgerechten oder regelwidrigen, Verhaltensweisen des Sportlers bei Sportunfällen etwas anderes gelten soll, da es sich doch beim Sport oftmals um gefährliche Tätigkeit handelt, und, wie oben dargelegt, eine der Gefährdungshaftung zumindest ähnliche Situation vorliegt.

Werfen wir hierzu einen kurzen Blick in die Bestimmungen der Gefährdungshaftung, nach denen eine Haftung des Sportlers zum Tragen kommt[4]. Hier muß der Verletzte lediglich nachweisen, daß er durch die in der gesetzlichen Bestimmung bezeichnete Gefahrenquelle verletzt wurde, so z.B. bei den §§ 833 S.1, 834 S. 1 BGB beim Reitsport, bei den §§ 7 I, 19 StVG beim Motorsport und bei den §§ 44, 45 LuftVG beim

---

3) worauf der BGH (NJW 75, 111) und DEUTSCH, aaO. S. 1o5o hinweist

4) siehe oben, S. 113 ff.

Luftsport. Für die übrigen Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches dagegen trägt der Schädiger die Beweislast. Bei derartigen Haftungsfällen im Bereich der Gefährdungshaftung handelt es sich um gesetzlich statuierte Beweislastumkehrregeln, die sich allein aus dem Sinn und Zweck der Gefährdungshaftung erklären lassen: Bei diesen quasi unentrinnbaren Gefährdungen, denen der Einzelne im allgemeinen Verkehr ausgesetzt ist, soll der Schaden grundsätzlich vom Verantwortlichen des Gefahrenbereiches getragen werden, wenn es zu einem Unfall kommt. Nur in besonderen Fällen kann der Inhaber der Gefahrenquelle sein vermutetes Verschulden widerlegen[5]. Wie bereits dargelegt, trifft jedoch diese Sondersituation für den Sport nicht zu, da die sportlichen Gefahren nicht von einer unvermeidbaren Gefahrenquelle, sondern vielmehr durch die sportliche Betätigung von allen Beteiligten in gleicher Weise ausgehen[6]. Eine Beweislastumkehr für den Sport generell, ähnlich den Bestimmungen der Gefährdungshaftung, wäre somit nicht gerechtfertigt.

Diese Überlegungen leiten zu einem anderen im Schrifttum erörterten Lösungsversuch über. Hiernach wurde der gesetzgeberische Gedanke der Beweislastumkehr in § 282 BGB auch auf Fälle der positiven Vertragsverletzung ausgeweitet, weil man geglaubt hat, hierin einen allgemeinen Grundsatz zu sehen. Danach hätte im Falle einer feststehenden Pflichtverletzung der Gläubiger lediglich die objektive Pflichtwidrigkeit, der Schuldner den Mangel der subjektiven darzutun[7]. Dieser Auffassung ist die Rechtsprechung nicht gefolgt; sie kommt jedoch aus ähnlichen Erwägungen wie sie

---

5) siehe im einzelnen oben, S. 114, 118, 121

6) siehe oben, S. 111 - 112

7) so insbesondere **RAAPE**, AcP 147, 217; siehe auch zusammenfassend **LARENZ**, § 24 I, S. 273

der gesetzlichen Regelung des § 282 BGB zugrunde liegt, zu folgender Lösung: Eine Beweislastumkehr hat dann Platz zu greifen, wenn in bestimmten Gefahrenkreisen und Verantwortungsbereichen die Schadensursache aus dem Gefahrenkreis des Schädigers hervorgegangen ist und die weiteren Umstände unaufklärbar bleiben[8]. Hiernach hätte bei einem Sportunfall der schädigende Sportler ähnlich wie beispielsweise der Produzent bei der Produzentenhaftung nachzuweisen, daß er für die Verletzung nicht verantwortlich ist. Eine solche Beweislastumkehr mit ihren schwerwiegenden Folgen ist jedoch nur dann zu rechtfertigen, wenn dies Billigkeitsgründe aus dem Gesichtspunkt einer sozial gerechteren Risikoverteilung zwingend vorschreiben, nämlich dann, wenn die beweispflichtige Tatsache eindeutig im Bereich des an sich nicht Beweispflichtigen liegt, und, da diesem der Beweis in der Regel mißlingt, ein Schadensersatz vereitelt werden würde[9]. Eine solche Situation ist beim Sport jedoch selten gegeben. Denn bei den Gefahren im Sport befinden sich die Sportler, da sie in gleicher Weise beteiligt sind, und der gleichen potentiellen Verletzungsgefahr unterliegen, in einer äquivalenten Position.

Auch hinsichtlich der anderen am Sport beteiligten Personen (Helfern, Schiedsrichtern, Zuschauern) stellt sich die Beweislage kaum anders dar; sie tragen zwar nicht das gleiche Verletzungsrisiko wie die Sportler untereinander, jedoch sind ihre Verursachungsbeiträge dementsprechend genauer feststellbar. Es wäre deshalb nicht gerecht, das Risiko der Unaufklärbarkeit einer Verletzung von vornherein auf den

---

8) siehe hierzu im einzelnen ERMAN-BATTES, § 282 Anm. 4; PALANDT-HEINRICHS, § 282 Anm. 2 m.w.N.; insbesondere aber BGHZ 27, 238; BGHZ 28, 254; BGHZ 51, 91, 105 (sog. "Hühnerpest-Urteil"); BGH, NJW 73,1607 und BAG, NJW 74, 2255

9) siehe hierzu PRÖLLS, Beweislasterleichterungen, S. 65 ff.; KÖTZ, S. 196 ff., 200 ff.; WEITNAUER, NJW 1968, 1597

schädigenden Sportler abzuwälzen.

Das Risiko der Unaufklärbarkeit der Verursachung eines Sportunfalles und eines regelwidrigen Verhaltens ist beim Sport also gleichmäßig verteilt. Der Sportler und andere Beteiligte übernimmt zwar das Risiko einer eigenen Verletzung, die nicht aufklärbar ist, aber nicht auch noch das Risiko der Unaufklärbarkeit, wenn ein anderer verletzt wird. Es gilt, wie bereits erwähnt, auch im Prozeß die allgemeine Regel, daß jeder grundsätzlich seinen Schaden selbst trägt, und nur dann, wenn eine Rechtsverletzung nachweisbar ist, der Schaden auf den Verletzer übergewälzt werden kann[10].

Abzulehnen ist schließlich auch die zu Sportunfällen in der Rechtsprechung gelegentlich vertretene Auffassung, der schädigende Sportler habe im Falle einer Verletzung die Einhaltung der Sport- und Spielregeln nachzuweisen, weil die Einhaltung der Sportregeln einen Rechtfertigungsgrund darstelle[11]. Die Zuordnung der Regelwidrigkeit zu Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit oder Schuld, die, je nach dogmatischen Standpunkt, verschieden beantwortet wird[12], sollte jedoch die Beweislastverteilung nicht entscheiden, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Struktur des materiellen Rechts mit der Frage der Beweislast eng zusammenhängt[13].Da eine Beweislastumkehr für die Haftung des Sportlers wegen besonderer Gefahrensituationen nicht gerechtfertigt erscheint, bleibt es bei den allgemeinen Beweisregeln, was für den Sport-Prozeß letzten Endes vor allem auf die Frage hinausläuft: Finden die Grundsätze des Anscheinsbeweises Anwendung?

---

10) so im Ergebnis auch GRUNSKY, JZ 75, 111; DEUTSCH, VersR 74, 1050

11) so z.B. OLG München in NJW 70, 2297; diese Auffassung über die Beweislast hatte jedoch keine Folgen, da das Gericht eine Regelverletzung für bewiesen hielt

12) siehe oben zur Auseinandersetzung zwischen Verhaltens- und Erfolgsunrecht, S.61 ff.

13) so auch GRUNSKY, aaO. S. 111; ähnlich DEUTSCH, aaO. S. 1050; vgl. auch OLG Bamberg, NJW 72, 1820; BGH in NJW 75, 111

Der Anscheinsbeweis -oder auch prima-facie-Beweis-[14] ist ein Beweisbeschluß dahingehend, daß bei sogenannten typischen Geschehensabläufen von einer feststehenden Ursache auf einen bestimmten Erfolg oder umgekehrt (von einem feststehenden Erfolg auf eine bestimmte Ursache) geschlossen werden kann[15]. Die beweisbelastete Partei hat in diesem Falle lediglich den eingetretenen Erfolg (also Verletzung oder Schädigung) und den typischen Geschehensablauf nachzuweisen, die Gegenpartei müßte hiergegen konkrete Tatsachen unter Beweis stellen dafür, daß im speziellen Fall ein atypischer Geschehensablauf vorlag. Anzuwenden ist der prima-facie-Beweis für Ursachenzusammenhang und Verschulden. Ein anschauliches Beispiel für eine Anscheinsbeweis-Situation ist aus dem Leitsatz einer BGH-Entscheidung vom 18.12.1952 zu entnehmen: "Fährt ein Kraftwagen gegen einen Straßenbaum, so spricht der Anschein für eine schuldhafte Verursachung des Unfalles durch den Fahrer[16].

Auf Sportunfälle wurden die Grundsätze des Anscheinsbeweises zunächst von Friedrich[17] angewandt. Wenn Zuschauer bei einer organisierten Fußball- oder Eishockey-Veranstaltung verletzt würden, so sei deshalb, weil für den Schutz der Zuschauer stets gesorgt sei, zu schließen, daß sich die Fußballspieler oder Eishockeyspieler nicht richtig verhalten hätten. Der betreffende Sportler müsse sich deshalb in einem solchen Fall entlasten und nachweisen, daß er nicht fahrlässig gehandelt habe.

Diese Argumentation ist nicht überzeugend, denn ein typischer Geschehensablauf liegt nicht vor. Es müßte vielmehr im Einzelfall geprüft werden, ob die Veranstalter auch

---

14) siehe hierzu grundsätzlich PAWLOWSKI, Der prima-facie-Beweis bei Schadensersatzansprüchen aus Vertrag und Delikt 1966

15) vgl. hierzu PALANDT-HEINRICHS, Vorb. 8a,aa vor § 249 BGB; BAUMBACH-LAUTERBACH, § 282 Anhang, Anm. 3 B, C mit umfangreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung; ebenso THOMAS-PUTZO, § 286 Anm. 4

16) BGH, BGHZ 8, 239; siehe auch BGH, NJW 62, 31; BGH, NJW 66, 1263; BGHZ 11, 227

17) so FRIEDRICH, NJW 1966, 76o

tatsächlich die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen eingehalten haben, und ob ein pflichtwidriges Verhalten des Sportlers vorgelegen hat.

Das OLG München[18] hat, unter Berufung auf Friedrich, anläßlich eines Sportunfalles bei einem Tennisspiel die Auffassung vertreten, daß der Schädiger stets die Beweislast für den geltendgemachten Rechtfertigungsgrund trage, der Unfall habe sich trotz Einhaltung der Spielregeln ereignet. Ob es sich hierbei allein um die Auffassung des Gerichts handelte, der Schädiger trage die Beweislast für einen von ihm geltend gemachten Rechtfertigungsgrund oder ob sich darüber hinaus dahinter eine Argumentation nach den Regeln des Anscheinsbeweises verbirgt, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls lehnte die weitere Rechtsprechung diese Auffassung des OLG München ab und äußerte Bedenken, die Grundsätze des Anscheinsbeweises bei Sportunfällen anzuwenden[19].

Ausgehend von der Unterscheidung zwischen Sportarten neben-/miteinander und gegeneinander wäre im weiteren folgende Auffassung denkbar: Die typische Konfrontationslage welche körperliche Eingriffe mit ihren erhöhten Verletzungsfolgen gestattet, ist nur bei Sportarten gegeneinander gegeben. Kommt es hingegen bei einer Sportart neben- und miteinander zu einer Verletzung, so ist von vornherein auf ein pflichtwidriges Verhalten des Schädigers zu schließen. Es ist sozusagen ein typischer Geschehensablauf, daß bei einer solchen Verletzung immer eine Sport- und Spielregelwidrigkeit des Sportlers vorliegt, da die Regeln Eingriffe nicht gestatten; deshalb müßte der Sportler nachweisen, daß er pflichtgemäß gehandelt hat.

Eine solche Auffassung durch die der Anscheinsbeweis beim Sport zur Anwendung käme, wäre nicht haltbar. Bei allen Sportarten kommen gleichermaßen schnelle Bewegungsabläufe vor und ständig sich wechselnde Situationen. Wenn es auch

---

18) OLG München, NJW 7o, 2297

19) z.B. OLG Bamberg, NJW 72, 182o; BGH in NJW 75, 111 (Fußballspiel)

bezüglich der Gefahren bei den einzelnen Sportarten Unterschiede gibt, so muß doch gesehen werden, daß es gerade das spielerische und kämpferische Moment mit seinen ständig wechselnden Geschehensabläufen[2o)] und Ursachen ist, aus denen Sportunfälle entstehen. Der typische Geschehensablauf beim Sport ist die Ausnahme und müßte seinerseits erst wieder bewiesen werden. Dies klingt auch in einer Entscheidung des OLG Karlsruhe zu einem Skiunfall[21)] an, wenn ausgeführt wird: "Der Klägerin kommen auch nicht die Grundsätze über den Anscheinsbeweis zu Gute. Denn dazu ist der Unfallverlauf, wie er sich nach ihrem Vortrag ....., darstellt, nicht typisch genug".

---

2o) so wohl auch der BGH in NJW 75, 111, wenn er auf den ständigen Rollentausch zwischen Angreifer und Verteidiger beim Fußballspiel hinweist

21) OLG Karlsruhe vom 16.1o.63, NJW 64, 56 (Skiunfall)

ANHANG

A) SCHUTZGESETZE IM SINNE DES § 823 II BGB FÜR DEN SPORT

I. Bundesrecht

1. Straßenverkehrsordnung (StVO) Fassung vom 16.1o.7o (BGBl I 1565

§ 1 Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 29 Übermäßige Straßenbenutzung

(1) Rennen mit Kraftfahrzeugen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

(3) Einer Erlaubnis bedarf der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslast oder Gesamtgewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen überschreiten. Das gilt auch für den Verkehr mit Fahrzeugen, deren Bauart dem Führer kein ausreichendes Sichtfeld läßt.

§ 31 Sport und Spiel

Sport und Spiele auf der Fahrbahn und den Seitenstreifen sind nur auf den dafür zugelassenen Straßen erlaubt (Zusatzschilder hinter Zeichen 101 und 250).

Zeichen 101

Zeichen 250

§ 44 Wintersport (alte Fassung der StVO vom 13.11.37 RGBl I, S. 1197)

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das sportmäßige Skilaufen und Rodeln auf öffentlichen Straßen verboten.

## Verordnung über das Wasserskifahren auf den Bundeswasserstraßen

**Vom 20. Juli 1960**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzblatt II S. 317) wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt auf den Bundeswasserstraßen im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 19. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1135) sowie auf den Bundeswasserstraßen Rhein und Donau.

§ 2

(1) Auf den in § 1 bezeichneten Bundeswasserstraßen ist das Wasserskifahren nur auf den von der zuständigen Wasser- und Schiffahrtsdirektion als Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde hierfür besonders freigegebenen Strecken und Wasserflächen erlaubt.

(2) Die Freigabe bestimmter Strecken und Wasserflächen zum Wasserskifahren kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden; sie kann auch auf bestimmte Zeiten beschränkt werden. Ihr Widerruf ist jederzeit möglich.

(3) Die zum Wasserskifahren freigegebenen Strecken und Wasserflächen und die nach Absatz 2 an die Freigabe geknüpften Bedingungen und Auflagen werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1960

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

II. Landesrecht

1. Bayer. Landesstraf- und Verordnungs-Gesetz vom 7.11.74 (BayGVBl S. 753 ff.)

Art. 24

Ski- und Skibobfahren, Rodeln

(1) Die Gemeinden können durch Verordnung ein Gelände außerhalb öffentlicher Wege und Plätze, das zum Skifahren, Skibobfahren oder Rodeln der Allgemeinheit zur Verfügung steht, zur Hauptabfahrt für solche Sportarten oder zum Hauptskiwanderweg erklären.

(2) Die Gemeinden können durch Anordnung für den Einzelfall den Sportbetrieb auf einer Hauptabfahrt oder auf einer sonstigen Skiabfahrt, Rodelbahn oder einem Skiwanderweg vorübergehend untersagen oder beschränken, wenn es zur Verhütung von Gefahren oder sonst aus wichtigen Gründen erforderlich ist. Sie können für den Einzelfall zulassen, daß Hauptabfahrten und Hauptskiwanderwege zur Zeit des Sportbetriebes zur Pistenpflege, zur Versorgung von Einrichtungen oder für land- und forstwirtschaftliche Zwecke benützt werden, soweit dadurch keine Gefahren für die Sicherheit der Sporttreibenden entstehen.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen

1. das Verhalten beim Skifahren, Skibobfahren und Rodeln regeln,
2. bestimmen, wie
   a) Hauptabfahrten und sonstige Skiabfahrten, Rodelbahnen und Skiwanderwege,
   b) die Untersagung oder Beschränkung des Sportbetriebs auf solchem Gelände und
   c) Fahrzeuge, die sich auf Abfahrten befinden, gekennzeichnet sein müssen.

(4) Die Kennzeichnung nach Absätzen 3 Nr. 2 obliegt den Gemeinden, soweit es sich um Fahrzeuge handelt, dem Halter des Fahrzeugs. Die Gemeinden können ihre Kosten der Kenn-

zeichnung von demjenigen erstattet verlangen, der die Kosten für die Instandhaltung des Sportgeländes trägt.

(5) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer auf einer Hauptabfahrt oder einem Hauptskiwanderweg, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,

1. sich zur Zeit des Sportbetriebs zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt oder der Wanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Absatz 2 Satz 2 aufhält,
2. zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen läßt,
3. zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund des Absatzes 3 Nr. 2 erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, daß Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer, Skibobfahrer oder Rodelfahrer verhütet werden können.

(6) Mit Geldbuße kann ferner belegt werden, wer als Skifahrer, Skibobfahrer oder Rodelfahrer

1. gegen eine auf Grund des Absatzes 2 Satz 1 erlassene vollziehbare Anordnung oder
2. gegen eine auf Grund des Absatzes 3 Nr. 1 erlassene Verordnung

verstößt,

3. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder
4. sich als Beteiligter an einem Unfall der Feststellung seiner Person oder der Art seiner Beteiligung entzieht.

2. Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 3o. September 1974

§ 1
Allgemeine Kennzeichnung der Hauptabfahrten für Skifahrer und Skibobfahrer

(1) Ist eine Abfahrt zur Hauptabfahrt für Skifahrer und Skibobfahrer erklärt worden, so ist ein Schild nach dem Muster 1 der Anlage, das zur Abfahrt zeigt, vor dem Beginn des Sportbetriebs aufzustellen

1. am Anfang der Abfahrt,
2. an den Stellen, an denen die Abfahrt von der Seite her gut zugänglich ist, insbesondere weil ein im Winter benutzter Weg oder eine andere Abfahrt dort vorbeiführt,
3. am Ende der Abfahrt.

Das am Ende der Abfahrt aufgestellte Schild trägt unten die Aufschrift "Ende".

(2) Die Schrift auf den Schildern ist weiß. Der Grund der Schilder ist schwarz, wenn die Abfahrt besonders schwierig ist, rot, wenn sie mittelschwer ist, blau, wenn sie leicht ist. Der Schwierigkeitsgrad der Abfahrt ist ferner durch die Aufschrift "besonders schwierig", "mittelschwer" oder "leicht" unten auf dem Schild anzugeben.

§ 2 Verbotsschilder
§ 3 Warnschilder
§ 4 Hinweisschilder
§ 5 Kennzeichnung von Fahrzeugen
§ 6 Hauptabfahrten für Skifahrer
§ 7 Hauptskiwanderwege
§ 8 Hauptrodelbahnen
§ 9 Sonstige Abfahrten
§1o Schilder und Fahnen in anderen Sprachen
§11 Beschränkung der Werbung
§12 Inkrafttreten

Muster:



§ 11

Beschränkung der Werbung

Schilder nach den Mustern 1, 7 und 8 der Anlage dürfen auf den Flächen nicht, die in den Mustern schraffiert sind, Werbeaufschriften in den für diese Schilder zugelassenen Farben tragen, soweit von dem Verbot des Art. 12 Abs. 4 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung Befreiung erteilt worden ist. Im übrigen dürfen Schilder und Fahnen nach den Mustern der Anlage keine anderen als die nach der Verordnung zugelassenen Kennzeichen oder Aufschriften tragen. Anlagen der Außenwerbung dürfen im Zusammenhang mit ihnen nicht angebracht werden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kennzeichnung der öffentlichen Skiabfahrten, Skibobabfahrten und Rodelbahnen vom 7. Februar 1967 (GVBl S. 269) außer Kraft; nach dieser Verordnung zulässige Schilder dürfen jedoch bis zum 1. Juni 1980 weiter verwendet werden.

München, den 30. September 1974

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**
Dr. Merk, Staatsminister

**Anlage**

Muster 1 (etwa 100×25 cm)

Muster 2 (etwa 75 · 50)

Muster 3
Kurve

Muster 4
Vorsicht Gefahr

Muster 5
Engpaß

Muster 6
Kreuzung

Muster 7

Muster 8

Muster 9
Notruffernsprecher

Muster 3 bis 9: Große etwa 50 cm

3. Landesverordnung für die Schiffahrt an den bayerischen Gewässern (Schiffahrtsordnung) vom 19.6.1958 BayGVBl 68, 2o2 ff.

Teil I
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:
1. Fahrzeuge:
Schwimmkörper, die zur Fortbewegung bestimmt sind, und schwimmendes Gerät, ausgenommen Wasserflugzeuge. Als Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung gelten außer für die §§ 3 und 4 auch ortsgebundene Fähren. Die Vorschriften über Fahrzeuge sind auf Wasserskilifte entsprechend anzuwenden.
2 - 7 .....

Teil IV
Vorschriften über den Verkehr
Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
§ 2o
Allgemeine Sorgfaltspflicht
(1) Jeder Teilnehmer am Wasserverkehr muß sich so verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er muß sein Verhalten außerdem so einrichten, daß fremde Fahrzeuge, die Ufer und die Anlagen und Einrichtungen im und am Gewässer nicht beschädigt, sowie die Fischereischongebiete nicht beeinträchtigt werden.
(2) Es ist verboten, unbefugt an ein fahrendes Fahrzeug heranzuschwimmen oder sich daran zu hängen.

§ 21
Verhalten unter besonderen Umständen
Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr hat der Schiffsführer alle nach den Umständen gebotenen Maßnahmen zu treffen. Soweit erforderlich kann er hierbei von den Vorschriften des Teil IV dieser Verordnung abweichen.

§ 23

Fahrgeschwindigkeit

(1) Der Schiffsführer hat die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Verkehr zu genügen.

(2) Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb beträgt auf Seen 3o km/h, auf den übrigen Gewässern 2o km/h, sofern in der Genehmigung keine geringere Höchstgeschwindigkeit festgelegt ist. Für die Motorsportgebiete (§ 26) bestimmt die Regierung die Höchstgeschwindigkeit, die jedoch 5o km/h nicht überschreiten darf.

§ 27

Wasserskifahren und Wellenreiten

(1) Wasserskifahren und Wellenreiten ist nur bei Tag und klarer Sicht in dafür freigegebenen Motorsportgebieten gestattet. Von den Grenzen des Motorsportgebietes, anderen Fahrzeugen sowie Schiffahrts- und Erkennungszeichen ist ein Abstand von mindestens 5o m, auf Flüssen von mindestens 1o m zu halten.

(2) .....

Dritter Abschnitt

Fahrregeln, Lichter und Zeichen

§ 31

Begegnung mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb

1. Nähern sich zwei Fahrzeuge mit Maschinenantrieb in entgegengesetzter Richtung so, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muß jedes Fahrzeug seinen Kurs nach rechts (Steuerbord) ändern, damit sie einander (links) (Backbord)passieren.
2. Kreuzen sich die Kurse zweier Fahrzeuge mit Maschinenantrieb so, ....., muß dasjenige Fahrzeug ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.
3. Steuern ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb und ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb Kurse, ..... , muß das Fahrzeug mit Maschinenantrieb dem anderen Fahrzeug ausweichen.
4. .....

§ 32
Begegnung von Segelfahrzeugen

1. Nähern sich zwei Segelfahrzeuge einander so, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen sie sich wie folgt verhalten:
   a) Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen;
   b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvwärtige Fahrzeug dem leewärtigen ausweichen.
2. Im Sinne dieser Regel ist die Luv-Seite diejenige Seite, die .....

§ 33
Begegnung mit durch Muskelkraft bewegten Fahrzeugen

Durch Muskelkraft bewegte Fahrzeuge müssen Segelfahrzeugen ausweichen.

§ 34
Bevorrechtigte Fahrzeuge

1. Alle Fahrzeuge müssen einer ortsgebundenen Fähre ausweichen. Alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der ortsgebundenen Fähren, müssen einem Kursschiff ausweichen. Kursschiffe müssen während der Fahrt bei Tag auf dem Vorschiff eine rote Flagge führen, .....
2. Alle Fahrzeuge mit Ausnahme der ortsgebundenen Fähren und der Kursschiffe müssen Fahrzeugen und Netzen der Berufsfischer während des Fanges ausweichen. Diese .....

## B) SPORT- UND SPIELREGELN DER EINZELNEN SPORTVERBÄNDE

### I. Sport neben- und miteinander

Bob- und Schlittensport

Rennordnung des Internationalen Bob- und Schlittensportverbandes (FIBT)

Ziffer IX, 2

Die Bahnen sollen auf einem Gelände errichtet sein, das für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, oder sie sollen speziell dafür erbaut sein.

Ziffer XIII, 6

Im Falle eines Sturzes und der Aufgabe eines Rennens ist die betreffende Mannschaft verpflichtet, die Bahn so schnell wie möglich zu räumen.

Golf

Regeln des Royal and Ancient Golf Club of St. Andrews (gegründet 1754) und Gesetze der Golf-Etikette

Abschnitt I

3 Kein Spieler soll spielen, ehe die vor ihm Spielenden außer Reichweite sind.

5 Spieler, die einen Ball suchen, sollen anderen sei einholenden Spielern gestatten, sie zu überholen; sie sollen den ihnen folgenden Spielern ein Zeichen zum Überholen geben und ihr Spiel erst fortsetzen, wenn diese Spieler vorbei und außer Reichweite sind.

9 Wenn ein Loch zu Ende gespielt ist, sollen die Spieler unverzüglich das Grün verlassen.

Kanu- und Wildwassersport

Wettkampfbestimmungen des Deutschen Kanu-Verbandes

Regel 29

Fahrer oder Mannschaften, die den Wettkampf aufgeben, müssen schnellstens die Wettkampfstrecke freimachen.

Leichtathletik

Allgemeine Leichtathletik-Bestimmungen (ALB)

Wettkampfbestimmungen und Deutsche Leichtathletik-Ordnung 197o

Regel 18 Laufwettbewerbe

3. Jeder Wettkämpfer, der einen anderen absichtlich rempelt, schneidet oder in anderer Weise benachteiligt, wird ausgeschlossen .....

Regel 57 Diskuswurf

4. Zum Schutze der Wettkämpfer, Kampfrichter und Zuschauer wird d r i n g e n d empfohlen, alle Würfe aus einem Schutzgitter gemäß einer der nachstehenden beiden Formen ausführen zu lassen: Einfache offene Form mit nur seitlicher Abschirmung .....
(es folgen weitere technische Details).

Regel 59 Hammerwurf

lo. Zum Schutze der Wettkämpfer, Kampfrichter und Zuschauer sind alle Würfe aus einem Schutzgitter heraus auszuführen. .....

Luftsport

Luftsportbestimmungen des Internationalen Aero-Club 1975 (FAI)

Sektion 3 Klasse D

Segelflugzeuge

Kapitel 6 Flugsicherheit

6.lo. .....

Jedes teilnehmende Segelflugzeug muß von seiner eigenen Mannschaft flugbereit gemacht werden und das Schleppseil eingeklinkt bekommen. Es muß innerhalb der Beschränkungen seines Lufttüchtigkeitszeugnisses geflogen werden, und jegliche Flugmanöver, die andere Teilnehmer gefährden könnten, müssen vermieden werden.

Kreisen in Thermik

Innerhalb von lo km im Umkreis des Flugplatzes müssen alle Segelflugzeuge nach links kreisen, Außerhalb dieses Bereiches muß ein Segelflugzeug, das sich einem anderen in einem thermischen Aufwind anschließt, ohne Rücksicht auf den Höhenabstand in der gleichen Richtung kreisen wie das erste.

Wolkenflug

Wenn Wolkenflüge durch die Ausrichter untersagt sind, darf das Segelflugzeug keinen Kreiselkompaß oder kein anderes Instrument an Bord haben, mit dem man Flüge ohne Erdsicht durchführen kann. Die Ausrichter können nach eigenem Ermessen besondere Instrumente typenmäßig oder namentlich angeben und unter dieses Verbot stellen.

Kunstflüge

Nichtgenehmigte Kunstflüge sind verboten.

Einstellung des Flugbetriebes

Die Ausrichter können den Flugbetrieb nach Startbeginn vorübergehend einstellen, wenn dessen Fortführung gefährlich ist. .....

Motorsport

Automobil-Sportgesetz des Internationalen Automobil-Sportverbandes 1975 (FIA)

Kapitel IX Kraftwagen

127. Gefahrbringende Konstruktion

Ein Automobil, dessen Konstruktion besondere Gefahren zu bringen scheint, kann durch die Sportkommissare der Veranstaltung (vgl. Art. 141 und 145) ausgeschlossen werden.

128. Feuerschutz

Alle an einem Wettbewerb teilnehmenden Fahrzeuge müssen zwischen Motor und Führersitz eine wirksame Schutzvorrichtung besitzen, um im Falle eines Brandes ein direktes Zurückschlagen der Flammen zu verhüten.

Anhang H

3. Regelung der Fahrweise auf Rennstrecken

Überholen

a) Während des Rennens kann ein Wagen, der sich allein auf der Fahrbahn befindet, die ganze Breite derselben in Anspruch nehmen. Jedoch, von dem Augenblick an, an dem sich auf gerader Linie ein Fahrzeug befindet, das dauernd oder auch nur zeitweise schneller ist, muß der Fahrer dem anderen Fahrzeug das Überholen ermöglichen, indem er eng an eine der beiden Fahrbahnränder heranfährt.

b) .....

c) Kurven sowie deren Ein- und Ausgangszonen können von den Fahrern innerhalb der Piste ohne Einschränkungen befahren werden, das Überholen kann von rechts oder links geschehen, gemäß der sich bietenden Möglichkeiten des Augenblicks. Jedoch Manöver, die möglicherweise die anderen Fahrer hindern könnten, wie beispielsweise unzeitiger Richtungswechsel, vorsätzliche Anhäufung der Fahrzeuge auf der Innen-oder Außenseite der Kurve oder jeglicher anormaler Richtungswechsel sind strikt verboten und ziehen Strafen nach sich, je nach Schwere oder Häufigkeit der

Übertretungen Geldstrafen oder Ausschluß vom Rennen. Die ...
e) bis g) .....

Anhalten eines Fahrzeugs während des Rennens

a) Einzig und allein die Fahrbahn darf während des Rennens von den Fahrern benutzt werden.

b) Falls ein Fahrer gezwungen sein sollte, sein Fahrzeug anzuhalten aus freien Stücken oder aus welchem Grund es auch immer sei, muß das Fahrzeug auf schnellstem Wege von der Fahrbahn entfernt werden, damit seine Gegenwart keine Gefahr darstellt oder den normalen Ablauf des Rennens hindert.

d) bis g) .....

Zufahrt zu den Boxen

.....

c) Jeder Fahrer, der die Rennstrecke verlassen möchte, um den Boxenbezirk oder das Fahrerlager aufzusuchen, soll sein Vorhaben frühzeitig durch Signalgebung kundtun und sich davon überzeugen, daß er dies gefahrlos tun kann.

Reit- und Pferdesport
Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung 1976

§ 6 Verpflichtung

Die im Pferdeleistungssport gemäß § 1 beteiligten natürlichen und juristischen Personen sind zu sportlich-fairer Haltung untereinander und zu reiterlicher Haltung gegenüber dem Pferd verpflichtet (siehe auch Tierschutzgesetz).

§ 52 Aufsicht und Verhalten auf den Vorbereitungsplätzen
A Aufsicht
Ziffer 2

Die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung aufrechtzuerhalten, unreiterliches Benehmen (siehe B) zu rügen und Verstöße gegen die LPO (siehe C) dem Veranstalter zu melden.

B Unreiterliches Benehmen

Als unreiterliches Benehmen ist insbesondere anzusehen:

1. Rücksichtsloses Verhalten gegenüber anderen;
2. Der Aufbau und das Überwinden von Hindernissen, die in ihrer Höhe und/oder Weite in keinem Verhältnis zu den Anforderungen des WB/LP stehen;
3. Jede über das Maß einer angebrachten kurzen Strafe hinausgehende Züchtigung eines Pferdes, insbesondere Blutigspornieren oder Schlagen mit einer Gerte an Hals oder Kopf eines Pferdes;
4. Jegliche über eine normale Korrektur hinausgehende Bestrafung oder Züchtigung eines Pferdes nach der Prüfung.

Segeln

Wettsegelbestimmungen der Internationalen
Yacht-Racing Union 1973

Teil VI Ausweichregeln
Abschnitt A

Regel 32 Vermeidung von Zusammenstößen

Eine Wegerecht-Yacht, die es unterläßt, einen zumutbaren Versuch zur Vermeidung eines Zusammenstoßes zu machen, dessen Ergebnis ernstlicher Schaden ist, kann ebenso wie die andere Yacht ausgeschlossen werden.

Abschnitt B
Regel 36 Regel für entgegengesetzten Bug

Eine Yacht auf Steuerbord-Bug, muß sich von einer Yacht auf Backbord-Bug freihalten.

Abschnitt C
Regel 37 Regeln für gleichen Bug

Eine Luv-Yacht muß sich von einer Lee-Yacht freihalten. .....

Skilauf

Regeln des Internationalen Skiverbandes (FIS), genannt "FIS-Verhaltensregeln für den Skiläufer"

Das Skifahren bringt wie jeder Sport für den Ausübenden Risiken, aber auch Verantwortung zivilrechtlicher wie strafrechtlicher Art mit sich.

1. Rücksicht auf die anderen
Jeder Skifahrer muß sich stets so verhalten, daß er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

2. Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise
Jeder Skifahrer muß Geschwindigkeit und Fahrweise seinem Können und den Gelände- und Witterungsverhältnissen anpassen.

3. Wahl der Fahrspur
Der von hinten kommende Skifahrer muß seine Fahrspur so wählen, daß er vor ihm fahrende Skiläufer nicht gefährdet.

4. Überholen
Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer für alle seine Bewegungen genügend Raum läßt.

5. Pflichten des unteren und des querenden Skifahrers
Jeder Skifahrer, der in eine Abfahrtsstrecke einfahren oder ein Skigelände queren (traversieren) will, muß sich zuvor nach oben und unten vergewissern, daß er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann. Dasselbe gilt auch nach jedem Anhalten.

6. Verweilen auf der Abfahrt
Jeder Skifahrer muß es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrtsstrecke aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer muß eine solche Stelle so schnell wie möglich wieder freimachen.

7. Aufstieg
Der aufsteigende Skifahrer darf nur den Rand einer Abfahrtsstrecke benutzen; er muß auch diesen bei schlechten Sichtverhältnissen verlassen. Dasselbe gilt für den Skifahrer, der zu Fuß absteigt.

8. Beachtung der Zeichen
Jeder Skifahrer muß die Zeichen (Markierungen und Hinweisschilder) auf den Abfahrtsstrecken beachten.

9. Verhalten bei Unfällen
Bei Unfällen ist jeder zur Hilfeleistung verpflichtet.

10. Ausweispflicht
Jeder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muß bei einem Unfall seine Personalien angeben.

## II. Sport gegeneinander

### Basketball

Basketball-Wettkampfregeln des Deutschen Basketballbundes

Regel IX

A Beziehungen

Ziff. 72 Definition

.....Die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles erfordert, .....

Beide Mannschaften sind berechtigt, ihr Bestes zu tun, um den Sieg zu erringen, aber es muß dies in einem Geist sportlicher Haltung und "Fairplay" geschehen.

Eine Verletzung .... dieses Geistes ist, wenn absichtlich oder wiederholt, als ein technisches Foul zu betrachten und, wie in den folgenden Artikeln dieser Regeln vorgesehen, zu bestrafen.

B Persönliche Kontakte

Ziff. 75 Persönlicher Kontakt

Basketball ist theoretisch ein "Spiel ohne Körperberührung"; trotzdem ist es klar, daß persönlicher Kontakt nicht ganz vermieden werden kann, wenn sich zehn Spieler mit großer Schnelligkeit in einem begrenzten Raum bewegen. ..... wenn beide in günstigen Positionen waren, um von diesen den Ball zu erreichen, und nur darauf bedacht waren, ihn zu bekommen, ereignet sich ein unvermeidbarer Zusammenstoß und nicht ein Foul .....

Ziff. 76 Persönliches Foul

Ein persönliches Foul ist ein Spielerfoul, das Kontakt mit einem Gegner einschließt.

Blockieren ist persönlicher Kontakt, der die Fortbewegung des Gegners behindert, der nicht den Ball hat.

Halten ist persönlicher Kontakt mit einem Gegner, der dessen Bewegungsfreiheit behindert. .....

Ein Spieler darf nicht halten, stoßen, rempeln, Bein stel-

len, die Vorwärtsbewegung des Gegenspielers durch ausgestreckten Arm, Schulter, Hüfte oder Knie oder durch Beugen seines Körpers in eine andere als normale Haltung behindern, noch irgendeine rohe Spielweise anwenden. Er darf einen Gegner nicht mit seiner Hand berühren, es sei denn, .....

Ziff. 77 Absichtliches Foul

Ein absichtliches Foul ist ein persönliches Foul, absichtlich von einem Spieler begangen, ..... . Ein Spieler, der absichtlich den Ball nicht beachtet und persönlichen Kontakt mit einem Gegenspieler verursacht, der den Ball kontrolliert, begeht ein absichtliches Foul. .....

Boxen

Wettkampfbestimmungen des Deutschen Amateur-Box-Verbandes 1967

§ 22 Kampfbekleidung

2. Kämpfer dürfen nichts tragen, was geeignet ist, Verletzungen zu verursachen. .....
3. Kämpfer haben einen Tiefschutz zu tragen. Wird er während des Kampfes entfernt, so ist der Kämpfer sofort zu disqualifizieren. .....

§ 24 Ärztliche Untersuchung und Betreuung

4. Vor jedem Kampf muß der Kämpfer auf seine Boxfähigkeit hin ärztlich untersucht werden. Bei Meisterschaften und Turnieren sind auch die Ringrichter zuvor ärztlich zu untersuchen.
5. Ohne Arzt dürfen keine öffentlichen Kämpfe durchgeführt werden. .....

§ 37 Verbotene Handlungen und unsportliches Benehmen

1. Wer die Anordnung des Ringrichters (RR) nicht befolgt, gegen die Kampfregeln verstößt, kann auch nach pflichtmäßigem Ermessen des RR ermahnt (auch ohne den Kampf zu unterbrechen), verwarnt oder auch ohne vorherige Verwarnung disqualifiziert werden. Jeder Kämpfer haftet für das Verhalten seines Sekundanten oder Helfers.

Verboten sind:

a) Jeder Angriff, sowie jede Umklammerung unterhalb der Gürtellinie, ferner, Beinstellen, Treten und Stoßen mit Fuß und Knie.
b) Stoßen oder Schlagen mit Kopf, Schulter, Unterarm, Ellenbogen und Würgen des Gegners. Drücken mit Arm oder Ellenbogen. Zurückdrücken des Kopfes rückwärts über die Seile.
c) Jeder Schlag mit offenem Handschuh, innerer Handfläche, Handgelenk, Handkante und Rückhandschläge.

d) Jeder Schlag, der auf dem Rücken des Gegners landet, insbesondere Schläge auf den Hinterkopf, Genickschläge und Schläge in die Nierenpartie.
e) Schleuderschwinger.
f) Festhalten am Seil, zum Angriff oder Verteidigung oder sonstige Benutzung der Seile.
g) Ringen, Hängen und Schleudern in der Umklammerung sowie das Aufstützen auf den Gegner.
h) Angreifen des zu Boden gegangenen Gegners.
i) Festhalten oder Einklemmen des gegnerischen Kopfes oder Armes, Unterstecken der Arme unter die des Gegners.
k) Halten und gleichzeitiges Schlagen oder Hineinreißen in den Schlag.
l) Niederducken unterhalb der gegnerischen Gürtellinie.
m) Vollständige passive Abwehr in Doppeldeckung oder zu Boden gehen ohne einen Schlag erhalten zu haben.
n) Sprechen während des Kampfes.
o) Abstoßen des Gegners nach dem "break"-Kommando des RR.
p) .....

2. Hat ein Kämpfer einen verbotenen Treffer erhalten und ist kampfunfähig, so hat der Ringrichter, wenn er den verbotenen Treffer gesehen hat,

a) falls der verbotene Treffer absichtlich oder grobfahrlässig gelandet wurde, den Kampf sofort abzubrechen, den Schläger zu disqualifizieren und dem Getroffenen den Sieg zuzusprechen. .....

Eishockey

Regeln des Internationalen Eishockey-Verbandes 1963

Art. 24 Gefährliche Ausrüstung

Der Gebrauch von Polstern und Schützern, die aus Metall oder anderem Material, das Verletzungen von Spielern hervorrufen könnte, gefertigt sind, ist verboten.

Art. 43 Verletzungsversuch und absichtlich erfolgte Verletzung

a) Eine Matchstrafe muß jedem Spieler auferlegt werden, der mit Absicht einen Gegner, Offiziellen, Coach, Manager, Trainer oder Zuschauer in irgendeiner Weise verletzt oder zu verletzen versucht.

b).....

Art. 47 Unkorrekter Körperangriff (Charging)

a) .....

b) Eine kleine Strafe muß jedem Spieler auferlegt werden, der in einen Gegner hineinrennt oder -springt oder ihn sonst körperlich unkorrekt angreift.

c) Eine große Strafe muß jedem Spieler auferlegt werden, der einen Gegner von hinten anspringt oder von hinten körperlich unkorrekt angreift oder der einen Torhüter in seinem Torraum körperlich angreift oder einen Gegner dadurch verletzt, daß er ihn körperlich unkorrekt angegriffen hat, verletzt.

Art. 49 Stock-Check, Stockendenschlag oder Stockstich

a) Eine kleine oder große Strafe -ist nach Ansicht des SR jedem Spieler aufzuerlegen, der einen Gegner stockcheckt oder ihn mit dem Stockende oder mit der Stockschaufel schlägt oder mit der Stockspitze stößt oder sticht.

b) Eine große Strafe muß jedem Spieler auferlegt werden, der einen Torhüter in seinem Torraum stockcheckt, ihn mit dem Stockende oder mit der Stockschaufel schlägt oder mit der Stockspitze stößt oder sticht oder der einen Gegner durch einen Stock-Check, Stockendenschlag oder Stockstich verletzt.

Fechten

Wettkampf-Regeln des Internationalen Fechtverbandes (FIE)1969

1. Hauptteil

V. Kapitel Persönliche Ausrüstung der Fechter

§ 1 Verantwortlichkeit

Die Fechter bewaffnen sich, rüsten sich aus, kleiden sich und kämpfen auf eigene Verantwortung und auf eigene Gefahr. Nur die Fechter selbst können in jeder Hinsicht für die Unfälle verantwortlich gemacht werden, die sie verursachen oder erleiden.

Die durch das vorliegende Reglement verordneten Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen sind lediglich dazu bestimmt, die Sicherheit der Fechter zu erhöhen, können sie jedoch nicht unbedingt gewährleisten, sie können infolgedessen -wie sie auch immer angewandt werden mögen- weder die Haftung der FIE, noch der Organisatoren eines Wettkampfes, noch der Amtsträger, die mit der Durchführung betraut sind, noch der Urheber eines etwaigen Unfalles nach sich ziehen.

VI. Kapitel Kampf

§ 1 Kampfweise

Die Gegner kämpfen nach ihrer Weise und auf eigene Gefahr, unter der einzigen Bedingung, daß sie die fundamentalen Fechtregeln zu achten haben. ....

Jedes Übungs- und Turniergefecht muß jedoch den Charakter eines formgerechten und fairen Kampfes behalten. Jeder Gewaltakt (Sturzangriff, der mit einem (heftigen) Aufprall auf den Gegner endet, verworrenes Klingenspiel, anormale Körperbewegungen, jede Aktion, die der Obmann für gefährlich hält -z.B. Laufangriff, der zum Verlust des Gleichgewichts führt-, brutale Stöße oder Hiebe) ist in aller Form verboten (vgl. 645). Auf der .....

§ 3 Vorschriftswidriges Material (vgl. 18, 648)

a) Unter welchen Umständen auch immer ein Fechter mit vorschriftswidrigem Material auf der Fechtbahn angetroffen wird, muß dieses Material dem Fechter weggenommen .....

2./3. und 4. Hauptteil Einzelne Vorschriften für Florett, Säbel, Degen

Fußball

Fußball-Regeln des Deutschen Fußballbundes Ausgabe 69/7o

Regel 4 Die Ausrüstung der Spieler

Ein Spieler darf nichts tragen, was einen anderen Spieler irgendwie gefährden kann. Die Schuhe müssen folgenden Vorschriften entsprechen:

a) Die Leisten müssen aus Leder oder Gummi hergestellt sein...
b) Die Klötze können aus Leder, Gummi, Aluminium .....

Regel 5 Der Schiedsrichter

Für jedes Spiel ist ein Schiedsrichter zu bestimmen.
Dieser hat .....

a) den Regeln Geltung zu verschaffen .....
d) die unumschränkte Macht mit dem Augenblick, in dem er das Spielfeld betritt, einen Spieler wegen ungebührlichen oder unsportlichen Betragens zu verwarnen und ...

Regel 12 Verbotenes Spiel und unsportliches Betragen

I. Ein Spieler, der a b s i c h t l i c h einen der folgenden neun Verstöße begeht:
   1. einen Gegner tritt oder versucht, ihn zu treten;
   2. einen Gegner das Bein stellt, worunter auch ein Zufallbringen oder der Versuch dazu unter Gebrauch der Beine zu verstehen ist, oder sich vor oder hinter im niederbückt;
   3. einen Gegner anspringt,
   4. einen Gegner in heftiger oder gefährlicher Weise rempelt;
   5. einen Gegner von hinten rempelt, ohne daß letzterer ihn behindert;
   6. einen Gegner schlägt oder versucht, ihn zu schlagen;
   7. einen Gegner mit der Hand oder mit irgendeinem Teil des Armes hält;
   8. einen Gegner mit der Hand oder irgendeinem Teil des Armes stößt;
   9. .....

II. Ein Spieler, der einen der folgenden fünf Verstöße begeht,

1. in einer nach Ansicht des Schiedsrichters gefährlichen Weise spielt, zum Beispiel versucht, den Ball zu treten, während der Torwart ihn hält;
2. korrekt rempelt, das heißt mit der Schulter, wenn der Ball nicht in Spielnähe der betreffenden Spieler ist und wenn diese nicht ernstlich versuchen, ihn zu spielen;
3. .....
4. den Torwart rempelt, außer wenn dieser
   a) den Ball hält oder
   b) einen Gegner hindert oder
   c) seinen Torraum verlassen hat;
5. .....

IV. Ein Spieler, soll vom S p i e l f e l d g e w i e s e n werden, wenn er: ....

n) sich nach Auffassung des Schiedsrichters eines groben unsportlichen Betragens schuldig macht oder roh spielt, .....

Handball

Internationale Hallen- und Feldhandball-Regeln des Deutschen Handball-Bundes, 1975

Regel 6 Das Verhalten zum Gegner

Es ist erlaubt:

1. Arme und Hände zu benutzen, um in den Besitz des Balles zu gelangen;
2. dem Gegner mit einer offenen Hand den Ball aus jeder Richtung wegzuspielen;
3. den Gegner mit dem Rumpf zu sperren, auch wenn er nicht im Ballbesitz ist. .....

Es ist verboten:

.....

4. die Faust zu benutzen, um dem Gegner den Ball wegzuspielen;
5. dem Gegner den gefaßten Ball mit einer oder beiden Händen zu entreißen oder wegzuschlagen;
6. dem Gegner absichtlich den Ball anzuwerfen oder als gefährliches Täuschungsmanöver den Ball gegen den Gegner zu führen;
7. den Gegner mit Armen, Händen oder Beinen zu sperren;
8. den Gegner festzuhalten, ihn mit einem oder beiden Armen zu umklammern, mit den Händen zu behindern, zu schlagen, zu stoßen, ihn anzurennen, anzuspringen, ihm das Bein zu stellen, sich vor ihn hinzuwerfen oder ihn auf andere Weise zu gefährden;
9. den Gegner in den Torraum zu stoßen oder zu drängen;

lo.....

ll.....

Regel 17 Der Schiedsrichter

1. Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter geleitet, dem 2 Torrichter als Gehilfen zur Seite stehen.
2. Die Aufsicht über das Verhalten der Spieler beginnt für den Schiedsrichter mit seinem Betreten und endigt mit seinem Verlassen der Wettkampfstätte.
3. bis 13. .....
14. Bei unsportlichem Verhalten haben die Schiedsrichter den schuldigen Spieler zu verwarnen, sei er auf der Spielfläche oder außerhalb derselben. .....

Ringen

Wettkampfbestimmungen für Schwerathletik des Internationalen Athletikbundes (FILA)

Ringen (griechisch-römisch)

§ 6 Anzug und Auftreten

Das Trikot muß anliegend sein, den Körper von der Mitte der Lende an bedecken und darf nicht weiter ausgeschnitten sein, als zwei Handbreiten vom Hals und den Oberarmen entfernt.

Das Tragen von leichten Knieschützern ist erlaubt. .....

§ 8 Gesundheits- und Sanitärdienst

Während des Abwiegens werden alle Teilnehmer von Ärzten untersucht. Stellt sich dabei heraus, daß ein Ringer nicht gesund ist, dann darf dieser nicht starten. ..... Der Gesundheitsdienst muß unter Leitung eines Arztes während der gesamten Dauer der Veranstaltung bereitstehen, um bei Unfällen sofort eingreifen zu können.

Wenn bei einer Veranstaltung kein Sportarzt anwesend ist, so muß mindestens ein Sanitäter zur Verfügung stehen.

§ 22 Verbotene Griffe

Es ist verboten Haare, Ohren, Geschlechtsteile und das Trikot zu fassen, ebenso Finger und Zehen zu verdrehen. Es ist gleichfalls verboten, zu schlagen, zu zwicken, mit den Füßen zu treten, zu würgen, zu stoßen und Griffe auszuführen, die das Leben des Gegners gefährden könnten oder die einen Bruch oder eine Verrenkung von Gliedern zur Folge haben könnten.

Ebenso sind Griffe verboten, die den Gegner quälen und ihn durch Verursachung von Schmerzen zum Aufgeben zwingen sollen.

Es ist verboten, das Gesicht zwischen Augenbrauen und Mund zu berühren und an der Kehle zu fassen. Beim verkehrten Ausheber mit anschließendem Niederwurf (Rebour) muß der Niederwurf seitlich und auf keinen Fall senkrecht

(auf den Kopf) erfolgen.
Ein Körperteil .....
Das Verdrehen der Arme um mehr als 9o Grad ist verboten. Der Kopf darf nicht mit beiden Armen zugleich gefaßt werden. Bei der Ausführung eines Griffes darf der Kopf nur mit einem Arm gefaßt sein ....
Verbotene Griffe (griechisch-römisch)

Es ist verboten, den Gegner unterhalb der Hüfte zu fassen oder ihn mit dem Beinen zu bearbeiten.
Sämtliche Griffe, bei denen die Beine des Ringers an irgendeiner Körperstelle des Gegners in Aktion treten sind verboten.
Verbotene Griffe (Freistil)

Beinstellen und Angriffe der Füße oder Beine ist erlaubt. Die Schere über Kopf oder Körper ist verboten, Es ist nicht .....

## C) BEISPIELE VERTRAGLICHER VEREINBARUNGEN IM SPORT

### I. Muster(arbeits)vertrag des Deutschen Fußball-Bundes

Vertrag zwischen dem Verein .... und Herrn .....
im folgenden "Spieler" genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Lizenzspieler

Der Verein stellt den Spieler nach den Bestimmungen des Vertrages als Lizenzspieler im Sinne des Lizenzspielerstatuts des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) an.

Die Satzung und die Ordnungen des DFB sowie der Regional- und Landesverbände, die in ihren jeweiligen Fassungen die allgemein anerkannten Grundsätze des deutschen Fußballsports darstellen, sind auch auf Grund dieses Vertrages maßgebend für die gesamte fußballsportliche Betätigung. .....

§ 2 Pflichten des Spielers

Der Spieler verpflichtet sich, seine ganze Kraft und seine sportliche Leistungsfähigkeit uneingeschränkt für den Verein einzusetzen, alles zu tun, um seine Leistungsfähigkeit zu erhalten und nach Möglichkeit zu steigern und alles zu unterlassen, was seiner sportlichen Leistungsfähigkeit im allgemeinen und im besonderen vor und bei Veranstaltungen des Vereins abträglich sein könnte. Gemäß diesen Grundsätzen ist der Spieler insbesondere verpflichtet

a) an allen Vereinsspielen und -Lehrgängen sowie Spielen und Lehrgängen des DFB und des Regional- und Landesverbandes teilzunehmen;
b) an dem Training, sowohl an dem allgemein vorgesehenen als auch an besonders angeordneten Trainingsveranstaltungen und -lagern teilzunehmen;
c) an allen Spielerbesprechungen und sonstigen der Spiel- und Wettkampfvorbereitung dienenden Veranstaltungen teilzunehmen;

d) an Behandlungen durch die vom Verein bestimmten Personen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Kondition des Spielers, wie beispielsweise Massagen, Aufbautraining, sportärztlichen Untersuchungen, Impfungen, Heilverfahren und Vorsorgebehandlungen usw. mitzuwirken bzw. teilzunehmen;

e) an Darstellungen des Vereins oder der Spieler zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit für den Verein, insbesondere in Funk, Presse und Fernsehen unentgeltlich teilzunehmen bzw. mitzuwirken; .....

§ 3 Vergütungen des Spielers .....

§ 4 Einsatz und Tätigkeit

Einsatz und Tätigkeit des Spielers werden nach Art und Umfang vom Verein durch Anordnungen bestimmt. Der Verein bestimmt die Personen, die die Anordnungen erlassen. Der Spieler .....

§ 5 Urlaub .....

§ 6 Krankheit ....

§ 7 Vertragsbeginn und Ende .....

§ 8 Schlußbestimmungen .....

## II. Haftungsausschluß-Vereinbarungen bei (Automobil) Rundstreckenrennen

Rahmenausschreibung für (Automobil) Rundstreckenrennen der ONS (Oberste Nationale-Sportkommission) für den Automobilsport in Deutschland

Teil I .....

28. Haftungsausschluß (Ausschaltung von Ansprüchen)

Der Veranstalter und die ONS übernehmen gegenüber den Teilnehmern (Bewerber, Fahrer, Helfer) keinerlei Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Helfer) verzichten unter Ausschluß des Rechtsweges durch Abgabe der Nennung für sich und die ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Personen für jeden im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung erlittenen Unfall oder Schaden auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen

--- die ONS, deren Präsidenten, Mitglieder, Geschäftsführer
--- die die ONS bildenden Clubs
--- den Veranstalter, dessen Beauftragte, Sportwarte und Helfer
--- Fahrer und Halter von Fahrzeugen, die an der Veranstaltung teilnehmen
--- Behörden, Renndienste und irgendwelche andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen.

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluß nach dieser Ausschreibung vereinbart wird.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgend-

welche Schadensersatzpflicht zu übernehmen. .....

(Jeder Fahrzeugteilnehmer an derartigen Veranstaltungen unterzeichnet eine entsprechende Teilnahme- und Verzichtserklärung.)

## D) DIE RECHTSPRECHUNG ZU SPORTUNFÄLLEN

### I. Sport neben- und miteinander

AUTO- UND MOTORRADSPORT

1. RG, 4.3.193o (RGZ 127, 313)
   Verschulden des Motorradrennfahrers bei Zuschauerverletzung bejaht, welcher während der Fahrt zurückschaute. "In einem Aussetzen der ruhigen Überlegung" liege eine Mißachtung der Sorgfalt eines "gewissenhaften Rennfahrers".

2. RG, 3o.1o.193o (RGZ 13o, 162)
   Verschulden des Sportautofahrers bei Zuschauerverletzung auf einer gesperrten öffentlichen Straße bejaht, da dieser bei unübersichtlicher Situation nicht mit unverminderter hoher Geschwindigkeit fahren dürfe. Kein Handeln auf eigene Gefahr oder Mitverschulden des Zuschauers.

3. OLG Stuttgart, 31.5.1932 (JW 1932, 2823)
   Verschulden des Motorradrennfahrers bei Starthelfer-Verletzung bejaht; kämpferische und waghalsige Einstellung des Sportlers ("Rennfimmel") sei keine Entlastung. Kein Mitverschulden des Starthelfers.

4. RG, 12.1.1933 (JRPV 1933, 55)
   Verschulden des Motorradrennfahrers bei Kollision mit Rundenzähler bejaht, weil er sich nicht auf Ordnung und Sicherheit auf der Rennbahn verlassen könne. Weder Handeln auf eigene Gefahr noch Verschulden des Rundenzählers.

5. OLG Hamburg, 21.8.34 (RdK 1935, 146)
   Bei Kollision mit Starthelfer Verschulden des Motorradrennfahrers verneint, da er sich allein auf die Fahrbahn konzentrieren dürfe; auch Gefährdungshaftung ausgeschlossen, weil Starthelfer und Rennfahrer eine Gefahrengemeinschaft bilden.

6. RG, 21.3.35 (DAR 1935, 8o)
Aufhebung der Entscheidung des OLG Hamburg (Nr. 5), da nicht geprüft wurde, ob Starthelfer sich der Gefahraussetzung bewußt.

7. RG, 16.1.1936 (RGZ 15o, 73)
Gleiche Grundsätze wie oben Nr. 1 und 2) wiederholt.

8. OLG Celle, 14.11.1936 (HRR 1937 Nr. 329)
Bei Zuverlässigkeitsfahrt und Kollision zweier Fahrzeuge jeglicher Schadensersatz wegen "Handeln auf eigene Gefahr" ausgeschlossen, da freiwillige Aussetzung in Gefahr vorliegt.

9. OLG Koblenz, 2.11.51 (VersR 1952, 236)
Verschulden des Sportautofahrers für Zuschauerverletzung verneint, wenn infolge Waghalsigkeit Fahrfehler vorliege; für Sicherheitsvorkehrungen seien Organisatoren verantwortlich.
Die Gefährdungshaftung sei durch Handeln auf eigene Gefahr ausgeschlossen.

1o. BGH, 7.4.52 (BGHZ 5,318=NJW 52,779 = VersR 52, 237 = VRS 4, 332)
Aufhebung der Entscheidung des OLG Koblenz (Nr. 9), denn auch bei einem gewissenhaften Rennfahrer dürfe die Fahrweise nicht durch Wagemut derart beeinflußt werden, daß die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet werde; die Fahrlässigkeit sei nicht auf "frivole Leichtfertigkeit" zu beschränken.

11. OLG Karlsruhe, 13.3.1954 (VersR 54, 463)
Kein Verschulden des Motorradrennfahrers bei Zuschauerverletzung; Gefährdungshaftung bejaht, kein Handeln auf eigene Gefahr, da kein Bewußtsein der Gefahraussetzung.

12. OLG Bremen, 18.2.1955 (VersR 1955, 644)
Verschulden des Rennfahrers bei Zuschauerverletzung bejaht, da trotz Wagemuts die erforderliche Sorgfalt nicht außer acht bleiben dürfe. Mitverschulden des Zuschauers, der sich in sogenannter "neutraler Zone" befand, bejaht (Schadensteilung).

13. BGH, 5.3.63 (NJW 63, 1099)
Verschulden des Sportautofahrers bei Zuverlässigkeitsfahrt gegenüber Beifahrer bejaht, da zu hohe Geschwindigkeit bei einer Straßenkurve. Keine Haftungsminderung gem. §§ 708, 277 BGB, kein Mitverschulden des Beifahrers.

EISLAUFEN

1. AG Mannheim, 4.12.51 (VersR 52, 440)
Verschulden eines rückwärtsfahrenden Eisläufers, welcher mit anderem kollidiert, verneint, da sich dieser ab und zu nach hinten vergewisserte.

2. LG München, 4.6.58 (MDR 59, 125)
Leitsatz: Jeder Eissportler muß zwar in hohem Maße vorsichtig sein, muß aber mit Stürzen und Zusammenstößen rechnen und deren Folgen in Kauf nehmen.

GOLF

LG Lübeck, 15.8.1962 (unveröffentl.Entsch.Az.2.O.109/61)
Verschulden des Golfspielers, der mit Ball einen Helfer auf Nebenbahn verletzt, bejaht, da er versäumte, Warnruf abzugeben. Mitverschulden des Helfers, welcher die Gefährlichkeit kannte.

LEICHTATHLETIK

BGH, 16.2.196o (VersR 6o, 421)
Verschulden des Diskuswerfers, welcher unbeteiligte in Gefahr befindliche Personen verletzt, bejaht; Unterlassen der Sicherheitsvorkehrungen stellt bereits wegen der gefährlichen Würfe Verschulden darf.

LUFTSPORT

1. BGH, 25.5.71 (VersR 71, 863)
Bei Flugzeugabsturz keine Haftung des Piloten gegenüber Fluggast aus § 44 LuftVG, da kein Beförderungsvertrag vorlag; keine Haftung aus § 823 BGB, denn kein Verschulden; Ursache könne sowohl in mangelnder Aufmerksamkeit des Piloten, als auch in meteorologischen Einflüssen liegen.

2. BGH, 21.1.74 (VersR 74, 754)
Ebenso (wie bei Nr. 1) mangels Beförderungsvertrag keine Haftung des Piloten nach § 44 LuftVG; kein Verschuldensnachweis, da auch technisches Versagen der Maschine oder äußere Einwirkung die Unfallursache sein könnten; keine Haftung des Piloten nach § 823 BGB.

MOTORBOOT- UND WASSERSPORT

1. BGH, 4.5.1961 (BGHZ 35,15o ff.=VersR 61,6o6=NJW 61,1526)
Verschulden des Motorbootführers, der Schwimmer verletzt, bejaht, da er ebenso wie im Straßenverkehr auf Sicht fahren müsse; keine Haftungsbeschränkung gemäß § 4 II 2 Binnenschiffahrtsgesetz, da hier sportliche Betätigung vorliegt; deshalb Haftung nach § 823 BGB, jedoch Mitverschulden des Schwimmers.

2. BGH, 11.7.74 (NJW 74, 1654)
Bestätigung der Auffassung wie oben (Nr.1), daß auch bei nautischem Verschulden keine Haftungsbeschränkung für Sportboot.

REIT- UND PFERDESPORT

1. LG München, 3o.1.1953 (VersR 53, 168)
Haftung der Reitschule gemäß § 833 S. 2 BGB abgelehnt, wo Reitschüler von anderem Pferd geschlagen wird, da Gefährnisse des Reitbetriebes in Kauf genommen würden.

2. BGH, 24.11.54 (VersR 55, 116)
Haftung bei Trabrennen gemäß § 833 I BGB gegeben, da bei besonders bösartigem und gefährlichen Pferd von Teilnehmer die Gefahr nicht übernommen würde.

3. AG Hamburg, 8.1o.56 (VersR 58, 873)
Die Haftung des Teilnehmers eines Trabrennens für ein ausschlagendes Pferd gemäß § 823 BGB und § 833 I BGB wegen Handeln auf eigene Gefahr ausgeschlossen, da typische Gefahren in Kauf genommen werden.

4. BGH, 12.7.1966 (VersR 66, 1o73)
Haftung für Reitpferd, welches infolge Bösartigkeit bei Sprung über Hindernis durch Schleudern des Hindernisteils einen Zuschauer verletzt, gemäß § 833 I BGB. Kein Mitverschulden des Zuschauers bejaht.

5. BGH, 13.11.1973 (NJW 74, 234 = VersR 74, 356)
Keine Haftung des Reiters gemäß § 833 I BGB, wenn anderer Reiter dessen Pferd entleiht, um diesem bessere Reitkunst zu beweisen; dies nicht mehr der Schutzzweck der Tierhalterhaftung.

6. OLG Köln, 8.7.74 (NJW 74, 2o51)
Haftung des Reitlehrers gemäß § 833 I BGB bejaht, wenn Schüler von Pferd gebissen wird, als er es auf Anweisung des Lehrers "trocken führt".

7. OLG Düsseldorf, 8.4.75 (NJW 75, 1892)
Haftung der Reitschule gegenüber Schülerin, die beim Absatteln von ausschlagendem Pferd verletzt wird, gemäß § 833 BGB wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht. Kein Haftungsausschluß durch Aushang einer "Gestütsordnung", daß Reiter auf eigene Gefahr reiten.

SCHLITTENSPORT

LG Tübingen, 13.4.6o (MDR 6o, 672)
Haftung des Schlittenfahrers bei Rodelfahrt auf Straße gegenüber dem Mitfahrer verneint, als er mit Kfz. zusammenstieß; Bewußtsein der Gefahr beim Mitfahrer schließt Widerrechtlichkeit infolge Einwilligung aus.

SEGELN

KG Berlin, 5.6.55 (unveröffentl.Entsch.Az. 12 U.2268/54)
Verschulden des Segelbootführers, welcher infolge schwierigen Manövers mit anderem Boot kollidiert, wobei ein Insasse ertrinkt, bejaht, Infolge der Wetterlage und weiterer schwieriger Umstände hätte das Manöver nicht durchgeführt werden dürfen.

SKISPORT

SKILAUFEN

1. OLG München, 1o.3.1942 (HRR 1942, 552)
Verschulden des Skiläufers, der mit unverminderter Geschwindigkeit in unübersichtliche Engpaßstelle fährt und dort kollidiert, bejaht. Mitverschulden wegen der gefährlichen Situation bejaht (Schadensteilung).

2. OLG Karlsruhe, 25.3.1959 (NJW 59, 1589)
Verschulden des Skiläufers, der mit anderem kollidiert, bejaht, da er auf belebtem Hang nur so schnell fahren darf, daß Zusammenstöße vermieden werden; insofern gleiche Grundsätze wie im Straßenverkehrsrecht. Mitverschulden in Höhe von 1/4, da Kenntnis der Gefährlichkeit des Massenbetriebes.

3. OLG München, 31.7.1959 (VersR 1960, 164)
Verschulden des Skiläufers, der mit am Pistenrand stehenden Skiläufer kollidiert, bejaht, da er auch bei vorübergehendem Verlust der Herrschaft über seine Skier in der Lage sein müsse, einen Zusammenstoß zu vermeiden. Kein Mitverschulden.

4. OLG Köln, 14.4.1962 (NJW 62, 1110)
Verschulden des Skiläufers, der innerhalb eines Skikurses mit vor ihm fahrenden Skikursteilnehmer kollidiert, bejaht, da ein Skiläufer jederzeit anhalten können müsse: Grundsätze des Straßenverkehrsrechts auf Skisport nicht anwendbar. Im Gegensatz zu anderen Skiläufern kein bewußtes Gefahraussetzen des Skikursteilnehmers, weshalb kein Mitverschulden vorliegt.

5. OLG Stuttgart, 10.10.63 (NJW 64, 1859)
Bei Kollision auf einer Skiabfahrtsstrecke eines in der Fallinie fahrenden Skiläufers mit einem vor ihm fahrenden langsamen Skiläufer. Verschulden des schnelleren Skiläufers, da er vor ihm fahrende Läufer zu beobachten und sich darauf einzustellen habe. Kein Mitverschulden, da keine Pflicht zum Rückwärtsschauen.

6. OLG Karlsruhe, 16.10.1963 (NJW 64, 55)
Verschulden des Skiläufers bei Zusammenstoß mit anderem Skiläufer verneint, da kein Nachweis für regelwidrige Fahrweise. Vorschriften der StVO zur Konkretisierung der Sorgfalt anwendbar.

7. LG fZRS Wien, 29.1.1965 (NJW 66, 3o5)
Skiläufer kommt infolge Ausweichmanövers von präparierter Piste in den Tiefschnee, stürzt und kollidiert mit anderem stehenden Skifahrer. Verschulden verneint, da ein Verstoß gegen die "Eigenregeln des Skilaufs" nicht nachgewiesen wurde.

8. OLG München, 6.6.1966 (NJW 66, 24o4)
Verschulden des Skiläufers bejaht, der auf einer Skipiste einen "Renntest" veranstaltet und mit anderem kollidiert. Die "Eigenregeln des Skilaufens" können nur auf gesperrten Abfahrtsstrecken außer acht gelassen werden. Mitverschulden des Verletzten bejaht, wegen unachtsamer Fahrweise (Schadensteilung).

9. OLG München, 14.7.1966 (NJW 66, 24o6)
Rennläufer befährt Abfahrtsstrecke vor Rennbeginn und kollidiert mit arbeitendem Pistenkommando. Verschulden bejaht, da außerhalb des Rennens kontrollierte Fahrweise i.S.der "Eigenregeln des Skilaufens" erforderlich ist. Kein Handeln auf eigene Gefahr oder Mitverschulden des Verletzten.

1o. OLG Düsseldorf, 21.12.65 (MDR 66, 5o4)
Verschulden des Skiläufers bei Kollision bejaht, weil er vor ihm Fahrenden nicht ausreichend beobachtet und seine Fahrweise darauf eingestellt hat.

11. LG Kempten, 4.5.66 (VersR 67, 192)
Kein Verschulden des Rennläufers, der während des Rennens stürzt, in Zuschauer fliegt, wobei es zu Verletzungen kommt. Unvermindertes Tempo bei Rennen ist erlaubt.

12. BGH, 1.1.72 (BGHZ 58,4o = NJW 72, 627)
Verschulden des Skiläufers der auf Skipiste mit anderem kollidiert bejaht, da Verstoß gegen die "Eigenregeln des Skilaufs" vorliegt; jedoch Mitverschulden (Schadensteilung).

13. OLG München, 29.6.73 (VersR 73, 1110)
Klage eines gestürzten Skiläufers gegen Verantwortlichen für Skipiste teilweise stattgegeben, da Verstoß gegen "Fahren auf Sicht" und damit gleichzeitig gegen die FIS-Skiregeln, wodurch ein Mitverschulden begründet sei.

14. OLG Koblenz, 3.1.74 (VersR 76, 692)
Klage eines Skiläufers, der Vorausfahrenden überholt und sich bei von diesem verursachten Ausweichmanöver verletzt, abgewiesen, da Beklagten nicht verpflichtet war nach hinten zu sehen. Die FIS-Skiregeln sind nur für Verbandsmitglieder verbindlich.

SKISPRINGEN

BGH, 17.12.1956 (VersR 57, 228) und BGH 19.10.1959 VersR 60, 22)
Bei Klage des Zuschauers gegen Veranstalter eines Skispringens festgestellt, kein Verschulden des Skispringers der ausgleitet und in Zuschauer gerät, da derartige Fehler infolge der hohen Fluggeschwindigkeit unvermeidbar seien. Kein mitwirkendes Verschulden des Zuschauers.

II. Sport gegeneinander

BASKETBALL

BGH, 16.3.76 (NJW 76, 2161)
Angreifender Basketballspieler wird von Gegner so stark angesprungen, daß er zu Boden fällt; zwar Regelwidrigkeit (Regel IX B Art. 76, 77) des Gegners, aber dennoch kein Verschulden, da normales "Foul", weshalb Haftung entfällt.

BOXEN

BGH, 15.12.1960 (VersR 61, 276)
Veranstalter wird von Box-Sportler verklagt, der bei Trainingskampf durch Absperrung fällt und sich verletzt; Mitverschulden des Boxers bejaht, da er die Boxringabsperrung vor Beginn des Kampfes nicht überprüfte.

FEDERBALL

LG Traunstein, 19.10.1966 (unveröffentl. Entsch. Az. 1.O.12/66)
Verschulden des Federballspielers, der anderen mit Federball am Auge verletzt, verneint, da ein üblicher Schlag vorliege und die Spielart beider bekannt war. Abgesehen davon würde durch Teilnahme das Verletzungsrisiko übernommen.

FUSSBALL

1. OLG Neustadt, 3.5.1956 (MDR 56, 548)
Verschulden des Stürmers, der Torwart verletzt, indem er nach dem Ball tritt, als dieser ihn zu fassen versucht, bejaht, Stürmer hätte im Augenblick des Versuches des Torwarts abstoppen müssen. Kein Handeln auf eigene Gefahr, kein Mitverschulden des Torwarts.

2. OLG Neustadt, 20.6.1956 (MDR 56, 550)
Verschulden des Verteidigers, der beim Kampf um den Ball Stürmer verletzt, verneint, denn gemäß Regel 12 des DFB ist der Versuch, den Ball zu stoppen oder ihn wegzutreten erlaubt.

3. BGH, 5.3.1957 (VersR 57, 290)
Aufhebung der Entscheidung des OLG Neustadt (Nr. 1), denn ein Stürmer dürfe sich gemäß Regel 12 des DFB solange um den Ball bemühen, bis ihn der Torwart festhalte; anderes würde dem Kampfspiel widersprechen.

4. OLG Braunschweig, 5.8.1960 (NdSRpfl. 60, 233)
Verschulden des Stürmers bejaht, der Torwart, welcher den Ball bereits fest in den Händen hält, verletzt. Keine Einwilligung, da hier Verstoß gegen die Spielregeln.

5. BayObLG, 3.8.1961 (NJW 61, 2072)
Strafrechtlich keine rechtswidrige Verletzung eines Torwartes durch Stürmer, der nach Ball tritt, als der Torwart ihn versucht zu fassen, da hier bestenfalls leicht fahrlässiger Regelverstoß, in welchen der Fußballspieler stets einwillige.

6. BayObLG, 8.11.61 (FamRZ 61, 176)
Strafrechtlich keine rechtswidrige Verletzung eines Minderjährigen beim Fußballspiel auf Badewiese, da konkludente Einwilligung von Eltern in Gefahren einer den Regeln entsprechender Spielweise.

7. LG Augsburg, 20.10.62 (unveröffentl.Entsch.Az.A.S. 110/62)
Verschulden des Verteidigers, der Stürmer verletzt, bejaht, da ein fahrlässiger Regelverstoß, in welchen nicht haftungsausschließend eingewilligt würde.

8. LG Trier, 14.7.1960 (VersR 64, 879)
Verschulden des Stürmers, dessen Ballschuß in Zuschauer gerät und verletzt verneint; selbst wenn Verschulden vorläge wäre das Mitverschulden des Zuschauers höher anzusetzen.

9. OLG Bamberg, 19.4.1972 (NJW 72, 1820)
Verschulden des Verteidigers, der bei Kampf um den Ball mit Stürmer diesen verletzt, verneint, da kein Verstoß gegen Spielregeln nachgewiesen.
Geschädigter habe regelwidrige Spielweise und Sorgfaltspflichtverletzung nachzuweisen. Die Berücksichtigung eines etwaigen Handelns auf eigene Gefahr, setze voraus, daß eine Haftung für den Sportunfall bereits feststehe.

10. BGH, 5.11.1974 -Az. VI ZR 100/73- (NJW 75, 109 = VersR 75, 137)
Keine Haftung des "linken Läufers" der beim Kampf um den Ball einen "Außenläufer" verletzt, da kein Regelverstoß nachgewiesen. Die Verletzungen eines regelgerechten Spieles würden in jedem Falle, unerheblich unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt, in Kauf genommen.

11. BGH, 5.11.74 -Az.VI ZR 125/73- (VersR 75, 155)
Keine Haftung eines Stürmers, der herauslaufenden Torwart verletzt, da Angriff dem Ball gegolten hat; daher kein Regelverstoß nachgewiesen. Gleiche Argumentation wie Nr. 10.

12. BGH, 10.2.76 (NJW 76, 957)
Keine Haftung des mit einem -gegen den Ball gerichteten- Grätschsprung verteidigenden Fußballspielers, da kein Verstoß gegen die Regel 12 II Nr. 1 der DFB-Regeln und damit kein Schuldnachweis.

HANDBALL

RG, 3,3,1939 (DR 39, 770)
Beim Zusammenprall zweier Handballspieler Verschulden verneint, da ein Verstoß gegen Kampfregeln nicht vorliege und im übrigen die Gefahren des regelentsprechenden Kampfes haftungsausschließend in Kauf genommen würden.

HOCKEY

FELDHOCKEY

AG Freiburg, 21.6.1967 (unveröffentl.Entsch.Az.5.o.75/67)
Verschulden eines Spielers bei Feldhockey mit Spazierstöcken und Tennisball unter Aufsicht des Lehrers bei einer Verletzung mit einem Stock während des Schlages verneint, da vereinbarte Regeln genau eingehalten wurden.

EISHOCKEY

1. LG Hamburg, 2o.9.1938 (HansRG 1939, B-Nr. 124,Sp.362)
   Eisläufer der neben ihn stattfindendem Eishockeyspiel zuschaut, muß mit Verletzungen durch Puck rechnen, weshalb er infolge "Handeln auf eigener Gefahr" keinen Schadensersatzanspruch hat.

2. OLG München, 9.7.1964 (unveröffentl.Entsch.Az.4.U.284/63)
   Zuschauer eines Eishockeyspiels muß sich Gefahr eines über die Seitenbande fliegenden Puck's im Rahmen des "Handelns auf eigene Gefahr" oder Mitverschulden anrechnen lassen; kein Schadensersatzanspruch.

TENNIS

1. LG Wuppertal, 12.6.1968 (VersR 69, 337)
   Verschulden des Tennisspielers, welcher Gegner beim Einschlagen mit Tennisball am Auge verletzt, verneint; falsches Einschätzen des Verhaltens des Gegners begründet keinen Schuldvorwurf.

2. OLG München, 23.4.197o (NJW 7o, 2297)
   Verschulden des Tennisspielers bei gleichem Sachverhalt wie oben (Nr. 1) bejaht, da er die Situation hätte rechtzeitig erkennen müssen. Der Verletzer müsse regelgerechte Spielweise beweisen. Kein Mitverschulden.

WASSERBALL

KG Berlin, 22.1.1963 (unveröffentl.Entsch.Az.2.o.1o9/61)
Verschulden des Wasserballspielers, der bei Training mit Ballwurf Schwimm-Meisterin verletzt, verneint, da bei derartigen Torwürfen üblicherweise die Bälle über den Beckenrand hinaus gelangen.

LEBENSLAUF

Am 1o.8.194o wurde ich in Dresden als zweites Kind des Dipl.Ing. Rupprecht Fritzweiler und seiner Gemahlin Ilse, geb. Hamburger geboren.

Nach Besuch der humanistischen Gymnasien in München und Burghausen, legte ich im Juni 1961 die Reifeprüfung ab.

Ab Wintersemester 1961/62 studierte ich acht Semester Rechtswissenschaft an den Universitäten München und Bonn, und bestand im Dezember 1965 die erste juristische Staatsprüfung.

Im Februar 1966 trat ich in den Vorbereitungsdienst ein, legte im April 1969 die zweite juristische Staatsprüfung ab und bin seither als Rechtsanwalt in Burghausen (Landgerichtsbezirk Traunstein) tätig.